

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

.....

II Vorbereitende Rechtsakte

Kommission

2000/C 177 E/01	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Arzneimittel für seltene Krankheiten (Orphan Medicinal Products) (KOM(1999) 298 endg. — 98/0240(COD))	1
2000/C 177 E/02	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (KOM(1999) 339 endg. — 97/0027(COD)) (1)	11
2000/C 177 E/03	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (KOM(1999) 352 endg. — 1999/0152(COD))	14
2000/C 177 E/04	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (KOM(1999) 385 endg. — 98/0245(COD))	21
2000/C 177 E/05	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (KOM(1999) 582 endg. — 1999/0235(CNS))	28
2000/C 177 E/06	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinschaftliche Grundlage für die Kooperation auf dem Gebiet der unfallbedingten Meeresverschmutzung (KOM(1999) 641 endg. — 98/0350(COD)) (1)	31

DE**Preis: 24,50 EUR** (1) Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 177 E/07	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (KOM(1999) 565 <i>endg.</i> — 1999/0225(CNS)) ⁽¹⁾	42
2000/C 177 E/08	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung Nr. 108 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung der Herstellung runderneuerter Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (KOM(1999) 728 <i>endg.</i> — 2000/0002(AVC)) ⁽¹⁾	47
2000/C 177 E/09	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aufstellung der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (KOM(2000) 27 <i>endg.</i> — 2000/0030(CNS))	66
2000/C 177 E/10	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (KOM(2000) 30 <i>endg.</i> — 2000/0032(COD))	70
2000/C 177 E/11	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik (KOM(2000) 47 <i>endg.</i> — 2000/0035(COD)) ⁽¹⁾	74
2000/C 177 E/12	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (KOM(2000) 59 <i>endg.</i> — 2000/0036(CNS))	77
2000/C 177 E/13	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (KOM(2000) 61 <i>endg.</i> — 2000/0037(CNS))	83
	Übereinkommen zum Schutz des Rheins	84
2000/C 177 E/14	Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Unterstützung bestimmter Stellen, die von der internationalen Gemeinschaft nach Konflikten entweder für die zivile Übergangsverwaltung bestimmter Regionen oder für die Durchführung der Friedensabkommen eingerichtet wurden (KOM(2000) 95 <i>endg.</i> — 2000/0042(CNS))	91
2000/C 177 E/15	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG und der Richtlinie 92/12/EWG betreffend eine befristete mengenmäßige Beschränkung für Biereinfuhren nach Finnland (KOM(2000) 76 <i>endg.</i> — 2000/0038(CNS))	93
2000/C 177 E/16	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 betreffend eine befristete Abweichung für zollfreie Biereinfuhren nach Finnland (KOM(2000) 76 <i>endg.</i> — 2000/0039(CNS))	95
2000/C 177 E/17	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/50/EG über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (KOM(2000) 106 <i>endg.</i> — 2000/0044(COD)) ⁽¹⁾	96
2000/C 177 E/18	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro (KOM(2000) 346 <i>endg.</i> — 2000/0137(CNS))	98



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

2000/C 177 E/19

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (KOM(2000) 346 endg. — 2000/0134(CNS)) 99

2000/C 177 E/20

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (KOM(2000) 346 endg. — 2000/0138(CNB)) 100



(¹) Text von Bedeutung für den EWR

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Arzneimittel für seltene Krankheiten (Orphan Medicinal Products) ⁽¹⁾

(2000/C 177 E/01)

KOM(1999) 298 endg. — 98/0240(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 16. Juni 1999)

⁽¹⁾ Abl. C 276 vom 4.9.1998, S. 7.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Artikel 189 B EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bestimmte Leiden treten so selten auf, daß die Kosten für die Entwicklung und das Inverkehrbringen eines Arzneimittels für die Diagnose, Vorbeugung oder Behandlung der Erkrankung durch den zu erwartenden Umsatz des Mittels nicht gedeckt werden würden. Die pharmazeutische Industrie ist deshalb nicht bereit, das Arzneimittel unter normalen Marktbedingungen zu entwickeln, weshalb diese Arzneimittel im englischen Sprachraum als „Orphan Medicinal Products“ (d. h. als „Waisenkinder“ unter den Arzneimitteln) bezeichnet werden.
- (2) Patienten mit seltenen Leiden sollten dasselbe Recht auf gute Behandlung haben wie andere Patienten auch. Daher müssen Erforschung, Entwicklung und Inverkehrbringen geeigneter Arzneimittel durch die pharmazeutische Industrie gefördert werden. Anreize für die Entwicklung von Orphan Medicinal Products bestehen in den USA seit 1983 und in Japan seit 1993.
- (3) In der Europäischen Union gab es auf einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Ebene bisher nur vereinzelte Maßnahmen, um die Entwicklung von Orphan Medicinal Products zu fördern. Entsprechende Maßnahmen sollten vorzugsweise auf Gemeinschaftsebene erfolgen, um für diese Erzeugnisse einen möglichst großen Markt zu erschließen und eine Aufsplitterung der begrenzten Mittel zu vermeiden. Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sind unkoordinierten Maßnahmen der Mitgliedstaaten vorzuziehen, da diese zu Wettbewerbsverzerrungen und Hemmnissen für den innergemeinschaftlichen Handel führen können.

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

Unverändert

in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (4) Es sollte klare und eindeutige Kriterien dafür geben, welche Orphan Medicinal Products für Anreize in Frage kommen. Dafür dürfte die Einführung eines offenen und transparenten Gemeinschaftsverfahrens für die Ausweisung von Arzneimitteln als Orphan Medicinal Products der geeignete Weg sein.
- (5) Für die Ausweisung sollten objektive Kriterien festgelegt werden. Bei diesen Kriterien sollte man sich auf die Prävalenz der Erkrankung stützen, für die eine Diagnose, Vorbeugung oder Therapie benötigt wird. Eine Prävalenz von nicht mehr als fünf von zehntausend Personen wird allgemein als geeigneter Schwellenwert angesehen. Ein Arzneimittel für eine lebensbedrohende, schwer invalidisierende oder zu schwerer Invalidität führende übertragbare Krankheit sollte auch dann für Anreize in Frage kommen, wenn die Prävalenz bei über fünf von Zehntausend liegt.
- (6) Ein Ausschuß von Sachverständigen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden, sollte eingesetzt werden, um die Anträge auf Ausweisung von Arzneimitteln als Orphan Medicinal Products zu prüfen. Diesem Ausschuß sollten außerdem drei Vertreter von Patientenorganisationen, die von der Kommission bestimmt werden, und drei weitere ebenfalls von der Kommission auf Empfehlung der Agentur zu benennende Personen, angehören. Für die Koordinierung zwischen dem Ausschuß für Orphan Medicinal Products und dem Ausschuß für Arzneimittel sollte die Agentur zuständig sein.
- (7) Patienten mit solchen Erkrankungen haben denselben Anspruch auf Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit von Arzneimitteln wie andere Patienten. Orphan Medicinal Products sollten daher dem normalen Bewertungsverfahren unterliegen. Für Investoren von Orphan Medicinal Products sollte die Möglichkeit einer Gemeinschaftszulassung vorgesehen werden. Um die Erteilung einer solchen Zulassung zu erleichtern, sollte man zumindest teilweise auf die der Agentur zu entrichtenden Gebühren verzichten. Der dadurch für die Agentur entstehende Verlust an Einnahmen sollte durch Mittel aus dem Haushalt der Gemeinschaft ausgeglichen werden.
- (8) Die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten und Japan haben gezeigt, daß für die Industrie der stärkste Anreiz zu Investitionen in die Entwicklung und das Inverkehrbringen von Orphan Medicinal Products die Aussicht auf ein mehrjähriges Alleinvertriebsrecht ist, wodurch sich die Investitionen teilweise decken lassen. Der Datenschutz gemäß Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe a) Ziffer iii) der Richtlinie 65/65/EWG des Rates reicht diesbezüglich als Anreiz nicht aus. Das Alleinvertriebsrecht sollte lediglich das Anwendungsgebiet betreffen, für das ein Arzneimittel als Orphan Drug ausgewiesen wurde. Im Interesse der Patienten sollte das für Orphan Medicinal Products gewährte Alleinvertriebsrecht nicht ausschließen, daß ein ähnliches Arzneimittel in Verkehr gebracht werden kann, das hinsichtlich der Unbedenklichkeit, Wirksamkeit oder anderer klinischer Aspekte überlegen ist.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (5) Für die Ausweisung sollten objektive Kriterien festgelegt werden. Bei diesen Kriterien sollte man sich auf die Prävalenz der Erkrankung stützen, für die eine Diagnose, Vorbeugung oder Therapie benötigt wird. Eine Prävalenz von nicht mehr als fünf von zehntausend Personen wird allgemein als geeigneter Schwellenwert angesehen. Ein Arzneimittel für eine lebensbedrohende, schwer invalidisierende oder schwere und chronische Krankheit sollte auch dann für Anreize in Frage kommen, wenn die Prävalenz bei über fünf von Zehntausend liegt.

Unverändert

- (7) Patienten mit solchen Erkrankungen haben denselben Anspruch auf Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit von Arzneimitteln wie andere Patienten. Orphan Medicinal Products sollten daher dem normalen Bewertungsverfahren unterliegen. Für Investoren von Orphan Medicinal Products sollte die Möglichkeit einer Gemeinschaftszulassung vorgesehen werden. Um die Erteilung oder Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung zu erleichtern, sollte man zumindest teilweise auf die der Agentur zu entrichtenden Gebühren verzichten. Der dadurch für die Agentur entstehende Verlust an Einnahmen sollte durch Mittel aus dem Haushalt der Gemeinschaft ausgeglichen werden.
- (8) Die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten und Japan haben gezeigt, daß für die Industrie der stärkste Anreiz zu Investitionen in die Entwicklung und das Inverkehrbringen von Orphan Medicinal Products die Aussicht auf ein mehrjähriges Alleinvertriebsrecht ist, wodurch sich die Investitionen teilweise decken lassen. Der Datenschutz gemäß Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe a) Ziffer iii) der Richtlinie 65/65/EWG des Rates reicht diesbezüglich als Anreiz nicht aus. Die Mitgliedstaaten können von sich aus eine entsprechende Maßnahme nicht ohne gemeinschaftliche Dimension einführen, da dies im Widerspruch zu Richtlinie 65/65/EWG stünde. Würden die Mitgliedstaaten derartige Maßnahmen ohne Koordinierung ergreifen, so hätte dies Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Handel zur Folge, die ihrerseits Wettbewerbsverzerrungen nach sich zögen und dem Binnenmarkt entgegenstünden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Das Alleinvertriebsrecht sollte lediglich das Anwendungsgebiet betreffen, für das ein Arzneimittel als Orphan Drug ausgewiesen wurde, und darf bereits bestehende Rechte an geistigem Eigentum nicht berühren. Im Interesse der Patienten sollte das für Orphan Medicinal Products gewährte Alleinvertriebsrecht nicht ausschließen, daß ein ähnliches Arzneimittel in Verkehr gebracht werden kann, das den von dem Leiden Betroffenen erheblichen Nutzen bereiten könnte.

(9) Investoren von gemäß dieser Verordnung ausgewiesenen Orphan Medicinal Products sollten in den vollen Genuß aller Anreize kommen, die von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten geschaffen werden, um die Erforschung und Entwicklung von Arzneimitteln für die Diagnose, Vorbeugung oder Behandlung seltener Krankheiten zu fördern.

Unverändert

(10) Durch das spezifische Programm Biomed 2 des Vierten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (1994—1998) die Erforschung von Behandlungsmöglichkeiten für seltene Krankheiten gefördert; dazu gehören die Schaffung einer Methodologie für Schnellprogramme für die Entwicklung von Orphan Medicinal Products und die Erstellung von Registern der in Europa verfügbaren Orphan Medicinal Products. Die bereitgestellten Mittel der Förderung einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Grundlagenforschung und der klinischen Forschung auf dem Gebiet seltener Krankheiten. Die Erforschung seltener Krankheiten bleibt auch weiterhin ein prioritäres Anliegen der Kommission und wurde in den Vorschlag der Kommission für das Fünfte Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (1998—2002) aufgenommen. Diese Verordnung schafft einen rechtlichen Rahmen, der eine schnelle und wirkungsvolle Umsetzung der Ergebnisse dieser Forschung erlaubt.

(10) Durch das spezifische Programm Biomed 2 des Vierten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (1994—1998) wurde die Erforschung von Behandlungsmöglichkeiten für seltene Krankheiten gefördert; dazu gehören die Schaffung einer Methodologie für Schnellprogramme für die Entwicklung von Orphan Medicinal Products und die Erstellung von Registern der in Europa verfügbaren Orphan Medicinal Products. Die bereitgestellten Mittel dienen der Förderung einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Grundlagenforschung und der klinischen Forschung auf dem Gebiet seltener Krankheiten. Die Erforschung seltener Krankheiten bleibt auch weiterhin ein prioritäres Anliegen der Gemeinschaft und wurde in den Vorschlag der Kommission für das Fünfte Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (1998—2002) aufgenommen. Diese Verordnung schafft einen rechtlichen Rahmen, der eine schnelle und wirkungsvolle Umsetzung der Ergebnisse dieser Forschung erlaubt.

(11) Seltene Krankheiten wurden im Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit (KOM(93) 559 endg.) als vorrangiges Gebiet für Gemeinschaftsaktionen genannt. Die Kommission teilte in ihrer Mitteilung zu einem Aktionsprogramm der Gemeinschaft für seltene Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (KOM(97) 225 endg.) ihre Entscheidung mit, diese Krankheiten innerhalb dieses Aktionsrahmens als vorrangig einzustufen. Die Kommission hat im Zusammenhang mit diesem Aktionsrahmen einen Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (1999—2003) für seltene Krankheiten, einschließlich Aktionen zur Beschaffung von Informationen, zur Behandlung von Clustern seltener Krankheiten in einer Bevölkerung und zur Unterstützung einschlägiger Patientenorganisationen, vorgelegt. Mit dieser Verordnung wird eine der vorrangigen Aktionen dieses Programmes verwirklicht —

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

Ziel dieser Verordnung ist es, ein Gemeinschaftsverfahren für die Ausweisung von Arzneimitteln als Orphan Medicinal Products festzulegen und Anreize für die Erforschung, Entwicklung und das Inverkehrbringen von als Orphan Medicinal Products ausgewiesenen Arzneimitteln zu schaffen.

Artikel 2

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- *Arzneimittel*: Humanarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Richtlinie 65/65/EWG;
- *Orphan Drug*: ein gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ausgewiesenes Arzneimittel;
- *Investor*: eine in der Gemeinschaft niedergelassene juristische oder natürliche Person, die beantragt, daß ein Arzneimittel als Orphan Drug ausgewiesen wird,
- *Agentur*: die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln.

Artikel 3

Kriterien für die Ausweisung als Orphan Drug

(1) Ein Arzneimittel wird als Orphan Drug ausgewiesen, wenn der Investor nachweisen kann, daß das Arzneimittel für die Diagnose, Vorbeugung oder Behandlung einer Krankheit bestimmt ist, von der zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinschaft weniger als fünf von zehntausend Personen betroffen sind, und daß in der Gemeinschaft noch keine zufriedenstellende Methode für die Diagnose, Vorbeugung oder Behandlung der betreffenden Krankheit zugelassen wurde bzw. — sofern eine solche Methode besteht — realistischere davon ausgegangen werden kann, daß das Arzneimittel sonstigen Mitteln hinsichtlich der Unbedenklichkeit und Wirksamkeit oder anderer klinischer Aspekte überlegen ist.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 kann ein Arzneimittel auch als Orphan Drug ausgewiesen werden, wenn der Investor nachweisen kann, daß das Arzneimittel für die einer lebensbedrohenden, oder schwer invalidisierenden übertragbaren Krankheit in der Gemeinschaft bestimmt ist und daß das Inverkehrbringen des Arzneimittels in der Gemeinschaft ohne Anreize vermutlich nicht genügend Gewinn bringen würde, um die notwendigen Investitionen zu rechtfertigen.

- *Investor*: eine in der Gemeinschaft niedergelassene juristische oder natürliche Person, die beantragt, daß ein Arzneimittel als Orphan Drug ausgewiesen wird, oder diese Ausweisung bereits erhalten hat;

Unverändert

(1) Ein Arzneimittel wird als Orphan Drug ausgewiesen, wenn der Investor nachweisen kann, daß das Arzneimittel für die Diagnose, Vorbeugung oder Behandlung einer Krankheit bestimmt ist, von der zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinschaft weniger als fünf von zehntausend Personen betroffen sind, und daß in der Gemeinschaft noch keine zufriedenstellende Methode für die Diagnose, Vorbeugung oder Behandlung der betreffenden Krankheit zugelassen wurde bzw. daß das betreffende Arzneimittel — sofern eine solche Methode besteht — für die von dem Leiden Betroffenen von erheblichem Nutzen sein wird.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 kann ein Arzneimittel auch als Orphan Drug ausgewiesen werden, wenn der Investor nachweisen kann, daß das Arzneimittel für die Diagnose, Vorbeugung oder Behandlung einer lebensbedrohenden, schwer invalidisierenden oder schweren und chronischen Krankheit in der Gemeinschaft bestimmt ist und daß das Inverkehrbringen des Arzneimittels in der Gemeinschaft ohne Anreize vermutlich nicht genügend Gewinn bringen würde, um die notwendigen Investitionen zu rechtfertigen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Kommission erstellt im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, der Agentur und den interessierten Parteien ausführliche Leitlinien für die Anwendung dieses Artikels.

Unverändert

*Artikel 4***Ausschuß für Orphan Medicinal Products**

(1) Es wird ein Ausschuß für Orphan Medicinal Products eingesetzt, der im folgenden „der Ausschuß“ genannt wird.

(1) Es wird innerhalb der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln ein Ausschuß für Orphan Medicinal Products eingesetzt, der im folgenden „der Ausschuß“ genannt wird.

(2) Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

Unverändert

- a) Prüfung von gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung vorgelegten Anträgen auf Ausweisung eines Arzneimittels als Orphan Drug;
- b) nach Aufforderung der Kommission Beratung derselben bei der Ausarbeitung und Festlegung einer Politik der Europäischen Union für Orphan Medicinal Products;
- c) Unterstützung der Kommission bei der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Orphan Medicinal Products, insbesondere mit den USA und Japan; dies erfolgt im Benehmen mit Selbsthilfegruppen der Patienten.

(3) Der Ausschuß setzt sich wie folgt zusammen: Jeder Mitgliedstaat benennt ein Mitglied, die Kommission benennt drei Mitglieder als Vertreter der Patientenorganisationen und drei Mitglieder auf Empfehlung der Agentur. Die Ausschußmitglieder werden für eine erneuerbare Mandatszeit von drei Jahren ernannt. Die Mitglieder werden unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben und Erfahrungen bei der Behandlung oder Erforschung seltener Krankheiten ausgewählt.

(3) Der Ausschuß setzt sich wie folgt zusammen: Jeder Mitgliedstaat benennt ein Mitglied, die Kommission benennt drei Mitglieder als Vertreter der Patientenorganisationen und drei Mitglieder auf Empfehlung der Agentur. Die Ausschußmitglieder werden für eine erneuerbare Mandatszeit von drei Jahren ernannt. Bei Bedarf kann die Unterstützung eines Sachverständigen eingeholt werden.

(4) Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden für drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Unverändert

(5) Die Vertreter der Kommission und der Verwaltungsdirektor der Agentur bzw. dessen Vertreter können an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

(6) Die Agentur übernimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses.

(7) Die Ausschußmitglieder dürfen auch nach Ende ihres Mandats keine Informationen preisgeben, die unter das Berufsgeheimnis fallen.

*Artikel 5***Ausweisungsverfahren**

(1) Der Investor stellt auf dessen Ausweisung als Orphan Drug; legt der Investor der Agentur einen entsprechenden Antrag vor.

(1) Der Investor stellt bei der Agentur in einem beliebigen Stadium der Entwicklung eines Arzneimittels einen Antrag auf dessen Ausweisung als Orphan Drug; dies erfolgt vor Stellung des Zulassungsantrags.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

- a) Name oder Firma und ständige Anschrift des Investors,
- b) Bezeichnung des Wirkstoffs/der Wirkstoffe,
- c) vorgeschlagenes Anwendungsgebiet,
- d) Nachweis, daß die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 oder 2 Anwendung finden.

(3) Die Kommission erstellt im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, der Agentur und den interessierten Parteien ausführliche Leitlinien für Form und Inhalt der Anträge auf Ausweisung von Arzneimitteln als Orphan Medicinal Products.

(4) Die Agentur prüft die Gültigkeit des Antrags und legt dem Ausschuß die Ergebnisse in Form eines Kurzberichts vor. Sie kann den Investor auffordern, zusätzliche Angaben und Unterlagen bereitzustellen.

(5) Die Agentur stellt sicher, daß der Ausschuß innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt eines gültigen Antrags eine Stellungnahme abgibt.

(6) Der Ausschuß bemüht sich bei der Erstellung seiner Stellungnahmen darum, einen Konsens der Mitglieder zu erzielen. Gelingt dies nicht entspricht die Stellungnahme dem Standpunkt der Mehrheit der Mitglieder, wird die Stellungnahme. Bei der Abgabe der Stellungnahme kann das schriftliche Verfahren angewendet werden.

(7) Entspricht der Antrag nach Auffassung des Ausschusses nicht den Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 1, teilt die Agentur dies dem Investor unverzüglich mit. Der Investor kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme unter Angabe ausführlicher Gründe Einwände erheben, die die Agentur an den Ausschuß weiterleitet. Der Ausschuß prüft auf seiner nächsten Sitzung eine etwaige Revision seiner Stellungnahme.

(8) Die Agentur übermittelt die endgültige Stellungnahme des Ausschusses unverzüglich der Kommission, die innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme eine Entscheidung verabschiedet. Sollte der Entscheidungsentwurf ausnahmsweise nicht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses stehen, wird die Entscheidung gemäß dem Verfahren nach Artikel 72 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 verabschiedet. Die Entscheidung wird dem Investor sowie der Agentur und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mitgeteilt.

(9) Als Orphan Medicinal Products ausgewiesene Arzneimittel werden in das Gemeinschaftsregister für Orphan Medicinal Products eingetragen.

Unverändert

(5) Die Agentur stellt sicher, daß der Ausschuß innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt eines gültigen Antrags eine Stellungnahme abgibt.

(6) Der Ausschuß bemüht sich bei der Erstellung seiner Stellungnahmen darum, einen Konsens der Mitglieder zu erzielen. Gelingt dies nicht wird die Stellungnahme mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder angenommen. Bei der Abgabe der Stellungnahme kann das schriftliche Verfahren angewendet werden.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 6

Unterstützung bei der Erstellung des Prüfplans

(1) Der Investor von Orphan Medicinal Products kann vor Stellung eines Zulassungsantrags bei der Agentur Auskünfte über die Durchführung der verschiedenen Versuche und Prüfungen einholen, die erforderlich sind, um die Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit des Arzneimittels nachzuweisen.

(2) Die Agentur legt ein Verfahren für die Entwicklung von Orphan Medicinal Products fest, das insbesondere folgende Aspekte abdeckt:

- a) Unterstützung bei der Erstellung eines Prüfplans und für Folgemaßnahmen der klinischen Prüfungen;
- b) ordnungsrechtliche Unterstützung bei der Festlegung des Inhalts des Zulassungsantrags gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates.

Artikel 7

Gemeinschaftszulassung

(1) Die für das Inverkehrbringen eines Orphan Drug zuständige Person kann beantragen, daß die Zulassung des betreffenden Arzneimittels gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 von der Gemeinschaft erteilt wird, ohne daß sie nachweisen muß, daß das Arzneimittel den Bedingungen des Anhangs der genannten Verordnung entspricht.

(2) Zusätzlich zu dem Zuschuß gemäß Artikel 57 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 erhält die Agentur von der Gemeinschaft jährlich einen speziellen Zuschuß. Dieser dient der Agentur ausschließlich dazu, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Gebühren zu gewähren, die gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 zu entrichten sind. Der Verwaltungsdirektor der Agentur legt am Ende jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über die Verwendung dieses speziellen Zuschusses vor. Etwaige Überschüsse werden jeweils auf das folgende Jahr übertragen und von dem entsprechenden speziellen Zuschuß abgezogen.

(10) Der Investor übermittelt der Agentur jährlich einen Bericht über den Entwicklungsstand des ausgewiesenen Arzneimittels.

(11) Sollen die mit einer Ausweisung als Orphan Drug verbundenen Rechte auf einen anderen Investor übertragen werden, reicht der Inhaber der Ausweisung bei der Agentur einen entsprechenden Antrag ein. Die Kommission erstellt im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, der Agentur und den interessierten Parteien ausführliche Leitlinien für Form und Inhalt der Anträge auf Übertragung einer Ausweisung.

Unverändert

a) Unterstützung bei der Erstellung eines Prüfplans für vorklinische und klinische Prüfungen während der Entwicklungsphase und für Folgemaßnahmen der klinischen Prüfungen;

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Für Orphan Medicinal Products erteilte Zulassungen gelten ausschließlich für therapeutische Anwendungsgebiete gemäß den Kriterien von Artikel 3. Die Möglichkeit, außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung eine getrennte Zulassung für andere Anwendungsgebiete zu beantragen, bleibt davon unberührt.

*Artikel 8***Alleinvertriebsrecht**

(1) Wurde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 eine Zulassung für ein Orphan Drug erteilt, werden die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten während der nächsten zehn Jahre weder einen anderen Antrag auf Zulassung eines ähnlichen Arzneimittels für dasselbe therapeutische Anwendungsgebiet annehmen, noch eine entsprechende Zulassung erteilen oder eine bestehende Zulassung verlängern.

(2) Dieser Zeitraum kann jedoch auf sechs Jahre verkürzt werden, wenn am Ende des fünften Jahres ein Mitgliedstaat nachweisen kann, daß die in Artikel 3 festgelegten Kriterien in bezug auf das betreffende Arzneimittel nicht mehr zutreffen oder der Preis des Arzneimittels Gewinne ermöglicht, die nicht mehr vertretbar sind. Der betreffende Mitgliedstaat leitet zu diesem Zweck das in Artikel 5 genannte Verfahren ein.

(3) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der Rechtsvorschriften über geistiges Eigentum oder anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft kann für ein ähnliches Arzneimittel mit dem selben Anwendungsgebiet eine Zulassung gewährt werden, wenn

- a) der Inhaber der Zulassung des zuerst als Orphan Drug ausgewiesenen Arzneimittels dem zweiten Antragsteller seine Zustimmung gegeben hat oder
- b) der Inhaber der Zulassung des zuerst als Orphan Drug ausgewiesenen Arzneimittels das Arzneimittel nicht in ausreichender Menge liefern kann oder
- c) der zweite Antragsteller in seinem Antrag nachweisen kann, daß das zweite Arzneimittel dem bereits zugelassenen Orphan Drug zwar ähnlich ist, aber diesem hinsichtlich der Unbedenklichkeit, Wirksamkeit oder anderer klinischer Aspekte überlegen ist.

(4) Nach Ablauf der Geltungsdauer des Alleinvertriebsrechts wird das Orphan Drug aus dem Gemeinschaftsregister für Orphan Medicinal Products gestrichen.

(1) Wurde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 eine Zulassung für ein Orphan Drug erteilt oder haben alle Mitgliedstaaten nach den Verfahren für die gegenseitige Anerkennung gemäß Artikel 7 und 7a der Richtlinie 65/65/EWG oder gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 75/319/EWG solche Zulassungen erteilt, werden die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten unbeschadet der Vorschriften über Rechte an geistigem Eigentum oder anderer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts während der nächsten zehn Jahre weder einen anderen Antrag auf Zulassung eines ähnlichen Arzneimittels für dasselbe therapeutische Anwendungsgebiet annehmen, noch eine entsprechende Zulassung erteilen oder eine bestehende Zulassung verlängern.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (5) Im Sinne dieses Artikels ist ein „ähnliches Arzneimittel“ ein Erzeugnis mit
- demselben chemischen Wirkstoff bzw. wirksamen Anteil des Stoffs, einschließlich Isomeren und Mischungen von Isomeren, Komplexen, Estern, anderen Derivaten von nicht-kovalenten Verbindungen, vorausgesetzt, daß die pharmakologischen und toxikologischen Wirkungen der letztgenannten Stoffe mit denen des ursprünglichen Mittels qualitativ und quantitativ identisch sind;
 - einem Stoff mit derselben biologischen Wirkung (einschließlich Stoffen mit anderer Molekularstruktur, anderem Ursprungsmaterial und/oder anderem Herstellungsverfahren als der ursprüngliche Stoff), vorausgesetzt, daß die pharmakologische Wirkung des genannten Stoffs mit dem des ursprünglichen Mittels qualitativ und quantitativ identisch ist;
 - einem Stoff mit derselben radiopharmakologischen Wirkung (einschließlich Stoffen mit anderem Radionuklid, Liganden, Markierungsort oder Kupplungsmechanismus zur Bindung des Radionuklids an das Molekül), vorausgesetzt, daß seine diagnostischen oder therapeutischen Anwendungsgebiete mit denen des ursprünglichen Mittels identisch sind.
- (6) Die Kommission erstellt im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, der Agentur und den interessierten Parteien ausführliche Leitlinien für die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 9

Sonstige Anreize

- (1) Für die nach den Bestimmungen dieser Verordnung als Orphan Medicinal Products ausgewiesenen Arzneimittel können von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten Anreize geschaffen werden, um die Erforschung und Entwicklung von Orphan Medicinal Products zu fördern und deren Verfügbarkeit zu verbessern.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Erlass dieser Verordnung ausführliche Informationen über die Maßnahmen, die sie erlassen haben, um die Erforschung und Entwicklung von Orphan Medicinal Products zu fördern und deren Verfügbarkeit zu verbessern. Diese Informationen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.
- (3) Die Mitgliedstaaten prüfen ferner, ob eine teilweise oder vollständige Befreiung von den für Anträge auf Zulassung von Orphan Medicinal Products zu entrichtenden Gebühren gewährt werden soll.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (5) Die Kommission wird die Begriffe „ähnliches Arzneimittel“ und „klinische Überlegenheit“ spätestens ein Jahr nach der Annahme dieser Verordnung in einer Durchführungsverordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 72 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 bestimmen.
- (6) Die Kommission erstellt im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, der Agentur und den interessierten Parteien ausführliche Leitlinien für die Anwendung dieses Artikels und der Durchführungsverordnung.

- (1) Für die nach den Bestimmungen dieser Verordnung als Orphan Medicinal Products ausgewiesenen Arzneimittel können von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten Anreize geschaffen werden, um die Erforschung und Entwicklung von Orphan Medicinal Products zu fördern und deren Verfügbarkeit zu verbessern. Dies betrifft insbesondere Forschungsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen durch das fünfte Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Erlass dieser Verordnung ausführliche Informationen über etwaige Maßnahmen, die sie erlassen haben, um die Erforschung und Entwicklung von Orphan Medicinal Products zu fördern und deren Verfügbarkeit zu verbessern. Diese Informationen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

entfällt

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) Die Kommission veröffentlicht innerhalb eines Jahres nach Erlaß dieser Verordnung ein ausführliches Verzeichnis aller Anreize, die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geschaffen wurden, um die Erforschung und Entwicklung von Orphan Medicinal Products zu fördern und deren Verfügbarkeit zu verbessern. Diese Informationen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

*Artikel 10***Allgemeiner Bericht**

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen allgemeinen Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen.

*Artikel 11***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Kommission veröffentlicht innerhalb eines Jahres nach Erlaß dieser Verordnung ein ausführliches Verzeichnis aller Anreize, die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geschaffen wurden, um die Erforschung und Entwicklung von Orphan Medicinal Products zu fördern und deren Verfügbarkeit zu verbessern. Diese Informationen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Unverändert

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽¹⁾

(2000/C 177 E/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 339 endg. — 97/0027(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 1. Juli 1999)

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 4.4.1997, S. 5.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates lautet wie folgt: „Bezüglich der Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % Volumenprozent legt der Rat auf Vorschlag der Kommission vor Ablauf von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Einzelheiten der Angabe der Zutaten fest.“;

(3) Die Vorschläge, die die Kommission im Rahmen dieses Auftrags ⁽¹⁾ bereits vorgelegt hat, haben nicht die Zustimmung der Mitgliedstaaten gefunden.

(4) Der Europäische Gerichtshof hat im Zusammenhang mit der Etikettierung von alkoholischen Getränken mittlerweile verschiedene Urteile gefällt ⁽²⁾, die hier zu berücksichtigen sind.

⁽¹⁾ ABl. C 281 vom 26.10.1982, S. 3 (ABl. C 122 vom 14.5.1992, S. 12).

⁽²⁾ EuGH-Urteil in der Rechtssache 178/84 („Reinheitsgebot für Bier“) vom 12.3.1987, insbesondere Erwägungsgründe 35 und 36.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

(2) Um ein hohes Niveau des Gesundheitsschutzes zu erreichen und die Gesundheit der Verbraucher zu schützen, ist im Lebensmittelbereich, insbesondere bei alkoholischen Getränken, eine angemessene Information der Verbraucher erforderlich; dies gilt insbesondere für die Angabe der Zutaten auf der Etikettierung. Dies ist um so dringender geboten, als in den letzten Jahren immer mehr alkoholische Getränke auf den Markt gekommen sind, deren Zusammensetzung und Aufmachung offensichtlich auf Jugendliche abgestimmt sind. Zudem sind für den Ausbau und den Erhalt des Binnenmarktes für alkoholische Getränke gemeinsame Vorschriften für die Etikettierung dieser Erzeugnisse unerlässlich.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) Die Gemeinschaft ist in ihrer Funktion als Gesetzgeber gehalten, die Maßnahmen zu verabschieden, die sich aus dieser Rechtsprechung ergeben —

(6) Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/112/EWG vorgeschlagen werden und Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben können, werden nach Anhörung des durch den Beschluß 97/579/EWG der Kommission ⁽¹⁾ eingesetzten Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses verabschiedet.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Unverändert

Artikel 1

1. Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 79/112/EWG erhält folgende Fassung:

„(3) Die Etikettierungsvorschriften für Zutaten von Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent werden innerhalb von

a) für:

- Wein ⁽¹⁾, einschließlich Schaumwein ⁽²⁾, Likörwein und Perlwein ⁽³⁾ für die Abgabe an den Verbraucher,
- teilweise vergorenen Traubenmost ⁽²⁾
- Spirituosen ⁽⁴⁾,
- aromatisierten Wein ⁽⁵⁾,

im Rahmen der spezifischen Gemeinschaftsvorschriften im einzelnen festgelegt.

b) Für werden die Etikettierungsvorschriften gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 festgelegt.

Die gemäß den genannten Verfahren festgelegten Vorschriften treten für die unter den Buchstaben a) und b) dieses Absatzes genannten Getränke gleichzeitig in Kraft.

Bei allen Erzeugnissen folgt die Liste der Zutaten auf die Angabe ‚hergestellt aus‘.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates (ABl. L 232 vom 9.8.1989, S. 13).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates (ABl. L 231 vom 13.8.1992, S. 9).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 des Rates (ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates (ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 149 vom 14.6.1991, S. 1).“

„(3) Die Etikettierungsvorschriften für Zutaten von Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent werden innerhalb von fünf Jahren ab dem 1. Juli 2000

a) für:

- Wein ⁽¹⁾, einschließlich Schaumwein ⁽²⁾, Likörwein und Perlwein ⁽³⁾ für die Abgabe an den Verbraucher,
- teilweise vergorenen Traubenmost ⁽²⁾
- Spirituosen ⁽⁴⁾,
- aromatisierten Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke, aromatisierte weinhaltige Cocktails ⁽⁵⁾,

im Rahmen der spezifischen Gemeinschaftsvorschriften im einzelnen festgelegt.

b) Für jede Kategorie der anderen Erzeugnisse werden die Etikettierungsvorschriften gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 festgelegt.

Die gemäß den genannten Verfahren festgelegten Vorschriften treten für die unter den Buchstaben a) und b) dieses Absatzes genannten Getränke gleichzeitig in Kraft.

Bei allen Erzeugnissen folgt die Liste der Zutaten auf die Angabe ‚hergestellt aus‘.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates (ABl. L 232 vom 9.8.1989, S. 13).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates (ABl. L 231 vom 13.8.1992, S. 9).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 des Rates (ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates (ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 149 vom 14.6.1991, S. 1).“

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 28.8.1997, S. 18.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 14a

Bestimmungen, die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben können, werden nach Anhörung des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses verabschiedet.“

Unverändert

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche

(2000/C 177 E/03)

KOM(1999) 352 endg. — 1999/0152(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Juli 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 Satz 1 und 3 und auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (nachstehend „die Richtlinie“) wurde am 10. Juni 1991 verabschiedet ⁽¹⁾.
- (2) In zwei Berichten an das Europäische Parlament und den Rat nach Artikel 17 der Richtlinie berichtete die Kommission über die Umsetzung der Richtlinie und die Fortschritte bei der Bekämpfung der Geldwäsche ⁽²⁾.
- (3) In seinen Berichten und Entschlüssen in Reaktion auf die beiden Berichte der Kommission forderte das Europäische Parlament eine Aktualisierung und Erweiterung der Richtlinie von 1991 ⁽³⁾.
- (4) In dem Aktionsplan der Hocharangigen Gruppe „Organisierte Kriminalität“, den der Europäische Rat von Amsterdam am 16.—17. Juni 1997 gebilligt hatte, werden insbesondere in der 26. Empfehlung zusätzliche Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gefordert ⁽⁴⁾.
- (5) Es ist angebracht, daß die Richtlinie als eines der wichtigsten internationalen Rechtsinstrumente für die Bekämpfung der Geldwäsche unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen der Kommission und der Forderungen des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten aktualisiert wird; auf diese Weise sollte die Richtlinie nicht nur die besten internationalen Praktiken auf diesem Gebiet

widerspiegeln, sondern auch weiterhin den Finanzsektor und andere sensiblen Tätigkeiten in hohem Maße vor den nachteiligen Auswirkungen der aus Straftaten stammenden Erträge schützen.

- (6) Die GATS erlaubt es den Mitgliedern Maßnahmen zu ergreifen, die nötig sind, um die öffentliche Moral zu schützen und Maßnahmen aus Vorsichtsgründen zu ergreifen, die Sicherung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems beinhalten; diese Maßnahmen sollen keine Beschränkungen auferlegen, die über das hinausgehen, was gerechtfertigt ist, diese Ziele zu schützen.
- (7) In der Richtlinie ist weder klar geregelt, in welchem Mitgliedstaat Zweigniederlassungen von Kredit- oder Finanzinstituten mit Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat den Behörden verdächtige Transaktionen melden sollten, noch in welchem Mitgliedstaat die Behörden dafür zu sorgen haben, daß solche Zweigniederlassungen Artikel 11 der Richtlinie einhalten.
- (8) Der nach Artikel 13 der Richtlinie eingesetzte Geldwäsche-Kontaktausschuß hat diese Frage erörtert; demnach sollten die Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung gelegen ist, solche Meldungen erhalten und die obengenannten Aufgaben wahrnehmen.
- (9) Diese Aufgabenteilung sollte in der Richtlinie durch Änderung der Definition der Begriffe „Kreditinstitut“ und „Finanzinstitut“ in Artikel 1 der Richtlinie deutlich gemacht werden.
- (10) Das Europäische Parlament hat zu bedenken gegeben, daß die Tätigkeiten von Wechselstuben und Geldüberweisungsstellen für die Geldwäsche genutzt werden könnten; diese Tätigkeiten sollten eigentlich bereits in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen; um jedoch diesbezüglich jeglichen Zweifel auszuschalten, sollte in der Richtlinie eindeutig festgelegt werden, daß diese Tätigkeiten in ihren Anwendungsbereich fallen.
- (11) Damit sichergestellt ist, daß die Richtlinie den Finanzsektor möglichst vollständig abdeckt, sollte deutlich gemacht werden, daß die Richtlinie für die Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie) ⁽⁵⁾ gilt.

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

⁽²⁾ KOM(95) 54 endg. und KOM(98) 401 endg.

⁽³⁾ Dok. A4-0187/96 und ABl. C 198 vom 8.7.1996, S. 245; Dok. A4-0093/99 und ABl. C ...

⁽⁴⁾ ABl. C 251 vom 15.8.1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

- (12) Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nur zur Bekämpfung der Geldwäsche von Erlösen aus Drogenstraftaten; in den letzten Jahren geht der Trend zu einer erheblich weiter gefaßten Definition der Geldwäsche auf der Grundlage eines breiteren Spektrums von Straftaten, die der Geldwäsche vorangehen oder zugrunde liegen; dies kommt beispielsweise in der überarbeiteten Fassung der 40 Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ (FATF), des führenden internationalen Gremiums auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung, von 1996 zum Ausdruck.
- (13) Ein breiteres Spektrum von Vortaten erleichtert die Meldung von verdächtigen Transaktionen und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet; deshalb sollte die Richtlinie auf diesem Gebiet entsprechend aktualisiert werden.
- (14) In der vom Rat aufgrund des Artikels K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Gemeinsamen Maßnahme vom 3. Dezember 1998 betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten⁽¹⁾ einigten sich die Mitgliedstaaten, alle schweren Straftaten im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme als Vortaten im Zusammenhang mit der Strafbarkeit der Geldwäsche anzusehen.
- (15) Die Richtlinie sieht bestimmte Pflichten vor, die insbesondere die Meldung verdächtiger Transaktionen betreffen; es wäre angemessener und entspräche mehr dem Sinne des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wenn das Geldwäscherbot der Richtlinie nicht auf Drogenstraftaten, sondern auf alle Aktivitäten des organisierten Verbrechens, genauso wie Betrug, Korruption und andere illegale Tätigkeiten, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaften berühren, Anwendung finden würde, wie in Artikel 280 des Vertrages bezug genommen.
- (16) Bei dieser Art von Betrug, Korruption oder sonstigen illegalen Aktivitäten sollten die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission zusammenarbeiten und sachdienliche Informationen austauschen.
- (17) Am 21. Dezember 1998 nahm der Rat eine Gemeinsame Maßnahme aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁽²⁾ an. In dieser Gemeinsamen Maßnahme kommt zum Ausdruck, daß sich die Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens auf diesem Gebiet einig sind.
- (18) Gemäß der Richtlinie werden verdächtige Transaktionen vom Finanzsektor und insbesondere von den Kreditinsti-
- tuten in jedem Mitgliedstaat gemeldet; es gibt Belege dafür, daß die Verschärfung der Kontrollen im Finanzsektor dazu geführt hat, daß Geldwäscher nach anderen Wegen suchen, die Herkunft ihrer Erlöse aus Verbrechen zu verschleiern.
- (19) Es besteht ein klarer Trend zur zunehmenden Nutzung von Nichtfinanzunternehmen durch Geldwäscher; dies wird durch die Arbeiten der FATF zu den Methoden und Erscheinungsformen der Geldwäsche bestätigt.
- (20) Artikel 12 der Richtlinie sieht bereits vor, daß die Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie auf andere sensitive Berufe und Unternehmenskategorien außerhalb des Finanzsektors ausgedehnt werden können.
- (21) Die Frage, welche nichtfinanziellen Tätigkeiten sensitiv sind, wurde vom Geldwäsche-Kontaktausschuß mehrfach erörtert.
- (22) Die Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie zur Feststellung der Identität des Kunden, zur Aufbewahrung von Belegen und zur Meldung verdächtiger Transaktionen sollte auf eine begrenzte Anzahl von Tätigkeiten und Berufen ausgedehnt werden, bei denen erwiesenermaßen ein Geldwäscherisiko besteht.
- (23) Notare und selbständige Juristen sollten den Bestimmungen der Richtlinie unterliegen, wenn sie eine begrenzte Anzahl spezieller Finanz- oder Unternehmenstransaktionen vornehmen, bei denen das Risiko sehr hoch ist, daß ihre Dienste für das Waschen von Erlösen aus dem Drogenhandel oder dem organisierten Verbrechen mißbraucht werden.
- (24) Vertritt ein unabhängiger Rechtsanwalt oder eine Anwaltskanzlei einen Kunden in einem förmlichen Gerichtsverfahren, so wäre es nach der Richtlinie allerdings nicht angebracht, den Rechtsanwalt zur Meldung des Verdachts auf Geldwäsche zu verpflichten.
- (25) Die Richtlinie verweist auf die „für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden“, denen verdächtige Geschäfte gemeldet werden müssen; um der beruflichen Schweigepflicht in angemessenem Maße Rechnung zu tragen, zu der unabhängige Anwälte ihren Mandaten gegenüber verpflichtet sind, sollten die Mitgliedstaaten die Anwaltskammer oder eine andere berufsständische Anwaltsorganisation als zuständige Behörde bestimmen können; die Regeln für die Bearbeitung der an diese Einrichtungen ergangenen Meldungen und ihre etwaige Weiterleitung an die Polizei oder die Justiz und allgemein die angemessenen Formen der Zusammenarbeit zwischen den Anwaltskammern oder den Berufsverbänden und den für die Bekämpfung von Geldwäsche zuständigen Behörden werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

⁽¹⁾ ABL L 333 vom 9.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

(26) Finanzdienstleistungen werden in zunehmendem Maße über Mittel (z. B. per Post, Telefon oder Computer) angefordert und erbracht, bei denen der direkte Kontakt zwischen dem Anbieter und dem Erwerber eingeschränkt wird oder unterbleibt; auch in solchen Fällen sind die Vorschriften der Richtlinie über die Feststellung der Kundenidentität einzuhalten; der Geldwäsche-Kontaktaussschuß hat derartige Ferngeschäfte geprüft und sich auf Grundsätze und Verfahren der Feststellung der Kundenidentität geeinigt; diese Grundsätze und Verfahren sollten in einem Anhang in die Richtlinie aufgenommen werden.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/308/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

A. Kreditinstitut: ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG ⁽¹⁾ sowie — im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der genannten Richtlinie — eine in der Gemeinschaft gelegene Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft;

B. Finanzinstitut:

(1) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, dessen Haupttätigkeit darin besteht, eines oder mehrere der unter den Nummern 2 bis 12 und 14 der Liste im Anhang zur Richtlinie 89/646/EWG aufgeführten Geschäfte zu tätigen; dazu gehören auch die Tätigkeiten von Wechselstuben und Geldüberweisungsstellen;

(2) ein Versicherungsunternehmen, das gemäß der Richtlinie 79/267/EWG ⁽²⁾ ordnungsgemäß zugelassen ist, soweit es Tätigkeiten ausübt, die unter die Richtlinie 79/267/EWG fallen;

(3) eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 93/22/EWG.

Diese Definition des Finanzinstituts schließt auch in der Gemeinschaft gelegene Zweigniederlassungen von Finanzinstituten mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft ein;

C. Geldwäsche: folgende vorsätzlich begangene Handlungen:

— der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, daß diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;

— das Verheimlichen oder Verschleiern der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder des tatsächlichen Eigentums an Vermögensgegenständen oder entsprechender Rechte in Kenntnis der Tatsache, daß diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;

— der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, daß diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;

— die Beteiligung an einer der unter den drei vorstehenden Gedankenstrichen aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.

Ob Kenntnis, Vorsatz oder Motivation, die ein Merkmal der obengenannten Tätigkeiten sein müssen, vorliegen, kann anhand objektiver Tatumstände festgestellt werden.

Der Tatbestand der Geldwäsche liegt auch dann vor, wenn die Tätigkeiten, die den zu waschenden Vermögensgegenständen zugrunde liegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes vorgenommen wurden.

D. Vermögensgegenstand: Vermögenswerte aller Art (materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich) und Rechtstitel oder Urkunden, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen;

E. kriminelle Tätigkeit:

— eine Straftat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) des Wiener Übereinkommens ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 17.12.1977, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1.

⁽³⁾ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, angenommen am 19. Dezember 1988 in Wien.

- die Beteiligung an Aktivitäten in Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen,
- Betrug, Korruption oder sonstige illegale Aktivitäten, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften auswirken oder auswirken können und
- alle anderen kriminellen Tätigkeiten, die für die Zwecke dieser Richtlinie von den einzelnen Mitgliedstaaten als solche definiert werden.

F. zuständige Behörden: diejenigen nationalen Behörden, die von Gesetzes wegen die Aufsicht über die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen innehaben.“

2. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

„Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Geltung der in dieser Richtlinie niedergelegten Verpflichtungen für folgende Institute:

- (1) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Buchstabe A;
- (2) Finanzinstitute im Sinne von Artikel 1 Buchstabe B;

und für folgende juristische oder natürliche Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit:

- (3) externe Buchsachverständige und Abschlußprüfer
- (4) Immobilienmakler
- (5) Notare und andere selbständige Juristen, die Kunden bei folgenden Tätigkeiten unterstützen oder vertreten:
 - a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben;
 - b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen;
 - c) Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten;
 - d) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder ähnlichen Strukturen;
 - e) Ausführung von Finanzgeschäften;
- (6) Edelmetallhändler;
- (7) Geldtransportunternehmen;
- (8) Kasinobetreiber, -eigentümer und -verwalter.“

3. Artikel 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität durch ein beweiskräftiges Dokument verlangen, wenn diese mit ihnen Geschäftsbeziehungen anknüpfen, insbesondere, wenn sie ein Sparkonto oder ein anderes Konto eröffnen oder Vermögensverwahrungsleistungen anbieten.

(2) Die Identität ist ferner bei allen Transaktionen mit nicht unter Absatz 1 fallenden Kunden festzustellen, bei denen der Betrag sich auf 15 000 ECU oder mehr beläuft, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird. Ist der Betrag zu Beginn der Transaktion nicht bekannt, so stellt das betreffende Institut die Identität fest, sobald der Betrag bekannt ist und festgestellt wird, daß die Schwelle erreicht ist.

Nimmt ein Institut mit einem Kunden, der zur Feststellung seiner Identität nicht physisch anwesend war (Ferngeschäfte), Geschäftsbeziehungen auf oder schließt mit diesem ein Geschäft ab, so gelten die im Anhang festgelegten Grundsätze und Verfahren.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erfolgt die Feststellung der Identität nicht bei Versicherungsverträgen, die von gemäß der Richtlinie 79/267/EWG zugelassenen Versicherungsunternehmen — sofern diese eine Tätigkeit im Sinne der genannten Richtlinie ausüben — abgeschlossen werden, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämie(n) 1 000 Euro nicht übersteigt oder wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als 2 500 Euro beträgt. Wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämie(n) über die Schwelle von 1 000 Euro hinaus angehoben wird, wird die Identität festgestellt.

(3a) Abweichend von Absatz 2 ist die Identität aller Kunden von Kasinos festzustellen, die Spielmarken im Wert von 1 000 Euro oder mehr kaufen oder verkaufen.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Identität bei Rentenversicherungsverträgen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags oder der beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgeschlossen worden sind, nicht festgestellt zu werden braucht, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können.

(5) Falls Zweifel daran bestehen, ob die in den vorstehenden Absätzen genannten Kunden im eigenen Namen handeln, oder falls Gewißheit besteht, daß diese nicht im eigenen Namen handeln, ergreifen die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen angemessene Maßnahmen, um Informationen über die tatsächliche Identität der Personen einzuholen, in deren Namen diese Kunden handeln.

- (6) Bei Verdacht auf Geldwäsche sind die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen gehalten, die Identität festzustellen, selbst wenn der Betrag der Transaktion unter den genannten Grenzen liegt.
- (7) In den Fällen, in denen der Kunde ein unter diese Richtlinie fallendes Kredit- oder Finanzinstitut ist, besteht für die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen keine Verpflichtung zur Feststellung der Identität nach diesem Artikel.
- (8) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Pflicht zur Feststellung der Identität bei in den Absätzen 3 und 4 genannten Transaktionen als erfüllt gilt, wenn festgestellt wird, daß die Zahlung über ein Konto abzuwickeln ist, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde, welches der in Absatz 1 genannten Pflicht unterliegt.“
4. In den Artikeln 4 und 5 werden die Worte „Kredit- und Finanzinstitute“ durch „dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen“ ersetzt.
5. Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut:
- „Artikel 6
- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen sowie deren leitendes Personal und deren Angestellte mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden in vollem Umfang zusammenarbeiten, indem sie
- a) diese Behörden von sich aus über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten, unterrichten;
- b) diesen Behörden auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte in Einklang mit den Verfahren erteilen, die in den anzuwendenden Rechtsvorschriften festgelegt sind.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitzuteilen, in dessen Gebiet die Personen oder Institute ansässig sind, die die Informationen übermitteln. In der Regel werden die Informationen von der Person oder den Personen übermittelt, die die Institute und Personen gemäß den Verfahren des Artikels 11 Absatz 1 benannt haben.
- (3) Im Falle der selbständigen Juristen des Artikels 2a Ziffer 5 können die Mitgliedstaaten die Anwaltskammer oder die entsprechende Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Behörde im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels benennen und in diesen Fällen die angemessenen Formen der Zusammenarbeit zwischen diesen und den anderen Behörden, die für die Bekämpfung von Geldwäsche zuständig sind, niederlegen.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die in Absatz 1 niedergelegten Verpflichtungen auf selbständige Juristen

anzuwenden, wenn es sich um Informationen handelt, die sie von einem Kunden zum Zwecke der Vertretung in einer Rechtssache oder im Rahmen einer Rechtsberatung erhalten. Die Ausnahme von der Meldepflicht, wie sie in Paragraph 1 niedergelegt ist, gilt für keinen Fall, in dem der Verdacht besteht, daß Erkundigungen, die auf die Erleichterung der Geldwäsche gerichtet sind eingeholt werden.

(4) Informationen, die den Behörden gemäß Absatz 1 mitgeteilt werden, dürfen nur zur Bekämpfung der Geldwäsche benutzt werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß diese Informationen auch für andere Zwecke verwendet werden können.“

6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen die Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, daß sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen, nicht vornehmen, bevor sie die in Artikel 6 genannten Behörden benachrichtigt haben. Diese Behörden können unter den in ihren nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen Weisung erteilen, die Transaktion nicht abzuwickeln. Falls von der Transaktion vermutet wird, daß sie eine Geldwäsche zum Gegenstand hat, und falls der Verzicht auf eine Transaktion nicht möglich sein sollte oder falls dadurch die Verfolgung der Nutznießer einer mutmaßlichen Geldwäsche behindert werden könnte, erteilen die betreffenden Institute unmittelbar danach die nötige Information.“

7. In Artikel 8 werden die Worte „Kredit- und Finanzinstitute“ durch „dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen“ ersetzt.

8. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Macht ein dieser Richtlinie unterliegendes Institut oder eine dieser Richtlinie unterliegende Person oder machen deren leitendes Personal oder deren Angestellte den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden im guten Glauben Mitteilung von den in Artikel 6 oder 7 genannten Informationen, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für das Institut oder die Person, das leitende Personal und die Angestellten keinerlei nachteilige Folgen nach sich.“

9. In Artikel 10 werden die Worte „Kredit- oder Finanzinstitute“ durch „dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen“ ersetzt.

10. In Artikel 11 werden die Worte „Kredit- und Finanzinstitute“ durch „dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen“ ersetzt.

11. Artikel 12 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe und Unternehmenskategorien ausgedehnt werden, die zwar keine Institute und Personen im Sinne von Artikel 2a sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche genutzt zu werden.

(2) Im Falle des Betrugs, der Korruption oder anderer illegaler Aktivitäten, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften auswirken oder auswirken können, arbeiten die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden nach Artikel 6 und — im Rahmen ihrer Kompetenzen — die Kommission zusammen, um die Geldwäsche zu verhindern und aufzudecken.

(3) Im Falle der selbständigen Juristen können die Mitgliedstaaten die Anwaltskammern und berufsständischen Selbstverwaltungseinrichtungen von den Verpflichtungen gemäß Absatz 2 freistellen.“

Artikel 2

Drei Jahre nach Annahme dieser Richtlinie führt die Kommission eine spezielle Überprüfung im Zusammenhang mit dem,

in Artikel 17 der Richtlinie 91/308/EWG vorgeschriebenen Bericht über Aspekte, die sich auf die spezielle Behandlung der unabhängigen Rechtsberufe, die Kundenidentifizierung in nicht-persönlichen Transaktionen und möglichen Auswirkungen für den elektronischen Handel beziehen, durch.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis spätestens zum 31. Dezember 2001 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

FESTSTELLUNG DER KUNDENIDENTITÄT (NATÜRLICHE PERSONEN) DURCH KREDIT- UND FINANZ-INSTITUTE BEI FINANZIELLEN FERNGESCHÄFTEN

Im Rahmen der Richtlinie sollten für die Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität bei finanziellen Ferngeschäften folgende Grundsätze gelten:

- i) Die Verfahren gewährleisten eine angemessene Identifizierung des Kunden.
- ii) Die Verfahren können angewandt werden, sofern kein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, daß zur Vertuschung der tatsächlichen Identität des Kunden ein persönlicher Kontakt vermieden wird, und kein Verdacht auf Geldwäsche vorliegt.
- iii) Die Verfahren gelten nicht für Bargeldgeschäfte.
- iv) Die internen Kontrollverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie tragen den Ferngeschäften in besonderer Weise Rechnung.
- v) Ist die Gegenpartei des Instituts, das das Geschäft abwickelt (Vertragsinstitut), der Kunde selbst, so kann die Kundenidentität mit folgenden Verfahren festgestellt werden:
 - a) Die nächstgelegene Zweigniederlassung oder Repräsentanz des Vertragsinstituts nimmt eine persönliche Identifizierung vor.
 - b) Im Falle einer Identifizierung ohne persönlichen Kontakt mit dem Kunden:
 - sollte eine Kopie des amtlichen Ausweises oder die Nummer des amtlichen Ausweises verlangt werden. Hierbei sollte insbesondere die Adresse des Kunden überprüft werden, sofern diese auf dem Ausweis angegeben ist (indem z. B. Unterlagen, die den Vorgang betreffen, per Einschreiben mit Rückschein an die Kundenadresse gesandt werden).

- sollte die erste Zahlung im Rahmen des Geschäfts über ein auf den Kunden lautendes Konto bei einem in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Kreditinstitut erfolgen. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen durch angesehene Drittlandskreditinstitute zulassen, wenn diese gleichwertige Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche anwenden.
 - sollte das Vertragsinstitut sorgfältig prüfen, ob es sich bei dem Inhaber des Kontos, über das die Zahlung erfolgt, und dem auf dem Ausweis angegebenen (oder durch die Ausweisnummer ermittelten) Kunden um ein und dieselbe Person handelt. Im Falle diesbezüglicher Zweifel, sollte das Vertragsinstitut mit dem Kreditinstitut, bei dem das Konto eröffnet wurde, zur Bestätigung der Identität des Kontoinhabers Kontakt aufnehmen. Kann der Zweifel auf diese Weise nicht ausgeräumt werden, so sollte von diesem Kreditinstitut eine Bescheinigung verlangt werden, mit der die Identität des Kontoinhabers, die ordnungsgemäße Durchführung der Identifizierung und die Erfassung der entsprechenden Angaben gemäß der Richtlinie bestätigt wird.
- c) kann bei bestimmten Versicherungsgeschäften auf die Pflicht zur Feststellung der Identität verzichtet werden, wenn die Zahlung „über ein Konto abzuwickeln ist, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde, welches der in (Artikel 3) Absatz 1 (dieser Richtlinie) genannten Pflicht unterliegt“ (Artikel 3 Absatz 8).
- vi) Ist die Gegenpartei des Vertragsinstituts ein anderes Institut, das im Namen des Kunden tätig ist, so gilt folgendes:
- a) Wenn die Gegenpartei in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, ist eine Feststellung der Kundenidentität durch das Vertragsinstitut nicht erforderlich (Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie).
 - b) Wenn die Gegenpartei außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig ist, sollte das Vertragsinstitut die Identität seiner Gegenpartei (sofern diese nicht sehr bekannt ist) anhand eines zuverlässigen Verzeichnisses der Finanz- und Kreditinstitute überprüfen. Im Falle diesbezüglicher Zweifel sollte das Institut die Aufsichtsbehörden des Drittlands um eine Bestätigung der Identität seiner Gegenpartei ersuchen. Das Institut sollte zudem „angemessene Maßnahmen (ergreifen), um Informationen (über den Kunden seiner Gegenpartei (Begünstigter des Geschäfts)) einzuholen“ (Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie). Diese „angemessenen Maßnahmen“ erstrecken sich vom einfachen Erfragen des Namens und der Adresse des Kunden (im Falle gleichwertiger Vorschriften des Drittlands für die Feststellung der Identität) bis zum Anfordern einer Bescheinigung der Gegenpartei, mit der die ordnungsgemäße Prüfung und Erfassung der Identität des Kunden bestätigt wird (im Falle nicht vergleichbarer Vorschriften).
- vii) Die obengenannten Verfahren schließen die Verwendung anderer Verfahren nicht aus, die nach Ansicht der zuständigen Behörden eine vergleichbar zuverlässige Identifizierung des Kunden im Rahmen finanzieller Ferngeschäfte gewährleisten.
-

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG⁽¹⁾

(2000/C 177 E/04)

KOM(1999) 385 endg. — 98/0245(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 23. Juli 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Verwirklichung der Ziele des Binnenmarkts sind Maßnahmen zu dessen schrittweiser Festigung zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen gemäß den Artikeln 95 und 153 des Vertrags zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus beitragen.
- (2) Für die Verbraucher wie auch für die Anbieter von Finanzdienstleistungen wird der Fernabsatz von Finanzdienstleistungen zu den wichtigsten greifbaren Ergebnissen des vollendeten Binnenmarkts gehören.
- (3) Es liegt im Interesse der Verbraucher im Binnenmarkt, gleichen Zugang zum breitestmöglichen Angebot an Finanzdienstleistungen zu haben, die in der Gemeinschaft verfügbar sind, damit die Verbraucher sich für die Leistungen entscheiden können, die ihren Bedürfnissen am ehesten entsprechen. Zwecks Gewährleistung des Rechts der Verbraucher auf freie Wahl, das für sie ein wesentliches Recht darstellt, ist ein höheres Verbraucherschutzniveau unerlässlich, um sicherzustellen, daß das Vertrauen des Verbrauchers in den Fernabsatz wächst.
- (4) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist es unabdingbar, daß die Verbraucher mit Anbietern außerhalb ihres Landes Verträge aushandeln und schließen können, und zwar unabhängig davon, ob ein Anbieter über eine Niederlassung in dem Land verfügt, in dem der Verbraucher ansässig ist.
- (5) Aufgrund ihrer immateriellen Beschaffenheit eignen sich Finanzdienstleistungen insbesondere für Transaktionen im Fernabsatz. Ferner dürfte die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

das Vertrauen des Verbrauchers in die Nutzung der neuen Fernabsatztechniken für Finanzdienstleistungen wie beispielsweise den elektronischen Geschäftsverkehr stärken.

- (6) Die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz⁽²⁾ enthält die Kernbestimmungen über Verträge, die im Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen zwischen einem Lieferer und einem Verbraucher geschlossen werden. Aus dieser Richtlinie sind Finanzdienstleistungen allerdings ausgeklammert.
- (7) Im Rahmen ihrer Untersuchungen zur Feststellung des Bedarfs an spezifischen Maßnahmen in dem anstehenden Bereich hat die Kommission u. a. anlässlich ihres Grünbuchs „Finanzdienstleistungen — Wahrung der Verbraucherinteressen“⁽³⁾ alle betroffenen Kreise um Stellungnahme gebeten. Die entsprechende Konsultierung hat gezeigt, daß eine Stärkung des Verbraucherschutzes in dem betreffenden Bereich erforderlich ist. Demzufolge hat die Kommission beschlossen, einen Vorschlag für ein Regelungsinstrument betreffend den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorzulegen⁽⁴⁾.
- (8) Unterschiedliche oder abweichende Verbraucherschutzbestimmungen der Mitgliedstaaten im Bereich Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher könnten negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den Wettbewerb der Unternehmen im Binnenmarkt zur Folge haben. Es ist daher geboten, auf Gemeinschaftsebene gemeinsame Regeln für den anstehenden Bereich einzuführen.
- (9) In Anbetracht des mit der vorliegenden Richtlinie gewährleisteten hohen Verbraucherschutzniveaus, um den freien Verkehr von Finanzdienstleistungen sicherzustellen, dürfen die Mitgliedstaaten für die durch diese Richtlinie harmonisierten Bereiche keine anderen als die mit dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorsehen.
- (10) Diese Richtlinie gilt für Finanzdienstleistungen jeder Art, die im Fernabsatz erbracht werden können. Da für bestimmte Finanzdienstleistungen jedoch besondere gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen gelten, sind diese auch weiterhin auf diese Finanzdienstleistungen anwendbar. Dennoch ist es angezeigt, Grundsätze für den Fernabsatz solcher Dienstleistungen festzulegen.

⁽²⁾ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

⁽³⁾ KOM(96) 209 endg. vom 22.5.1996.

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission „Finanzdienstleistungen: Das Vertrauen der Verbraucher stärken“, KOM(97) 309 endg. vom 26.6.1997.

⁽¹⁾ ABl. C 385 vom 11.12.1998, S. 10.

- (11) Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieser Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend und deshalb besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden.
- (12) Der Vertragsabschluß im Fernabsatz setzt die Verwendung von Fernkommunikationstechniken voraus. Die verschiedenen Techniken werden im Rahmen eines Fernkauf- bzw. Ferndienstleistungssystems eingesetzt, bei dem Anbieter und Verbraucher nicht gleichzeitig anwesend sind. Aufgrund der ständigen Weiterentwicklung dieser Kommunikationstechniken müssen Grundsätze formuliert werden, die auch für die noch wenig verbreiteten unter ihnen Gültigkeit haben. Als im Fernabsatz geschlossener Vertrag gilt also jeder Vertrag, für den das Anbieten, das Aushandeln und das Abschließen selbst nach dem Distanzprinzip erfolgen.
- (13) Ein und derselbe Vertrag, der sukzessive Vorgänge umfaßt, kann je nach Mitgliedstaat in rechtlicher Hinsicht unterschiedlich ausgestaltet sein. Da die Richtlinie aber in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen angewandt werden muß, gilt diese Richtlinie für den ersten einer Reihe von sukzessiven Vorgängen oder den ersten einer Reihe von getrennten Vorgängen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken und als ein Gesamtvorgang betrachtet werden können, und zwar unabhängig davon, ob dieser Vorgang oder diese Reihe von Vorgängen Gegenstand eines einzigen Vertrags oder aufeinanderfolgender getrennter Verträge ist.
- (14) Unter die Richtlinie fällt die organisierte Bereitstellung von Dienstleistungen durch den Anbieter von Finanzdienstleistungen, nicht jedoch die Bereitstellung von Dienstleistungen auf gelegentlicher Basis und außerhalb einer Absatzstruktur, deren Zweck der Abschluß von Verträgen im Fernabsatz ist.
- (15) Als Anbieter gilt die Person, die Leistungen nach dem Distanzprinzip erbringt. Die Richtlinie muß aber gleichermaßen Anwendung finden, wenn sich eine der Absatzphasen unter Mitwirkung eines Vermittlers vollzieht. Nach Maßgabe von Art und Umfang dieser Mitwirkung müssen die spezifischen Bestimmungen dieser Richtlinie unabhängig von der Rechtsstellung des Vermittlers auf diesen anwendbar sein.
- (16) Der Einsatz eines Fernkommunikationsmittels darf nicht zu einer ungerechtfertigten Einschränkung der dem Verbraucher vermittelten Information führen. Aus Transparenz-Gründen werden in dieser Richtlinie Anforderungen festgelegt, die eine angemessene Verbraucherinformation vor und nach Abschluß eines Vertrags gewährleisten. Vor Abschluß eines Vertrags müssen dem Verbraucher die nötigen Vorabinformationen zugehen, damit er die ihm angebotene Finanzdienstleistung eingehend beurteilen und folglich in Kenntnis der Sache seine Entscheidung treffen kann. Der Anbieter hat ausdrücklich anzugeben, wie lange sein etwaiges Angebot gültig ist.
- (16a) Um einen optimalen Schutz des Verbrauchers zu gewährleisten, muß dieser hinlänglich über die Bestimmungen dieser Richtlinie und die auf diesem Gebiet gegebenenfalls existierenden Verhaltensmaßregeln informiert werden.
- (17) Vorgesehen werden sollte ein Recht auf Widerruf, das ohne Angabe von Gründen in Anspruch genommen werden kann und keinerlei Vertragsstrafe nach sich zieht.
- (18) Gestrichen
- (19) Der Verbraucher ist vor nicht angeforderten Leistungen zu schützen. Im Falle unaufgefordert erbrachter Leistungen sollte er von jedweder Verpflichtung befreit sein; dabei darf das Ausbleiben einer Reaktion seitens des Verbrauchers nicht als Zustimmung verstanden werden. Diese Regel berührt nicht die stillschweigende Verlängerung rechtskräftig zwischen den Parteien geschlossener Verträge, wenn eine solche stillschweigende Verlängerung nach dem Recht der Mitgliedstaaten möglich ist.
- (20) Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Vorkehrungen treffen, um jene Verbraucher, die nicht über bestimmte Kommunikationsmittel umworben werden möchten, wirksam zu schützen. Nicht von dieser Richtlinie berührt werden die besonderen Sicherheiten, die dem Verbraucher durch die Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre eingeräumt sind.
- (21) Im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher ist es wichtig, die Frage der Beschwerden zu behandeln. In den Mitgliedstaaten muß es angemessene und wirksame Beschwerde- und Abhilfeverfahren zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Anbietern geben; dabei sollten, wo dies angezeigt ist, bestehende Verfahren genutzt werden.
- (22) Hinsichtlich des Zugangs der Verbraucher zum Recht und insbesondere zu Gerichten im Falle grenzübergreifender Rechtsstreitigkeiten sollte die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über „Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union“⁽¹⁾ berücksichtigt werden.
- (23) Die Mitgliedstaaten sollten die bestehenden öffentlichen oder privaten Einrichtungen, denen die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten obliegt, zur Kooperation im Hinblick auf die Beilegung grenzübergreifender Streitfälle ermutigen. Diese Kooperation könnte insbesondere darauf abstellen, dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, die in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, bestehenden außergerichtlichen Instanzen mit Klagen betreffend Anbieter zu befragen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind.

(¹) ABl. C 33 vom 31.1.1998, S. 3.

(24) Im Rahmen des WTO-Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen sind die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Verpflichtungen hinsichtlich der Möglichkeit für europäische Verbraucher, im Ausland Bank- und Investmentdienstleistungen zu erwerben, eingegangen. Laut dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) können die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu Vorsichtszwecken erlassen, u. a. zum Schutz der Anleger, der Einzahler, der Versicherten bzw. der Personen, denen der Anbieter einer Finanzdienstleistung eine solche Finanzdienstleistung schuldet. Mit derartigen Maßnahmen dürften keine Einschränkungen auferlegt werden, die über das zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes erforderliche Maß hinausgehen.

(25) Gestrichen

(26) Infolge des Erlasses der vorliegenden Richtlinie ist es notwendig, den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/7/EG und der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen ⁽¹⁾ anzupassen.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

- a) Gegenstand dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher.
- b) Bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, die sukzessive Vorgänge oder eine Reihe von getrennten Vorgängen umfassen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie nur für den ersten dieser Vorgänge, und zwar ungeachtet, ob diese Vorgänge nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als Bestandteil eines einzigen Vertrags oder getrennter Verträge betrachtet werden können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

- a) „Vertragsabschluß im Fernabsatz“: jeder zwischen einem Anbieter und einem Verbraucher geschlossene, Finanzdienstleistungen betreffende Vertrag, der im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems des Anbieters geschlossen wird, wobei dieser für den Vertrag bis zu dessen Abschluß einschließlich des Vertragsabschlusses selbst ausschließlich Fernkommunikationstechniken verwendet;
- b) „Finanzdienstleistung“: jede Bank-, Versicherungs-, Investment- und Zahlungsdienstleistung;
- b1) „Immobilienkredit“: jeder Kredit, der ungeachtet der damit verbundenen Garantie oder Sicherheit vornehmlich zum

Erwerb oder zur Erhaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder an einer bereits errichteten oder noch zu errichtenden Immobilie oder zur Renovierung oder baulichen Aufwertung einer Immobilie bestimmt ist;

- c) „Anbieter“: jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit die Dienstleistungen, die Gegenstand von unter diese Richtlinie fallenden Verträgen sind, selbst erbringt oder für deren Erbringung oder für den Abschluß des im Fernabsatz geschlossenen Vertrags zwischen den Parteien als Vermittler handelt;
- d) „Verbraucher“: jede natürliche Person, die bei Verträgen im Sinne dieser Richtlinie zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
- e) „Fernkommunikationstechnik“: jedes Kommunikationsmittel, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Anbieters und des Verbrauchers für den Fernabsatz einer Dienstleistung zwischen diesen Parteien eingesetzt werden kann;
- f) „dauerhafter Datenträger“: jedes Medium, das es dem Verbraucher gestattet, an ihn persönlich gerichtete spezifische Informationen insbesondere auf Diskette, CD-ROM und der Festplatte zur Speicherung von per E-Mail übermittelten Daten auf seinem Computer aufzubewahren;
- g) „Betreiber oder Anbieter einer Fernkommunikationstechnik“: jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darin besteht, Lieferern eine oder mehrere Fernkommunikationstechniken zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3

Vorherige Unterrichtung

- (1) Der Verbraucher muß rechtzeitig vor Vertragsabschluß über folgende Informationen verfügen:
 - a) Identität und Anschrift des Anbieters und seines etwaigen Vertreters in dem Land, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so daß der Verbraucher sich gegebenenfalls an diesen wenden kann;
 - b) Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung;
 - c) Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich Steuern;
 - d) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Bereitstellung der Finanzdienstleistung oder der Erfüllung des Vertrags;
 - e) Dauer der Gültigkeit des Angebots oder des Preises;
 - f) wenn sich der Preis zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Information erteilt wird, und dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag geschlossen wird, ändern kann: Hinweis darauf, daß Preisänderungen möglich sind, und Angabe von Einzelheiten, anhand derer der Verbraucher den Preis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachprüfen kann;

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51.

- g) Kosten für die Benutzung der Fernkommunikationstechnik, wenn auf anderer Grundlage als nach dem Grundtarif berechnet;
- h) Bestehen eines Widerrufsrechts, Widerrufsfrist, Bedingungen und Modalitäten für die Wahrnehmung dieses Rechts gemäß Artikel 4;
- i) Nichtbestehen eines Widerrufsrechts für die in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Finanzdienstleistungen;
- j) Betrag gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) bzw., im Falle gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b), als Grundlage für die Berechnung der Kosten dienender Betrag, die der Verbraucher zu entrichten hat, wenn er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht;
- k) gegebenenfalls Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat;
- l) Angaben zur Kündbarkeit des Vertrags;
- m) auf den Vertrag anzuwendendes Recht, wenn der Vertrag eine Bestimmung enthält, nach der ein anderes Recht als das Recht des Staates vereinbart wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- n) im Streitfall zuständiges Gericht, wenn der Vertrag eine Gerichtsstandsklausel enthält, nach der ein anderes Gericht als das Gericht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig ist, unbeschadet des Abkommens von Brüssel;
- o) Angaben zu der für den Anbieter zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn der Anbieter einer entsprechenden Beaufichtigung unterliegt;
- p) Angabe der außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

Allerdings sind

- bei Dienstleistungen gemäß der Richtlinie 92/49/EWG unbeschadet der Bestimmungen ihres Artikels 43 nur die unter den Buchstaben c), d), e), f), g), h), i), j), k), l) und p) aufgeführten Informationen zu erteilen;
- bei Dienstleistungen gemäß der Richtlinie 92/96/EWG unbeschadet der Bestimmungen ihres Artikels 31 und ihres Anhangs 2 nur die unter den Buchstaben c), e), f), g), j) und o) aufgeführten Informationen zu erteilen;
- bei Dienstleistungen gemäß der Richtlinie 85/611/EWG unbeschadet der Bestimmungen ihrer Artikel 27 bis 35 und 44 bis 47 sowie ihrer Anhänge A und B nur die unter den Buchstaben g), i), m), n), o) und p) aufgeführten Informationen zu erteilen;
- bei Dienstleistungen gemäß der Richtlinie 89/298/EWG unbeschadet der Bestimmungen ihrer Artikel 7 bis 8 und 21 nur die unter den Buchstaben g), i), m), n), o) und p) aufgeführten Informationen zu erteilen;
- bei Dienstleistungen gemäß der Richtlinie 93/22/EWG unbeschadet der Bestimmungen ihres Artikels 11 nur die unter den Buchstaben e), f), g), h), i), j), m), n), o) und p) aufgeführten Informationen zu erteilen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen, deren gewerblicher Zweck unmißverständlich zu erkennen sein muß, sind auf klare und verständliche Weise mit Hilfe eines der benutzten Fernkommunikationstechnik angepaßten Mittels zu erteilen. Dabei sind insbesondere die Grundsätze von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr und des Schutzes von nach dem jeweiligen einzelstaatlichen Recht geschäftsunfähigen Personen wie zum Beispiel Minderjährige zu wahren.

(3) Gestrichen

(4) Gestrichen

Artikel 3a

Übermittlung der Vertragsbedingungen und Vorabinformationen

(1) Sobald der Vertrag geschlossen ist, übermittelt der Anbieter dem Verbraucher auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger alle Vertragsbedingungen sowie die in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Form.

(2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen ist der Anbieter, wenn vor Abschluß des Vertrags dem Verbraucher die Vertragsbedingungen und die in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Informationen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zugestellt worden sind.

(3) Den zu benutzenden Datenträger legen die Parteien einvernehmlich fest.

Artikel 4

Widerrufsrecht

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß dem Verbraucher ein Recht auf Widerruf des Vertrags eingeräumt wird, das je nach der betreffenden Finanzdienstleistung ohne Angabe von Gründen und ohne daß Vertragsstrafen zahlbar wären, innerhalb einer Frist von mindestens 14 und höchstens 30 Tagen wahrgenommen werden kann, und zwar

a) vom Tag des Vertragsabschlusses an gerechnet, wenn die Vertragsbedingungen und die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Informationen dem Verbraucher vor Abschluß des Vertrags gemäß Artikel 3 Absatz 2 übermittelt wurden;

b) von dem Tag an gerechnet, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und alle in Artikel 3 Absatz 1 genannten Informationen oder die letzte davon entgegennimmt, wenn der Vertrag auf ausdrückliches Ersuchen des Verbrauchers geschlossen wurde, bevor ihm diese Informationen übermittelt wurden.

Hält der Anbieter sich an die Widerrufsfrist nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, so ist er nicht verpflichtet, eine davon abweichende Widerrufsfrist nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einzuhalten.

(1a) Das Widerrufsrecht gilt nicht für Verträge

- a) über Wechselgeschäfte;
- b) über die Annahme, Übermittlung und/oder Ausführung von Aufträgen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Emissionen folgender Finanzprodukte:
 - Geldmarktinstrumente;
 - Wertpapiere;
 - OGAW und andere Investmentpapiere;
 - Termin- und Optionsgeschäfte;
 - Wechselkurs- und Zinsinstrumente, deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Anbieter keinen Einfluß hat;
- c) über Nichtlebensversicherungen mit einer Laufzeit von weniger als 2 Monaten;
- d) die bereits voll erfüllt sind, bevor der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.

(1b) Bei Immobilienkrediten können die Mitgliedstaaten bestimmen, daß der Verbraucher seinen Anspruch auf Widerruf nicht mehr geltend machen darf,

- wenn mit seiner Einwilligung der Finanzierungsbetrag an den Verkäufer der Immobilie oder dessen Vertreter transferiert wurde;
- nachdem für einen Immobilienkredit, bei dem der Verbraucher Vertragspartei ist, eine rechtsgültige notarielle Urkunde errichtet wurde.

Allerdings können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß bei Krediten, die mit Pfandbriefen abgesichert werden, Verbraucher nicht in den Genuß des Widerrufsrechts gemäß Absatz 1 kommt.

(2) Unbeschadet des Widerrufsrechts kann ein Vertrag, zu dessen Abschluß der Verbraucher auf unlautere Weise vom Anbieter verleitet worden ist, mit allen Rechtsfolgen nach dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht und unbeschadet des Rechts auf Entschädigung zur Wiedergutmachung des von ihm erlittenen Schadens nach dem einzelstaatlichen Recht gelöst werden.

Nicht als unlauteres Verleiten zum Vertragsabschluß im Sinne dieser Bestimmung gilt die Übermittlung objektiver Angaben, seitens des Anbieters an den Verbraucher, über den Preis der Finanzdienstleistung, wenn dieser Schwankungen am Markt unterliegt.

(3) Der Verbraucher macht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, indem er den Anbieter auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der dem Anbieter zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, benachrichtigt.

(4) Gestrichen

(5) Maßgebend für die sonstigen Rechtsfolgen und Widerrufsbedingungen ist das auf den Vertrag anzuwendende Recht.

Artikel 5

Vertragserfüllung und Zahlung einer erbrachten Dienstleistung vor Widerruf des Vertrags

(-1) Mit der Vertragserfüllung vor Ablauf der Frist gemäß Artikel 4 Absatz 1 beginnen darf der Anbieter nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Verbrauchers.

(1) Macht der Verbraucher von dem ihm gemäß Artikel 4 Absatz 1 eingeräumten Widerrufsrecht Gebrauch, darf von ihm lediglich die unverzügliche Zahlung folgender Beträge verlangt werden:

- a) eine Pauschale in Höhe des Preises der vom Anbieter vor der Ausübung des Widerrufsrechts tatsächlich erbrachten Finanzdienstleistung, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem der Widerruf erfolgt;
- b) wenn der Preis der vom Anbieter tatsächlich erbrachten Finanzdienstleistung sich nach dem Zeitpunkt richtet, zu dem das Widerrufsrecht ausgeübt wird: ein Betrag, der es dem Verbraucher ermöglicht, den Teil des Gesamtpreises der Finanzdienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, anteilmäßig im Verhältnis zu der Zeitspanne vom Tag des Vertragsabschlusses an bis zum Tag der Geltendmachung des Widerrufsrecht zu rechnen.

In den Fällen gemäß Buchstaben a) und b) darf der geschuldete Betrag nicht dergestalt sein, daß er eine Strafe darstellen könnte.

(2) Kann nicht nachgewiesen werden, daß der Verbraucher gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j) unterrichtet worden ist, darf der Anbieter keinerlei Zahlung vom Verbraucher verlangen, wenn dieser von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.

(3) Der Anbieter erstattet dem Verbraucher unverzüglich und spätestens binnen 30 Tagen jeden Betrag, den er von diesem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhalten hat; hiervon ausgenommen sind die in Absatz 1 genannten Zahlungen.

Artikel 6

Gestrichen

Artikel 7

Gestrichen

Artikel 8

Nichtverfügbarkeit der Dienstleistung

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts der Mitgliedstaaten über die Nichterfüllung von Verträgen unterrichtet der Anbieter den Verbraucher unverzüglich, wenn die Finanzdienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, ganz oder teilweise nicht verfügbar ist.

(2) Ist die Finanzdienstleistung zur Gänze nicht verfügbar, erstattet der Anbieter dem Verbraucher unverzüglich und spätestens binnen 30 Tagen jede von diesem geleistete Zahlung.

(3) Ist die Finanzdienstleistung teilweise nicht verfügbar, darf der Vertrag nur mit ausdrücklicher Billigung des Verbrauchers und des Anbieters ausgeführt werden.

In Ermangelung dieser ausdrücklichen Billigung erstattet der Anbieter dem Verbraucher unverzüglich und spätestens binnen 30 Tagen etwaige vom Verbraucher geleistete Zahlungen.

Wird die Dienstleistung nur teilweise erbracht, erstattet der Anbieter dem Verbraucher die für den Teil der Leistung, die nicht erbracht worden ist, geleistete Zahlung unverzüglich und spätestens binnen 30 Tagen.

Artikel 8a

Bezahlung mittels Karte

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß geeignete Vorkehrungen bestehen, damit

- der Verbraucher die Stornierung einer Zahlung verlangen kann, wenn die Zahlung durch betrügerische Verwendung seiner Bezahlkarte im Rahmen von Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, verrichtet wurde;
- dem Verbraucher in einem solchen Fall betrügerischer Verwendung gezahlte Beträge erstattet werden oder er diese wiedererhält.

Artikel 8b

Rückgabe von Originalen

Macht der Verbraucher von den ihm gemäß Artikel 4 Absatz 1 eingeräumten Rechten Gebrauch und treffen die in Artikel 8 genannten Bedingungen zu, sendet er dem Anbieter unverzüglich jedes urschriftliche, von letzterem unterzeichnete Vertragschriftstück, das ihm beim Abschluß des Vertrags übermittelt worden ist, zurück.

Artikel 9

Unbestellte Dienstleistungen

Unbeschadet der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die stillschweigende Verlängerung von Verträgen, soweit nach diesen Rechtsvorschriften eine stillschweigende Vertragsverlängerung möglich ist, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen

- zur Untersagung der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz an einen Verbraucher ohne dessen vorherige Anforderung, wenn mit dieser Leistungserbringung eine Aufforderung zur unverzüglichen oder späteren Zahlung verbunden ist;

- zur Befreiung des Verbrauchers von jedweder Verpflichtung im Falle der Erbringung unbestellter Leistungen, wobei das Ausbleiben einer Reaktion nicht als Einwilligung gilt.

Artikel 10

Unerbetene Mitteilungen

(1) Die Verwendung folgender Techniken durch einen Anbieter bedarf der vorherigen Einwilligung des Verbrauchers:

- telefonische Kommunikation mit einem Anrufautomaten (Voice-Mail-System);
- Telefax.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß andere Fernkommunikationstechniken als die in Absatz 1 genannten, die eine individuelle Kommunikation erlauben,

- a) nur dann zulässig sind, wenn der Verbraucher ihre Verwendung nicht offenkundig abgelehnt hat, oder
- b) nur dann benutzt werden dürfen, wenn dagegen vom Verbraucher keine deutlichen Einwände erhoben werden.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen für den Verbraucher keine Kosten verursachen.

(4) Bei Anrufen ist zu Beginn eines jeden Gesprächs mit dem Verbraucher die Identität des Anbieters und der kommerzielle Zweck des Anrufs näher anzugeben.

(5) Die Mitgliedstaaten sehen angemessene Strafmaßnahmen zur Ahndung von Verstößen des Anbieters gegen Artikel 10 vor.

Zu diesem Zweck können sie insbesondere dafür Sorge tragen, daß der Verbraucher den Vertrag jederzeit ohne Kosten und Vertragsstrafen lösen kann.

Artikel 11

Unabdingbarkeit

(1) Der Verbraucher kann auf die Rechte, die ihm aufgrund dieser Richtlinie eingeräumt werden, nicht verzichten.

(2) Gestrichen

(3) Dem Verbraucher darf der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht vorenthalten werden, wenn das auf den Vertrag anzuwendende Recht das Recht eines Drittstaates ist, der Verbraucher seinen Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hat und der Vertrag eine enge Verbindung mit ihr aufweist.

Artikel 12

Rechtmitteleinlegung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß angemessene und wirksame Beschwerde- und Abhilfeverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter vorhanden sind; dabei sind, wo dies angezeigt ist, bestehende Verfahren zu nutzen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren schließen Rechtsvorschriften ein, nach denen eine oder mehrere der folgenden, aufgrund innerstaatlichen Rechts festgelegten Einrichtungen gemäß den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen kann/können, um die Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen:

- a) öffentliche Einrichtungen oder ihre Vertreter;
- b) Verbraucherverbände, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben;
- c) Berufsverbände mit berechtigtem Interesse daran, rechtliche Schritte zu unternehmen.

(3) Gestrichen

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Anbieter und Betreiber von Fernkommunikationstechniken, sofern sie hierzu in der Lage sind und ein Gerichtsurteil oder eine Entscheidung einer Verwaltung oder Aufsichtsbehörde an sie ergangen ist, Praktiken unterlassen, die als nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie in Einklang stehend befunden worden sind.

Artikel 12a

Außergerichtliche Verfahren

Die Mitgliedstaaten ermutigen diese für die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten geschaffenen Einrichtungen zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beilegung grenzübergreifender Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 13

Beweislast

Die Beweislast in Sachen Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters zur Unterrichtung des Verbrauchers, Einwilligung des Verbrauchers in den Vertrag und gegebenenfalls dessen Durchführung liegt beim Anbieter.

Eine Vertragsbedingung, nach der die Beweislast betreffend die Erfüllung aller oder eines Teils der dem Anbieter aufgrund dieser Richtlinie obliegenden Verpflichtungen beim Verbraucher liegt, gilt als mißbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾.

Artikel 14

Richtlinie 90/619/EWG

Gestrichen

Artikel 15

Richtlinie 97/7/EG

Die Richtlinie 97/7/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Finanzdienstleistungen betreffend, die unter die Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen (*).“

(*) ABl. L ...“

2. Anhang II wird gestrichen.

Artikel 16

Richtlinie 98/27/EG

Im Anhang zur Richtlinie 98/27/EG wird folgende Ziffer 10 eingefügt:

„10. Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (*).“

(*) ABl. L ...“

Artikel 17

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Beim Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet erlassen. Gleichzeitig übermitteln sie eine Konkordanztafel, aus der hervorgeht, durch welche innerstaatlichen Vorschriften die einzelnen Artikel dieser Richtlinie umgesetzt werden.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93
über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen**

(2000/C 177 E/05)

KOM(1999) 582 endg. — 1999/0235(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. November 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bei zahlreichen und intensiven Kontakten mit den Lieferländern und den übrigen Beteiligten wurde versucht, die Widerstände gegen die mit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 eingeführte und durch die Verordnung (EG) Nr. 1637/98 geänderte Einfuhrregelung für Bananen auszuräumen und die Schlußfolgerungen der Sondergruppe zu berücksichtigen, die im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens der Welthandelsorganisation (WTO) eingesetzt worden ist.

(2) Die Analyse aller von der Kommission vorgeschlagenen Optionen führt dem Schluß, daß die mittelfristige Einführung einer Einfuhrregelung, die sich auf einen Zoll von geeigneter Höhe und eine Zollpräferenz für die Einfuhren aus den AKP-Staaten stützt, die besten Garantien bietet, um einerseits die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation in bezug auf die Gemeinschaftserzeugung und die Verbrauchernachfrage zu realisieren und andererseits die Regeln des internationalen Handels einzuhalten und so neuerlichen Beanstandungen zuvorzukommen.

(3) Die Einführung einer solchen Regelung kann jedoch erst nach Abschluß von Verhandlungen erfolgen, die mit den Partnern der Gemeinschaft nach den Verfahren der WTO und insbesondere auf der Grundlage von Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) geführt werden.

(4) Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung sollte die Versorgung der Gemeinschaft im Rahmen mehrerer Zollkontingente sichergestellt werden, die für Einfuhren aus allen Ursprungsländern eröffnet und unter Berücksichtigung der

Empfehlungen des Streitbeilegungsgremiums angepaßt werden. Hierzu wird ein erstes Basiszollkontingent in Höhe von 2 200 000 Tonnen zu einem in der WTO konsolidierten Zollsatz von 75 EUR eröffnet. Daneben wird ein zweites Zollkontingent zum gleichen Zollsatz eröffnet, das dem zusätzlichen Zollkontingent in Höhe von 353 000 Tonnen entspricht, mit dem die gestiegene Nachfrage nach der Erweiterung der Gemeinschaft im Jahr 1995 gedeckt werden sollte. Um eine ausreichende Versorgung der Gemeinschaft zu gewährleisten, wird außerdem ein drittes autonomes Zollkontingent in Höhe von 850 000 Tonnen eröffnet, das ebenfalls für alle Ursprungsländer gilt. Im Rahmen dieses dritten Zollkontingents wird auf den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs ein Abschlag vorgenommen, der nach der geeignetsten Methode bestimmt wird; außerdem wird im Rahmen dieses dritten Zollkontingents die den AKP-Staaten eingeräumte Zollpräferenz angewendet.

(5) In Anbetracht der gegenüber den AKP-Staaten eingegangenen Verpflichtungen und der Notwendigkeit, ihnen angemessene Wettbewerbsbedingungen zu garantieren, soll die Anwendung einer Zollpräferenz von 275 EUR je Tonne bei der Einfuhr von Bananen aus diesen Ländern die Aufrechterhaltung dieser Handelsströme ermöglichen. Dies führt insbesondere dazu, daß für diese Einfuhren im Rahmen der beiden ersten Zollkontingente ein Zollsatz von Null gilt und daß der Zollsatz im Rahmen des dritten Zollkontingents nach Anwendung des vorgenannten Abschlags um 275 EUR/Tonne verringert wird.

(6) Die Kommission sollte ermächtigt werden, Verhandlungen mit den Lieferländern aufzunehmen, die ein wesentliches Interesse an der Versorgung des Gemeinschaftsmarktes haben, um eine einvernehmliche Aufteilung der beiden ersten Zollkontingente vornehmen zu können. Außerdem sollte der Kommission die Zuständigkeit für die Festlegung der Einzelheiten der Verwaltung der mit dieser Verordnung eingeführten Zollkontingente übertragen werden.

(7) Es sind Bestimmungen vorzusehen, die eine Änderung des zusätzlichen Zollkontingents in Höhe von 353 000 Tonnen ermöglichen, wenn die Bedarfsvorausschätzung eine steigende Nachfrage in der Gemeinschaft erkennen läßt. Außerdem sind Bestimmungen vorzusehen, die den Erlaß geeigneter Sondermaßnahmen ermöglichen, um außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen, die die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes gefährden können.

(8) Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 ist infolgedessen entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird wie folgt geändert:

1. Unter Titel IV erhalten die Artikel 16 bis 20 folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Die Artikel 16 bis 20 dieses Titels gelten für die Einfuhr von frischen Erzeugnissen des KN-Kodes ex 0803 00 19, bis spätestens am 1. Januar 2006 der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse in Kraft tritt, der nach Abschluß des in Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vorgesehenen Verfahrens festgesetzt wird.

(2) Bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Zollsatzes erfolgt die Einfuhr der in Absatz 1 genannten frischen Erzeugnisse im Rahmen der mit Artikel 18 eröffneten Zollkontingente.

Artikel 17

Soweit erforderlich, ist für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft eine Einfuhrlizenz vorzulegen, die von den Mitgliedstaaten allen Interessenten unabhängig von ihrem Sitz in der Gemeinschaft auf Antrag erteilt wird; die Sonderbestimmungen für die Anwendung der Artikel 18 und 19 bleiben hiervon unberührt.

Die Einfuhrlizenz gilt für die gesamte Gemeinschaft. Vorbehaltlich etwaiger nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassener Ausnahmen muß für die Erteilung der Lizenzen eine Sicherheit geleistet werden, die gewährleistet, daß die Einfuhrverpflichtung unter den Bedingungen dieser Verordnung und innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfüllt wird. Diese Sicherheit wird außer im Falle höherer Gewalt ganz oder teilweise einbehalten, wenn das Geschäft nicht oder nur teilweise innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz abgewickelt wird.

Artikel 18

(1) Jährlich werden ab dem 1. Januar die folgenden Zollkontingente eröffnet:

- a) ein Zollkontingent in Höhe von 2 200 000 Tonnen (Nettogewicht), nachstehend ‚Kontingent A‘ genannt;
- b) ein zusätzliches Zollkontingent in Höhe von 353 000 Tonnen (Nettogewicht), nachstehend ‚Kontingent B‘ genannt;
- c) ein autonomes Zollkontingent in Höhe von 850 000 Tonnen (Nettogewicht), nachstehend ‚Kontingent C‘ genannt.

Diese Zollkontingente werden für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in allen Drittländern eröffnet.

Die Kommission ist auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Vertragsparteien der WTO, die ein wesentliches Interesse an der Lieferung von Bananen haben, ermächtigt, die Kontingente ‚A‘ und ‚B‘ auf die einzelnen Lieferländer aufzuteilen.

(2) Im Rahmen der Kontingente ‚A‘ und ‚B‘ wird auf die Einfuhren ein Zoll in Höhe von 75 EUR/Tonne erhoben.

(3) Im Rahmen des Zollkontingents ‚C‘ wird abweichend von Artikel 15 auf die Einfuhren die dort genannte Abgabe erhoben, abzüglich eines Abschlags, der im Wege von Ausschreibungen festgesetzt werden kann.

(4) Auf die Einfuhren mit Ursprung in den AKP-Ländern im Rahmen sowie außerhalb dieser Zollkontingente wird eine Zollpräferenz in Höhe von 275 EUR/Tonne angewendet.

(5) Die in diesem Artikel vorgesehenen Zollsätze werden unter Zugrundelegung des Satzes in Landeswährung umgerechnet, der für die fraglichen Erzeugnisse im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs gilt.

(6) Das zusätzliche Zollkontingent gemäß Absatz 1 Buchstabe b) kann aufgestockt werden, wenn aufgrund der Bedarfsvorausschätzung anhand der Produktion, des Verbrauchs sowie der Ein- und Ausfuhren festgestellt wird, daß die Nachfrage in der Gemeinschaft steigt.

Die Genehmigung der Bestandsvorausschätzung sowie die Aufstockung des Zollkontingents erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 27.

(7) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 27 erforderlichenfalls die notwendigen Sondermaßnahmen, wenn die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes durch außergewöhnliche Umstände, die die Produktions- oder die Einfuhrbedingungen berühren, beeinträchtigt ist.

In diesem Fall kann das zusätzliche Zollkontingent ‚B‘ auf der Grundlage der in Absatz 6 genannten Bedarfsvorausschätzung angepaßt werden. Die Sondermaßnahmen können von den in Anwendung von Artikel 19 Absatz 1 erlassenen Bestimmungen abweichen. Diskriminieren zwischen den einzelnen Drittländern sind zu vermeiden.

(8) Die Mengen, die wieder aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, werden nicht auf die entsprechenden Zollkontingente angerechnet.

Artikel 19

(1) Die Verwaltung der Zollkontingente kann nach der Methode der traditionellen Handelsströme (traditionelle/neue) oder nach anderen Methoden erfolgen.

(2) Die gewählte Methode trägt gegebenenfalls der Notwendigkeit einer gleichmäßigen Versorgung des Gemeinschaftsmarktes Rechnung.

Artikel 20

Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 27. Sie betreffen unter anderem:

- a) die Einzelheiten der Verwaltung der in Artikel 18 genannten Zollkontingente;
- b) gegebenenfalls die Garantien in bezug auf Art und Ursprung der Erzeugnisse;
- c) die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Artikel 300 EG-Vertrag geschlossenen Abkommen ergeben.“

2. In Artikel 29 erhält der siebte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Informationen über die in ihrem Hoheitsgebiet vermarkteten Mengen an Bananen mit Ursprung in den AKP-Ländern und mit Ursprung in den übrigen Drittländern“.

3. Artikel 32 wird gestrichen.

4. Der Anhang wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinschaftliche Grundlage für die Kooperation auf dem Gebiet der unfallbedingten Meeresverschmutzung ⁽¹⁾

(2000/C 177 E/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 641 *endg.* — 98/0350(COD)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 1. Dezember 1999)

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 30.1.1999, S. 20.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

Unverändert

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

Gestrichen

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

Unverändert

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

(1) Durch die gemeinschaftlichen Aktionen auf diesem Gebiet konnte seit 1978 schrittweise eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms aufgebaut werden. Die seit 1978 verabschiedeten Entschlüsse und Entscheidungen ⁽¹⁾ bilden die Grundlage für diese Zusammenarbeit.

Unverändert

(2) Ziel des Informationssystems der Gemeinschaft war es, den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten die Daten zur Verfügung zu stellen, die sie zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Ölleckagen und große Mengen anderer gefährlicher Stoffe benötigen. Das Informationssystem wird durch den Einsatz moderner Datenverarbeitungssysteme vereinfacht. Ein zügiger und effizienter Informationsaustausch bedarf einer geeigneten sprachlichen Regelung.

(3) Die Task Force der Gemeinschaft sowie andere Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft haben dafür gesorgt, daß die zuständigen Dienste bei Umweltkatastrophen auf See praktische Hilfe erhielten; ferner haben sie die Zusammenarbeit gestärkt und die Einsatzfähigkeit erhöht.

⁽¹⁾ ABl. C 162 vom 8.7.1978, S. 1; ABl. L 355 vom 10.12.1981, S. 52; ABl. L 77 vom 22.3.1986, S. 33; ABl. L 158 vom 25.6.1988, S. 32.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (4) In dem von der Kommission vorgelegten Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen für eine dauerhafte Entwicklung ⁽¹⁾ ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft besonders dem Bereich Umweltkatastrophen größeres Gewicht beimißt, wozu auch die unfallbedingte Meeresverschmutzung zählen.
- (6) Die gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten Meeresverschmutzung trägt durch Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags bei, indem die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten gefördert wird und gemäß mit Artikel 130r EG-Vertrag Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit ergriffen werden.
- (10) Durch die Schaffung gemeinschaftlicher Kooperationsgrundlagen, die auch Begleitmaßnahmen vorsehen, wird die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der unfallbedingten Meeresverschmutzung weiter ausgebaut und damit noch effizienter. In diese Kooperationsgrundlagen sollten in erster Linie die Erfahrungen einfließen, die bereits seit 1978 auf diesem Gebiet gewonnen wurden.
- (11) Diese gemeinschaftlichen Kooperationsgrundlagen dienen der Transparenz sowie der Konsolidierung und Stärkung der Maßnahmen, mit denen die Ziele des EG-Vertrags auch in Zukunft erreicht werden sollen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (4) In dem von der Kommission vorgelegten Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen für eine dauerhafte Entwicklung ⁽¹⁾ ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft besonders dem Bereich Umweltkatastrophen größeres Gewicht beimißt, wozu auch die unfallbedingte Meeresverschmutzung und Leckagen zählen.
- (5) Der Richtlinienvorschlag über Hafenersorgungseinrichtungen für betriebliche Abfälle und Laderückstände von Schiffen wird nach seiner Annahme im Zusammenhang mit Leckagen von herausragender Bedeutung sein.
- (6) Die gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten Meeresverschmutzung trägt durch Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags bei, indem die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten gefördert wird und gemäß Artikel 174 EG-Vertrag Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit ergriffen werden.
- (7) Es ist angezeigt zu definieren, daß „unfallbedingte Meeresverschmutzung“, ohne darauf beschränkt zu sein, alle Einleitungen gefährlicher Stoffe in die Meeresumwelt umfaßt, sei es im zivilen oder militärischen Bereich, unmittelbar auf See oder ins Meer oder von der Küste aus, aus Flußmündungen oder über Ausströmen aus zuvor ins Meer versenktem Material.
- (8) Es ist angezeigt zu definieren, daß „gefährliche Stoffe“, ohne darauf beschränkt zu sein, jegliches Material umfassen, das vom Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) abgedeckt wird, sowie austromende Stoffe aus versenkter Munition.
- (9) Den einschlägigen Übereinkommen und Vereinbarungen zum Schutz der europäischen Meere sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (12) Maßnahmen, die der Informationsweitergabe dienen und mit denen die in den Mitgliedstaaten für unfallbedingte Meeresverschmutzung zuständigen Stellen besser vorbereitet werden, sind wichtig, erhöhen die Einsatzfähigkeit und tragen zur Gefahrenminderung bei.
- (13) Ebenso wichtig sind Gemeinschaftsmaßnahmen, mit denen die Techniken und Verfahren für Interventionen während und nach Notfällen verbessert werden können.
- (14) Die technische Unterstützung von Mitgliedstaaten in Notfällen und die Förderung des Erfahrungsaustausches über derartige Situationen zwischen den Mitgliedstaaten haben sich als besonders nützlich erwiesen.
- (15) Ein beratender Ausschuß für unfallbedingte Meeresverschmutzung wird die Kommission bei der Schaffung der Kooperationsgrundlagen unterstützen. Die Kommission kann den Ausschuß ferner mit weiteren Fragen der unfallbedingten Meeresverschmutzung befassen.
- (16) Mit dieser Entscheidung werden insbesondere das mit der Entschließung des Rates vom 26. Juni 1978 verabschiedete Aktionsprogramm und das mit der Ratsentscheidung vom 6. März 1986 eingeführte Informationssystem der Gemeinschaft übernommen. Letztere Entscheidung des Rates sollte deshalb mit Inkrafttreten dieser Entscheidung aufgehoben werden.

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 werden gemeinschaftliche Grundlagen für die Kooperation auf dem Gebiet der unfallbedingten Meeresverschmutzung (im folgenden „Kooperationsgrundlagen“ genannt) geschaffen.

(2) Die Kooperationsgrundlagen sollen die nationalen, regionalen und lokalen Bemühungen der Mitgliedstaaten zum Schutz der Meeresumwelt, der menschlichen Gesundheit und der Küsten vor unfallbedingten Meeresverschmutzungen und Ölleckagen unterstützen und ergänzen.

(2) Die Kooperationsgrundlagen sollen die nationalen, regionalen und lokalen Bemühungen der Mitgliedstaaten zum Schutz der Meeresumwelt, der menschlichen Gesundheit und der Küsten vor unfallbedingten Meeresverschmutzungen und Ölleckagen, einschließlich der ausströmenden Stoffe aus versenkter Munition, unterstützen und ergänzen.

„Unfallbedingte Meeresverschmutzung“ sollte so definiert sein, daß sie, ohne darauf beschränkt zu sein, alle Einleitungen schädlicher Stoffe in die Meeresumwelt umfaßt, sei es im zivilen oder militärischen Bereich, unmittelbar auf See oder ins Meer oder von der Küste aus, aus Flußmündungen oder über Ausströmen aus zuvor ins Meer versenktem Material.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) Ziel der Kooperationsgrundlagen ist es, das Präventions- und Interventionspotential der Mitgliedstaaten bei eingetretenen oder drohenden Meeresverschmutzungen durch Ölleckagen oder sonstige gefährliche Stoffe zu erhöhen. Mit den Kooperationsgrundlagen sollen darüber hinaus die Voraussetzungen für eine wirksame gegenseitige Hilfeleistung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet geschaffen und gefördert werden.

(4) Als eine Komponente der Kooperationsgrundlagen wird das Informationssystem der Gemeinschaft so ausgebaut, daß Daten über das Interventionspotential bei unfallbedingten Meeresverschmutzungen, wie z. B. Ölleckagen, ausgetauscht werden können. Das System umfaßt zumindest die in Anhang I aufgeführten Bestandteile.

Artikel 2

(1) Die Kommission ergreift die im Rahmen dieser Kooperationsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen.

(2) Ein fortlaufender Plan über die im Rahmen der Kooperationsgrundlagen durchzuführenden Maßnahmen wird — unter anderem anhand der Angaben, welche die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln — nach dem Verfahren des Artikels 4 für drei Jahre festgelegt und jährlich überprüft. Bei Bedarf kann die Kommission zusätzliche, nicht im Rahmen der Kooperationsgrundlagen vorgesehene Maßnahmen ergreifen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind anhand der festgelegten Prioritäten und der verfügbaren finanziellen Mittel zu bewerten.

(3) Die für die Kooperationsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen und die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft sind in Anhang II enthalten.

Artikel 3

(1) Der fortlaufende Plan über die im Rahmen der Kooperationsgrundlagen durchzuführenden Maßnahmen enthält die Einzelmaßnahmen, die zu treffen sind.

(2) Die Einzelmaßnahmen werden vorrangig anhand folgender Kriterien ausgewählt:

- a) Beitrag zur Informationsweitergabe und zur besseren Vorbereitung der in den Mitgliedstaaten für unfallbedingte Meeresverschmutzung und Leckagen zuständigen Stellen, um die Einsatzfähigkeit zu erhöhen und Gefahren vorzubeugen,
- b) Beitrag zur Verbesserung der Techniken und Verfahren für Einsätze während und nach Katastrophenereignissen,
- c) Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in Notfallsituationen, indem vor allem die der Task Force der Gemeinschaft angehörenden Sachverständigen mobilisiert und einschlägige Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Darüber hinaus sollten die Kooperationsgrundlagen die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick darauf fördern, daß Schadensersatzansprüche gemäß dem Verursacherprinzip geltend gemacht werden können.

(4) Als eine Komponente der Kooperationsgrundlagen wird das Informationssystem der Gemeinschaft so ausgebaut, daß Daten über das Interventionspotential bei unfallbedingten Meeresverschmutzungen, wie z. B. Ölleckagen, und über Zonen mit versenkter Munition, ausgetauscht werden können. Das System umfaßt zumindest die in Anhang I aufgeführten Bestandteile.

Unverändert

- b) Beitrag zur Verbesserung der Techniken und Verfahren für Einsätze während und nach Katastrophenereignissen, u. a. Informationsaustausch zwischen den Hafenbehörden,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Jede Einzelmaßnahme wird in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Stellen in den Mitgliedstaaten durchgeführt.

Artikel 4

(1) Bei der Durchführung der für die Kooperationsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf — bei Bedarf per Abstimmung — innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird im Sitzungsbericht festgehalten; jeder Mitgliedstaat kann außerdem darauf bestehen, daß seine Position in den Sitzungsbericht aufgenommen wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses so weit wie möglich Rechnung und unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seiner Stellungnahme gefolgt ist.

(2) Die Kommission kann den beratenden Ausschuß ferner mit weiteren Fragen der unfallbedingten Meeresverschmutzung befassen.

Artikel 5

Die Kommission überprüft nach der Hälfte und vor Ablauf des für die Schaffung der Kooperationsgrundlagen vorgesehenen Zeitraums deren Umsetzung und legt dem Rat und dem Europäischen Parlament zum 30. September 2002 bzw. zum 31. März 2004 einen Bericht vor.

Artikel 6

Die Entscheidung des Rates vom 6. März 1986 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe, in ihrer letzten Fassung, wird mit Inkrafttreten dieser Entscheidung aufgehoben.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

- ca) Beitrag zur besseren Unterrichtung der Öffentlichkeit, um Gefahren zu verdeutlichen, und zur Verbreitung von Informationen über Unfälle,
- cb) Beitrag zur Stärkung der Integration von Gefahr und Gefahrenreaktion mit anderen örtlichen Stellen, einschließlich der für den Schutz der natürlichen Lebensräume zuständigen Stellen.

Unverändert

ANHANG I

BESTANDTEILE DES GEMEINSCHAFTLICHEN INFORMATIONSSYSTEMS

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Das gemeinschaftliche Informationssystem stützt sich auf moderne Datenverarbeitungssysteme. Über eine Internetseite wird die Gemeinschaft allgemeine Hintergrundinformationen zur Verfügung stellen, während die Informationen über die einzelstaatlichen Interventionsmittel jeweils auf nationalen Internetseiten abrufbar sind.

Zusätzlich wird eine gedruckte Fassung des Informationssystems in Form einer Loseblattsammlung beibehalten, die Informationen über die Notfallmaßnahmen in jedem Mitgliedstaat enthält.

1. Jeder Mitgliedstaat muß innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Entscheidung folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a) Ernennung einer oder mehrerer Stellen, die für die Verwaltung des nationalen Teils des Informationssystems zuständig ist/sind sowie entsprechende Unterrichtung der Kommission,
 - b) Einrichtung einer Internetseite, die mit dem gemeinschaftlichen System über die allgemeine Zugangsseite verknüpft ist.
2. Die Kommission wird eine Internetseite für den allgemeinen Zugang zu diesem System und eine eigene Seite für die Gemeinschaft einrichten.
3. Jeder Mitgliedstaat muß innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Entscheidung in seine nationale Internetseite folgende Mindestangaben einspeisen:

- a) einen Überblick über die nationalen Strukturen und die Verbindungen zwischen den für die unfallbedingte Meeresverschmutzung zuständigen nationalen Stellen,
- b) ein Verzeichnis der wichtigsten öffentlichen und privatwirtschaftlichen Interventions- und Reinigungsmaßnahmen. Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

- Stärke und Qualifikation des Fachpersonals,
- mechanische Einrichtungen zum Absaugen der in das Meer eingeleiteten Kohlenwasserstoffe und zur Verhütung oder Bekämpfung einer Ölverschmutzung der Küsten sowie Angaben zum Fachpersonal für den Einsatz dieser Einrichtungen,
- chemische und biologische Mittel zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung und zur Reinigung der Küsten, sowie Angaben zum Fachpersonal für den Einsatz dieser Mittel,
- Einsatzmannschaften,
- Schiffe und Flugzeuge, die zur Bekämpfung der Verschmutzung ausgerüstet sind,

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) einen Überblick über die nationalen Strukturen und die Verbindungen zwischen den für die unfallbedingte Meeresverschmutzung und die Bereiche der Leckagen zuständigen nationalen Stellen,

Unverändert

- mechanische Einrichtungen zum Absaugen der in das Meer eingeleiteten Kohlenwasserstoffe und zur Verhütung oder Bekämpfung einer Ölverschmutzung der Meere oder Küsten oder ihrer Verschmutzung durch sonstige gefährliche Stoffe sowie Angaben zum Fachpersonal für den Einsatz dieser Einrichtungen,
- chemische und biologische Mittel zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung und zur Reinigung der Küsten, Fachkenntnisse im Hinblick auf Sanierungsmaßnahmen sowie Angaben zum Fachpersonal für den Einsatz dieser Mittel,

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

-
- bewegliche Einrichtungen zur vorübergehenden Lagerung des abgesaugten Öls und anderer gefährlicher Stoffe,
 - Schiffsleichterungssysteme,
- c) Standort der Lager bzw. der Ausrüstung,
- d) Bedingungen für Hilfsangebote an andere Mitgliedstaaten.
4. Jeder Mitgliedstaat hat seine unter Absatz 3 genannte nationale Internetseite bei Änderungen umgehend oder ansonsten einmal jährlich im Januar zu aktualisieren.
5. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Entscheidung unterrichtet jeder Mitgliedstaat die Kommission über die Notfallpläne, die in die Loseblattsammlung der Gemeinschaft aufgenommen werden sollen, unter Angabe der Mobilisierungsverfahren und der Anschriften der Anlaufstellen.
6. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission so schnell wie möglich über etwaige Änderungen der in der Loseblattsammlung enthaltenen Informationen.
7. Die Kommission übermittelt jedem Mitgliedstaat ein Exemplar der Loseblattsammlung sowie etwaige Aktualisierungen.
-

- eine Notrufnummer für die Öffentlichkeit,
 - ba) Verzeichnis der Gebiete, in denen Munition versenkt ist,
- Unverändert

ANHANG II

REGELUNGEN FÜR DEN GEMEINSCHAFTSBEITRAG

URSPRÜNGLICHE TABELLE

Maßnahme	Finanzierung
A. Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen	
<p>1. <i>Workshops und Kurse</i> ⁽¹⁾</p> <p>Veranstaltung von Kursen und Workshops für die nationalen, regionalen und lokalen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten, um eine zügige und effiziente Intervention der zuständigen Dienste zu gewährleisten.</p> <p>2. <i>Austausch von Sachverständigen</i></p> <p>Entsendung von Sachverständigen in einen anderen Mitgliedstaat, damit sie dort Erfahrungen sammeln oder sich ein Urteil über andere Techniken oder Konzepte anderer Katastrophenschutzdienste oder einschlägiger Stellen bilden können.</p> <p>Austausch von Sachverständigen, Spezialisten und Technikern der Mitgliedstaaten, damit Kurzlehrgänge oder Module in anderen Mitgliedstaaten gegeben oder besucht werden können.</p> <p>3. <i>Übungen</i></p> <p>Zweck der Übungen ist es, Methoden zu vergleichen, Anreize für die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten zu schaffen, Fortschritte bei den nationalen Katastrophenschutzdiensten zu fördern und deren Einsätze zu koordinieren.</p> <p>4. <i>Gemeinschaftliches Informationssystem</i></p> <p>Aufbau und Wartung eines modernen computergestützten Informationssystems, das die nationalen Behörden bei unfallbedingten Meeresverschmutzungen mit Informationen über Notfallmaßnahmen unterstützt.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 75 % der Gesamtkosten der Maßnahme bei einem Höchstbetrag von 75 000 ECU pro Maßnahme</p> <p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 75 % der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen und 100 % der Koordinierungskosten des Systems</p> <p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Kosten für die Teilnahme von Beobachtern aus anderen Mitgliedstaaten und für die Veranstaltung der zugehörigen Workshops, die Vorbereitung der Übung und den Abschlußbericht usw.</p> <p>100%ige Finanzierung des Anteils der Kommission an dem System</p>
B. Maßnahmen zur Verbesserung der Techniken und Verfahren für Einsätze während und nach Notfällen (Pilotprojekte) ⁽¹⁾	
<p>Projekte, mit denen das Interventionspotential der Mitgliedstaaten erhöht werden soll. Mit diesen Projekten sollen vor allem die Einsatzmittel, Techniken und Verfahren verbessert werden. Sie sollten so ausgelegt sein, daß sie für alle oder einige Mitgliedstaaten von Interesse sind, und dazu beitragen, daß neue Technologien für unfallbedingte Meeresverschmutzungen Anwendung finden. An den Projekten sollten sich möglichst zwei oder mehrere Mitgliedstaaten beteiligen.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Gesamtkosten jedes Projekts bei einem Höchstbetrag von 150 000 ECU</p>
C. Begleit- und Informationsmaßnahmen	
<p>1. <i>Umweltfolgen</i></p> <p>Maßnahmen zur Erfassung der Umweltfolgen von Unfällen und zur Weitergabe der Ergebnisse und Erkenntnisse an andere Mitgliedstaaten.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen</p>

Maßnahme	Finanzierung
<p>2. <i>Konferenzen und Veranstaltungen</i> ⁽¹⁾</p> <p>Konferenzen und sonstige Veranstaltungen zur Meeresverschmutzung, die einem breiten Publikum offenstehen und an denen mehrere Mitgliedstaaten teilnehmen.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 30 % der Gesamtkosten der Maßnahme bei einem Höchstbetrag von 50 000 ECU pro Maßnahme</p>
<p>3. <i>Sonstige Begleitmaßnahmen</i> ⁽¹⁾</p> <p>Maßnahmen, mit denen der Stand der Technik sowie Grundsätze und Leitlinien für wichtige Aspekte unfallbedingter Meeresverschmutzungen und Öllekagen festgelegt und Evaluierungen der Kooperationsstrukturen vorgenommen werden können.</p>	<p>100%ige Finanzierung</p>
<p>4. <i>Information</i></p> <p>Veröffentlichungen, Ausstellungsmaterial und sonstige Informationen für die Öffentlichkeit über die gemeinschaftsweite Zusammenarbeit auf dem Gebiet der unfallbedingten Meeresverschmutzung.</p>	<p>100%ige Finanzierung</p>
<p>D. Mobilisierung von Sachverständigen</p> <p>Maßnahmen zur Mobilisierung von Sachverständigen der Task Force der Gemeinschaft, um in Notfällen die in den Mitgliedstaaten oder in einem Drittland von den entsprechenden Stellen getroffenen Maßnahmen zu verstärken und um einen Sachverständigen an den Ort des Geschehens zu entsenden, der den Einsatz von Beobachtern aus anderen Mitgliedstaaten koordiniert.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: 100 % der Kosten für Dienstreisen von Sachverständigen</p>

⁽¹⁾ Förderwürdig sind nur Maßnahmen, die für alle oder eine große Zahl von Mitgliedstaaten von Interesse sind.

GEÄNDERTE TABELLE

Maßnahme	Finanzierung
A. Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen	
1. <i>Workshops und Kurse</i> ⁽¹⁾	
<p>Veranstaltung von Kursen und Workshops für die nationalen, regionalen und lokalen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten, um eine zügige und effiziente Intervention der zuständigen Dienste zu gewährleisten.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 75 % der Gesamtkosten der Maßnahme bei einem Höchstbetrag von 75 000 ECU pro Maßnahme</p>
2. <i>Austausch von Sachverständigen</i>	
<p>Entsendung von Sachverständigen in einen anderen Mitgliedstaat, damit sie dort Erfahrungen sammeln oder sich ein Urteil über andere Techniken oder Konzepte anderer Katastrophenschutzdienste oder einschlägiger Stellen, <u>wie Nichtregierungsorganisationen mit einschlägiger Sachkenntnis auf dem Gebiet der unfallbedingten Meeresverschmutzung</u> bilden können.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 75 % der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen und 100 % der Koordinierungskosten des Systems</p>
<p>Austausch von Sachverständigen, Spezialisten und Technikern der Mitgliedstaaten, damit Kurzlehrgänge oder Module in anderen Mitgliedstaaten gegeben oder besucht werden können.</p>	
3. <i>Übungen</i>	
<p>Zweck der Übungen ist es, Methoden zu vergleichen, Anreize für die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten zu schaffen, Fortschritte bei den nationalen Katastrophenschutzdiensten zu fördern und deren Einsätze zu koordinieren.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Kosten für die Teilnahme von Beobachtern aus anderen Mitgliedstaaten und für die Veranstaltung der zugehörigen Workshops, die Vorbereitung der Übung und den Abschlußbericht usw.</p>
4. <i>Gemeinschaftliches Informationssystem</i>	
<p>Aufbau und Wartung eines modernen computergestützten Informationssystems, das die nationalen Behörden bei unfallbedingten Meeresverschmutzungen <u>und Verschmutzungen durch Leckagen</u> mit Informationen über Notfallmaßnahmen unterstützt.</p>	<p>100%ige Finanzierung des Anteils der Kommission an dem System</p>
B. Maßnahmen zur Verbesserung der Techniken und Verfahren für Einsätze während und nach Notfällen (Pilotprojekte) ⁽¹⁾	
<p>Projekte, mit denen das Interventionspotential der Mitgliedstaaten erhöht werden soll. Mit diesen Projekten sollen vor allem die Einsatzmittel, Techniken und Verfahren verbessert werden. Sie sollten so ausgelegt sein, daß sie für alle oder einige Mitgliedstaaten von Interesse sind, und dazu beitragen, daß neue Technologien für unfallbedingte Meeresverschmutzungen <u>und Verschmutzungen durch Leckagen</u> Anwendung finden. An den Projekten sollten sich möglichst zwei oder mehrere Mitgliedstaaten beteiligen.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Gesamtkosten jedes Projekts bei einem Höchstbetrag von 150 000 ECU</p>
C. Begleit- und Informationsmaßnahmen	
1. <i>Umweltfolgen</i>	
<p>Maßnahmen zur Erfassung der Umweltfolgen von Unfällen, <u>zur Bewertung der ergriffenen Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen</u> und zur Weitergabe der Ergebnisse und Erkenntnisse an andere Mitgliedstaaten.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen</p>

Maßnahme	Finanzierung
<p>2. <i>Konferenzen und Veranstaltungen</i> ⁽¹⁾</p> <p>Konferenzen und sonstige Veranstaltungen zur Meeresverschmutzung, die einem breiten Publikum offenstehen und an denen mehrere Mitgliedstaaten teilnehmen.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 30 % der Gesamtkosten der Maßnahme bei einem Höchstbetrag von 50 000 ECU pro Maßnahme</p>
<p>3. <i>Sonstige Begleitmaßnahmen</i> ⁽¹⁾</p> <p>Maßnahmen, mit denen der Stand der Technik sowie Grundsätze und Leitlinien für wichtige Aspekte unfallbedingter Meeresverschmutzungen und Ölleckagen festgelegt und Evaluierungen der Kooperationsstrukturen vorgenommen werden können.</p>	<p>100%ige Finanzierung</p>
<p>4. <i>Information</i></p> <p>Veröffentlichungen, Ausstellungsmaterial und sonstige Informationen für die Öffentlichkeit über die gemeinschaftsweite Zusammenarbeit auf dem Gebiet der unfallbedingten Meeresverschmutzung <u>und der Verschmutzung durch Leckagen</u>.</p>	<p>100%ige Finanzierung</p>
<p>D. Mobilisierung von Sachverständigen</p> <p>Maßnahmen zur Mobilisierung von Sachverständigen der Task Force der Gemeinschaft, um in Notfällen die in den Mitgliedstaaten oder in einem Drittland von den entsprechenden Stellen getroffenen Maßnahmen zu verstärken und um einen Sachverständigen an den Ort des Geschehens zu entsenden, der den Einsatz von Beobachtern aus anderen Mitgliedstaaten koordiniert.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: 100 % der Kosten für Dienstreisen von Sachverständigen</p>

⁽¹⁾ Förderwürdig sind nur Maßnahmen, die für alle oder eine große Zahl von Mitgliedstaaten von Interesse sind.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

(2000/C 177 E/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 565 endg. — 1999/0225(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Januar 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union achtet die Union die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts.
- (2) Gemäß Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft kann der Rat geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.
- (3) Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter wurde in zahlreichen Rechtsakten der Gemeinschaft fest verankert, insbesondere in der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen⁽¹⁾. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verleiht dem Rat die Befugnis, Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen zu beschließen.
- (4) Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht. Dieses Recht wurde in der Allgemeinen Erklärung

der Menschenrechte, im Internationalen Pakt der UN über bürgerliche und politische Rechte sowie im Internationalen Pakt der UN über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anerkannt, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Das Übereinkommen 111 der IAO untersagt Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf.

- (5) In der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer wird herausgestellt, wie wichtig die Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung und geeignete Maßnahmen zur sozialen und wirtschaftlichen Integration älterer Menschen und behinderter Menschen sind.
- (6) Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nennt als eines der Ziele der Gemeinschaft die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck wurde in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ein neues Beschäftigungskapitel eingefügt, das die Grundlage bildet für die Entwicklung einer koordinierten europäischen Beschäftigungsstrategie und für die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer.
- (7) In den vom Europäischen Rat von Wien auf seiner Tagung am 11. und 12. Dezember 1998 vereinbarten beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1999 wird die Notwendigkeit unterstrichen, günstigere Bedingungen für eine aktivere Arbeitsmarktbeteiligung zu schaffen. Dies soll geschehen durch ein Bündel aufeinander abgestimmter Maßnahmen, die darauf abstellen, Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen oder aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu bekämpfen. In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Wien wird betont, daß der Unterstützung älterer Arbeitnehmer mit dem Ziel der Erhöhung ihres Anteils an der Erwerbsbevölkerung besondere Aufmerksamkeit gebührt.
- (8) Beschäftigung und Beruf sind Bereiche, die für die Gewährleistung gleicher Chancen für alle und für eine volle Teilhabe der Bürger am wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben von entscheidender Bedeutung sind.
- (9) Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung können die Verwirklichung der im Vertrag über die Europäische Union festgelegten Ziele unterminieren, insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität sowie die Förderung des freien Personenverkehrs.

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40.

- (10) Daher sollte jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen gemeinschaftsweit untersagt werden. Belästigungen, die im Zusammenhang mit einem der in der Richtlinie genannten Diskriminierungsgründen stehen und die ein durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Beleidigungen und andere Beeinträchtigungen geprägtes Arbeitsumfeld schaffen, sind als Diskriminierung anzusehen.
- (11) Maßnahmen, die darauf abstellen, den Bedürfnissen behinderter Menschen am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen.
- (12) Eine unterschiedliche Behandlung kann gerechtfertigt sein, wenn ein Umstand, der mit einem der in der Richtlinie genannten Diskriminierungsgründe zusammenhängt, eine wesentliche berufliche Qualifikation darstellt.
- (13) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlußakte zum Vertrag von Amsterdam beigefügten Erklärung zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, daß sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und daß dies in gleicher Weise für den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften gilt.
- (14) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen entgegenstehen, die spezifische Vergünstigungen zu dem Zweck vorsehen, Ungleichheiten, die an eine der genannten Diskriminierungsgründe anknüpfen, abzubauen oder zu beseitigen.
- (15) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt. Den Mitgliedstaaten steht es frei, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung der Richtlinie kann nicht eine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus rechtfertigen.
- (16) Es ist wichtig, zu gewährleisten, daß Opfer von Diskriminierungen über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Auch muß die Möglichkeit bestehen, daß Verbände oder andere juristische Personen im Namen der Opfer oder zum Schutz der Opfer deren Rechte wahrnehmen.
- (17) Voraussetzungen für eine effektive Anwendung des Gleichheitssatzes sind ein angemessener zivilrechtlicher Schutz vor Viktimisierung und eine Anpassung der allgemeinen Beweislastvorschriften.
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten für eine angemessene Information über die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften sorgen.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten den sozialen Dialog zwischen den Sozialpartnern fördern, mit dem Ziel, gegen die verschiedenen Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz anzugehen und diese zu bekämpfen.
- (20) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß sämtliche mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Kollektivverträge, Betriebsordnungen und Statuten der freien Berufe und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen für nichtig erklärt oder geändert werden.
- (21) Die Mitgliedstaaten haben wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall vorzusehen, daß gegen die aus der Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen verstoßen wird.
- (22) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und der Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung auf Gemeinschaftsebene gleicher Ausgangsbedingungen bezüglich der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; sie können daher wegen des Umfangs und der Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung beim Zugang zu Beschäftigung und Beruf — einschließlich des beruflichen Aufstiegs, der beruflichen Bildung, der Beschäftigungsbedingungen und der Mitgliedschaft in bestimmten Organisationen — für alle Menschen, ungeachtet der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Artikel 2

Der Begriff „Diskriminierung“

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, daß es keine — wie auch immer geartete — unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.

(2) Im Sinne von Absatz 1

a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund eines der in Artikel 1 genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;

b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren eine Person oder Personengruppe aufgrund eines der unter Artikel 1 genannten Gründe benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein legitimes Ziel objektiv gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind geeignet und erforderlich.

(3) Belästigungen einer Person, die im Zusammenhang mit einem der in Artikel 1 genannten Gründe stehen und mit denen die Schaffung eines durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Beleidigungen oder andere Beeinträchtigungen geprägten Arbeitsumfelds bezweckt oder bewirkt wird, sind als Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 anzusehen.

(4) Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, sind, soweit erforderlich, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um den Betroffenen den Zugang zur Beschäftigung, eine Teilnahme am Arbeitsmarkt und einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, sofern dies keine unbillige Härte darstellt.

Artikel 3

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet in folgenden Bereichen Anwendung:

- a) Bedingungen — einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen — für den Zugang zu abhängiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Branche, Tätigkeitsbereich und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg;
- b) Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung;
- c) Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt;
- d) Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der von solchen Organisationen gebotenen Leistungen.

Artikel 4

Wesentliche berufliche Anforderungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 2 Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß eine Ungleichbehandlung aufgrund eines Umstandes, der im Zusammenhang mit einem der in Artikel 1 genannten Diskriminierungsgründe steht, keine Diskriminierung darstellt, wenn aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung, dieser eine wesentliche berufliche Anforderung darstellt.

(2) Mitgliedstaaten können in Bezug auf öffentliche oder private Organisationen, die in den Bereichen der Religion oder des Glaubens im Hinblick auf Erziehung, Berichterstattung und Meinungsäußerung unmittelbar und überwiegend eine bestimmte weltanschauliche Tendenz verfolgen und innerhalb dieser Organisationen hinsichtlich spezieller beruflicher Tätigkeiten, die unmittelbar und überwiegend diesem Zweck dienen, vorsehen, daß eine unterschiedliche Behandlung dann keine Diskriminierung darstellt, wenn sie durch ein bestimmtes Merkmal begründet ist, das mit der Religion oder dem Glauben zusammenhängt und wenn auf Grund der Eigenschaft dieser Tätigkeiten, dieses bestimmte Merkmal eine wesentliche berufliche Anforderung darstellt.

Artikel 5

Gerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund des Alters

Abweichend von den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) stellen insbesondere die nachstehenden Ungleichbehandlungen keine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Alters dar, sofern sie durch ein legitimes Ziel objektiv gerechtfertigt und zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich sind:

- a) Verbot des Zugangs zur Beschäftigung oder Festlegung besonderer Arbeitsbedingungen zur Gewährleistung des Schutzes Jugendlicher und älterer Arbeitnehmer;
- b) Festsetzung eines Mindestalters als Voraussetzung für die Gewährung von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität;
- c) Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen für bestimmte Beschäftigte oder Kategorien von Beschäftigten für den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität aufgrund besonderer physischer oder mentaler beruflicher Anforderungen;
- d) Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand;
- e) Festlegung bestimmter Anforderungen bezüglich der Dauer der bereits erworbenen Berufserfahrung;
- f) Festlegung von Altersgrenzen, die zur Erreichung legitimer arbeitspolitischer Ziele angemessen und erforderlich sind.

Artikel 6

Positive Maßnahmen

Von der Richtlinie unberührt bleibt das Recht der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Ausgleich von Benachteiligungen von Menschen, die von einem in Artikel 1 genannten Diskriminierungsgrund betroffen sind, beizubehalten oder anzunehmen.

*Artikel 7***Mindestanforderungen**

(1) Es bleibt den Mitgliedstaaten unbenommen, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes günstiger als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften sind.

(2) Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten allgemeinen Schutzniveaus in bezug auf Diskriminierungen in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen benutzt werden.

KAPITEL II

RECHTSBEHELFE UND RECHTSDURCHSETZUNG*Artikel 8***Rechtsschutz**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß alle Personen, die sich infolge der Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten verletzt fühlen, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg geltend machen können, selbst wenn das Beschäftigungsverhältnis bereits beendet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen die in dieser Richtlinie zur Rechtsdurchsetzung vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren, im Namen der beschwerten Person mit deren Einwilligung, einleiten können.

*Artikel 9***Beweislast**

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit dem System ihrer nationalen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß immer dann, wenn Personen, die sich durch die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beschwert halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, daß keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

(2) Absatz 1 läßt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für den Kläger günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.

(3) Soweit von den Mitgliedstaaten nicht anders geregelt, gilt dieser Absatz nicht für Strafverfahren.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 2.

*Artikel 10***Viktimisierung**

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um die Arbeitnehmer

vor Entlassung oder anderen Benachteiligungen durch den Arbeitgeber zu schützen, die als Reaktion auf eine Beschwerde innerhalb des betreffenden Unternehmens oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgen.

*Artikel 11***Information**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine angemessene Unterrichtung der Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen über die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen sowie die Verbreitung der einschlägigen Informationen in den Betrieben.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden über alle aufgrund dieser Richtlinie auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen in geeigneter Form unterrichtet werden.

*Artikel 12***Sozialer Dialog**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit dem Ziel, die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch Überwachung der betrieblichen Praxis, durch Kollektivvereinbarungen, Verhaltenskodizes, Forschungsarbeiten oder durch einen Austausch von Erfahrungen und bewährten Lösungen voranzubringen.

(2) Die Mitgliedstaaten regen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an, auf geeigneter Ebene, auch auf Unternehmensebene, Antidiskriminierungsvereinbarungen zu schließen, die die in Artikel 3 genannten Bereiche betreffen, soweit diese in den Verantwortungsbereich der Tarifparteien fallen. Die Vereinbarungen müssen dieser Richtlinie sowie den einschlägigen nationalen Umsetzungsmaßnahmen entsprechen.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 13***Einhaltung der Richtlinie**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen,

a) daß sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden;

b) daß sämtliche mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz unvereinbare Bestimmungen in Kollektivvereinbarungen, Einzelarbeitsverträgen, Betriebsordnungen, Statuten der freien Berufe und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen für nichtig erklärt oder geändert werden.

*Artikel 14***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Bestimmungen der Kommission spätestens an dem in Artikel 15 genannten Tag mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

*Artikel 15***Umsetzung der Richtlinie**

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen

Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 16***Bericht**

Binnen zwei Jahren nach dem in Artikel 15 genannten Datum übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission sämtliche Informationen, die diese für die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung der Richtlinie benötigt.

*Artikel 17***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 18***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung Nr. 108 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung der Herstellung runderneuerter Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

(2000/C 177 E/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 728 endg. — 2000/0002(AVC)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Januar 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden⁽¹⁾ („Geändertes Übereinkommen von 1958“), insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 3 und 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die einheitlichen Bestimmungen der Regelung Nr. 108 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung der Herstellung runderneuerter Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sollen zwischen den Vertragsparteien die technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen hinsichtlich der rund-

erneuerten Luftreifen beseitigt und zugleich ein hohes Maß an Sicherheit und Umweltschutz gewährleistet werden.

- (2) Die Regelung Nr. 108 wurde den Vertragsparteien notifiziert und tritt für alle Vertragsparteien zu dem darin angegebenen Zeitpunkt als in dem Verzeichnis im Anhang des Geänderten Übereinkommens von 1958 aufgeführte Regelung in Kraft, es sei denn, die Vertragsparteien haben mitgeteilt, daß sie der Regelung nicht zustimmen.
- (3) Damit die Wirtschaftsbeteiligten rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen für die Einhaltung der Bestimmungen der Regelung Nr. 108 treffen können und um Störungen des Markts für runderneuerte Luftreifen insbesondere durch von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedliche Inkrafttretungsdaten zu vermeiden, soll die einheitliche Anwendung dieser Regelung in der gesamten Gemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Gemeinschaftsrichtlinie reglementiert werden. Die Regelung Nr. 108 soll jedoch nicht in das Typgenehmigungsverfahren für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger einbezogen werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Europäische Gemeinschaft tritt der Regelung Nr. 108 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung der Herstellung runderneuerter Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger⁽²⁾ bei.

⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.

⁽²⁾ Siehe Dokument E/ECE/324-E/ECE/TRANS/505-Rev.2/Add.107.

REGULATION No 108

of the Economic Commission for Europe of the United Nations (UN/ECE)

UNIFORM PROVISIONS CONCERNING THE APPROVAL FOR THE PRODUCTION OF RETREADED PNEUMATIC TYRES FOR MOTOR VEHICLES AND THEIR TRAILERS

(E/ECE/324-E/ECE/TRANS/505/Rév.2/Add.107)

1. SCOPE

This Regulation applies to the production of retreaded tyres intended to be fitted to private (passenger) cars and their trailers used on the road. It does not however apply to:

- 1.1. Retreaded tyres for commercial vehicles and their trailers.
- 1.2. Retreaded tyres with a speed capability below 120 km/h or above 240 km/h.
- 1.3. Tyres for cycles and motorcycles.
- 1.4. Tyres originally produced without speed symbols and load indices
- 1.5. Tyres originally produced without type approval and without either an 'E' or 'e' mark.
- 1.6. Tyres designed for the equipment of cars produced prior to 1939.
- 1.7. Tyres designed exclusively for competition or off road use and marked accordingly.
- 1.8. Tyres designated as 'T type' temporary use spares

2. DEFINITIONS — See also figure in annex 8

For the purpose of this Regulation:

- 2.1. 'Range of retreaded pneumatic tyres' means a range of retreaded pneumatic tyres as quoted in paragraph 4.1.4.
- 2.2. 'Structure' of a pneumatic-tyre means the technical characteristics of the tyre's carcass. The following structures are distinguished in particular
 - 2.2.1. 'Diagonal' or 'Bias ply' describes a pneumatic-tyre structure in which the ply cords extend to the beads and are laid at alternate angles substantially less than 90° to the centreline of the tread.
 - 2.2.2. 'Bias belted' describes a pneumatic-tyre structure of diagonal (bias ply) type in which the carcass is stabilised by a belt, comprising two or more layers of substantially inextensible cord material laid at alternate angles close to those of the carcass.
 - 2.2.3. 'Radial' describes a pneumatic-tyre structure in which the ply cords extend to the beads and are laid substantially at 90° to the centreline of the tread, the carcass being stabilised by an essentially inextensible circumferential belt.
- 2.3. 'Category of use'
 - 2.3.1. Normal tyre is a tyre intended for normal road use only.
 - 2.3.2. Snow tyre is a tyre whose tread pattern, or tread pattern and structure, is primarily designed to ensure, in mud and fresh or melting snow, a performance better than that of a normal tyre. The tread pattern of a snow tyre generally consists of groove (rib) and solid block elements more widely spaced than on a normal tyre.
 - 2.3.3. Temporary use spare tyre is a tyre different from that intended to be fitted to any vehicle for normal driving conditions but intended only for temporary use under restricted driving conditions.
 - 2.3.4. 'T' type temporary use spare tyre is a type of temporary use spare tyre designed for use at inflation pressures higher than those established for standard and reinforced tyres.
- 2.4. 'Bead' means the part of a pneumatic-tyre which is of such shape and structure as to fit the rim and hold the tyre on it.
- 2.5. 'Cord' means the strands forming the fabric of the plies in the pneumatic-tyre.
- 2.6. 'Ply' means a layer of 'rubber' coated parallel cords.
- 2.7. 'Belt' applies to a radial ply or bias belted tyre and means a layer or layers of material or materials underneath the tread, laid substantially in the direction of the centre line of the tread to restrict the carcass in a circumferential direction.
- 2.8. 'Breaker' applies to a diagonal ply tyre and means an intermediate ply between the carcass and tread.
- 2.9. 'Chafer' means material in the bead area to protect the carcass against chafing or abrasion by the wheel rim.

- 2.10. 'Carcass' means that structural part of a pneumatic-tyre other than the tread and outermost 'rubber' of the sidewalls which, when inflated, supports the load.
- 2.11. 'Tread' means that part of a pneumatic-tyre which is designed to come into contact with the ground, protects the carcass against mechanical damage and contributes to ground adhesion.
- 2.12. 'Sidewall' means the part of a pneumatic tyre between the tread and the area designed to be covered by the rim flange.
- 2.13. 'Lower area of tyre' means the area included between the line of maximum section width of the tyre and the area designed to be covered by the edge of the rim.
- 2.14. 'Tread groove' means the space between the adjacent ribs or blocks in the tread pattern.
- 2.15. 'Principal grooves' means the wide grooves situated in the central zone of the tread, which cover approximately three-quarters of the breadth of the tread.
- 2.16. 'Section width' means the linear distance between the outside of the sidewalls of an inflated pneumatic-tyre, when fitted to the specified measuring rim, but excluding elevations due to labelling (marking), decoration or protective bands or ribs.
- 2.17. 'Overall width' means the linear distance between the outside of the sidewalls of an inflated pneumatic-tyre, when fitted to the specified measuring rim, and including labelling (marking) decoration or protective bands or ribs.
- 2.18. 'Section height' means a distance equal to half the difference between the outer diameter of the tyre and the nominal rim diameter.
- 2.19. 'Nominal aspect ratio' means one hundred times the number obtained by dividing the number expressing the nominal section height by the number expressing the nominal section width, both dimensions being in the same units.
- 2.20. 'Outer diameter' means the overall diameter of an inflated, newly retreaded tyre.
- 2.21. 'Tyre size designation' means a designation showing:
- 2.21.1. The nominal section width. This must be expressed in millimetres, except in cases of tyres for which the size designation is shown in the first column of the tables in annex 5 to this Regulation.
- 2.21.2. The nominal aspect ratio except in cases of tyres for which the size designation is shown in the first column of the tables in annex 5 to this Regulation.
- 2.21.3. A conventional number 'd' (the 'd' symbol) denoting the nominal rim diameter of the rim and corresponding to its diameter expressed either by codes (numbers below 100) or in millimetres (numbers above 100). Numbers corresponding to both types of measurements may be used in the designation.
- 2.21.3.1. The values of the 'd' symbols expressed in millimetres are shown below:

Nominal Rim Diameter Code — 'd'	Value of the 'd' symbol expressed in mm
8	203
9	229
10	254
11	279
12	305
13	330
14	356
15	381
16	406
17	432
18	457
19	483
20	508
21	533

- 2.22. 'Nominal rim diameter (d)' means the diameter of the rim on which a tyre is designed to be mounted.
- 2.23. 'Rim' means the support, either for a tyre-and-tube assembly or for a tubeless tyre, on which the tyre beads are seated.
- 2.24. 'Measuring rim' means the rim specified as a 'measuring rim width', or 'design rim width' for a particular tyre size designation in any edition of one or more of the International Tyre Standards.

- 2.25. 'Test rim' means any rim specified as approved or recommended or permitted in one of the International Tyre Standards for a tyre of that size designation and type.
- 2.26. 'International Tyre Standard' means any one of the following standard documents:
- (a) The European Tyre and Rim Technical Organisation (ETRTO) ⁽¹⁾: 'Standards Manual'
 - (b) The European Tyre and Rim Technical Organisation (ETRTO) Design Information — 'obsolete data'
 - (c) The Tire and Rim Association Inc. (TRA) ⁽²⁾: 'Year Book'
 - (d) The Japan Automobile Tire Manufacturers Association (JATMA) ⁽³⁾: 'Year Book'
 - (e) The Tyre and Rim Association of Australia (TRAA) ⁽⁴⁾: 'Standards Manual'
 - (f) The Associação Brasileira de Pneus e Aros (ABPA) ⁽⁵⁾: 'Manual de Normal Técnicas'
 - (g) The Scandinavian Tyre and Rim Organisation (STRO) ⁽⁶⁾: 'Data Book'
- 2.27. 'Chunking' means the breaking away of pieces of rubber from the tread.
- 2.28. 'Cord separation' means the parting of the cords from their rubber coating.
- 2.29. 'Ply separation' means the parting of adjacent plies.
- 2.30. 'Tread separation' means the pulling away of the tread from the carcass.
- 2.31. 'Tread wear indicators' means the projections within the tread grooves designed to give a visual indication of the degree of wear of the tread.
- 2.32. 'Service description' means the specific combination of the load index and speed symbol of the tyre.
- 2.33. 'Load index' means a numerical code which indicates the maximum load the tyre can support.
- The list of load indices and the corresponding loads are shown in annex 4 to this Regulation.
- The tyre standards can be obtained from the following addresses:
- ⁽¹⁾ ETRTO, 32, Av. Brugmann-Bte 2, B-1060 Bruselas.
 - ⁽²⁾ TRA, 175 Montrose West Avenue, Suite 150, Copley, Ohio, 44321 Estados Unidos de América.
 - ⁽³⁾ JATMA, 9th Floor, Toranomom Building n° 1-12, 1-Chome Toranomom Minato-ku, Tokio 105, Japón.
 - ⁽⁴⁾ TRAA, Suite 1, Hawthorn House, 795 Glenferrie Road, Hawthorn, Victoria, 3122 Australia.
 - ⁽⁵⁾ ABPA, Avenida Paulista 244-12° Andar, CEP, 01310 Sao Paulo, SP Brasil.
 - ⁽⁶⁾ STRO, Älggatan 48 A, Nb, S-216 15 Malmö.
- 2.34. 'Speed symbol' means:
- 2.34.1. An alphabetical symbol indicating the speed at which the tyre can carry the load given by the associated load index.
- 2.34.2. The speed symbol and corresponding speeds are as shown in the table below:

Speed symbol	Corresponding speed (km/h)
L	120
M	130
N	140
P	150
Q	160
R	170
S	180
T	190
U	200
H	210
V	240

- 2.35. 'Maximum load rating' means the maximum mass which the tyre is rated to support.
- 2.35.1. For speeds not exceeding 210 km/h, the maximum load rating shall not exceed the value corresponding to the load index for the tyre.

- 2.35.2. For speeds higher than 210 km/h but not exceeding 240 km/h, (tyres with speed symbol 'V'), the maximum load rating shall not exceed the percentage of the value corresponding to the load index of the tyre, indicated in the table below against the speed capability of the vehicle to which the tyre is to be fitted:

Maximum Speed (km/h)	Load per cent
215	98,5
220	97,0
225	95,5
230	94,0
235	92,5
240	91,0

For intermediate maximum speeds a linear interpolation of the maximum load rating is permissible.

- 2.36. 'Retreading production unit' means a site or group of localised sites where finished retread tyres are produced.
- 2.37. 'Retreading' means the generic term for reconditioning a used tyre by replacing the worn tread with new material. It may also include renovation of the outermost sidewall surface. It covers the following process methods:
- 2.37.1. 'Top-capping' — replacement of the tread.
- 2.37.2. 'Re-capping' — replacement of the tread and with the new material extending over part of the sidewall.
- 2.37.3. 'Bead to bead' — replacement of the tread and renovation of the sidewall including all or part of the lower area of the tyre.
- 2.38. 'Casing' is the worn tyre comprising carcass and remaining tread and sidewall material.
- 2.39. 'Buffing' is the process of removing old material from the casing to prepare the surface for the new material
- 2.40. 'Repair' is the remedial work carried out to damaged casings within recognised limits.
- 2.41. 'Tread material' is material in a condition suitable for replacing the worn tread. It can be in several forms for example:
- 2.41.1. 'Camel-back' — pre-cut lengths of material which have been extruded to give the required cross section profile and subsequently fitted cold to the prepared casing. The new material must be cured.
- 2.41.2. 'Strip-wound' — a ribbon of tread material which is directly extruded and wound on to the prepared casing and built up to the required cross sectional contour. The new material must be cured.
- 2.41.3. 'Direct extrusion' — tread material extruded to give the required cross sectional profile and directly extruded on to the prepared casing. The new material must be cured.
- 2.41.4. 'Pre-cured' — a previously formed and cured tread applied directly to the prepared casing. The new material must be bonded to the casing.
- 2.42. 'Sidewall veneer' is material used to cover the sidewalls of the casing thereby allowing the required markings to be formed.
- 2.43. 'Cushion gum' is material used as a bonding layer between new tread and casing and for repairing minor damage.
- 2.44. 'Cement' is an adhesive solution to hold new materials in place prior to the curing process.
- 2.45. 'Cure' is the term used to describe the change in physical properties of the new material which is brought about usually by the application of heat and pressure for a set period of time under controlled conditions.
- 2.46. 'Radial run out' means the variation in radius of the tyre measured around the outer circumference of the tread surface.
- 2.47. 'Imbalance' means a measurement of the variation in distribution of mass around the centre axis of the tyre. It can be measured as either 'Static' or 'Dynamic' imbalance.
3. MARKINGS
- 3.1. An example of the arrangement of retreaded tyre markings is shown in annex 3 to this Regulation.
- 3.2. Retreaded tyres shall display on both sidewalls in the case of symmetrical tyres and at least on the outer sidewall in the case of asymmetrical tyres:
- 3.2.1. The brand name or trade mark.
- 3.2.2. The tyre-size designation as defined in paragraph 2.21.

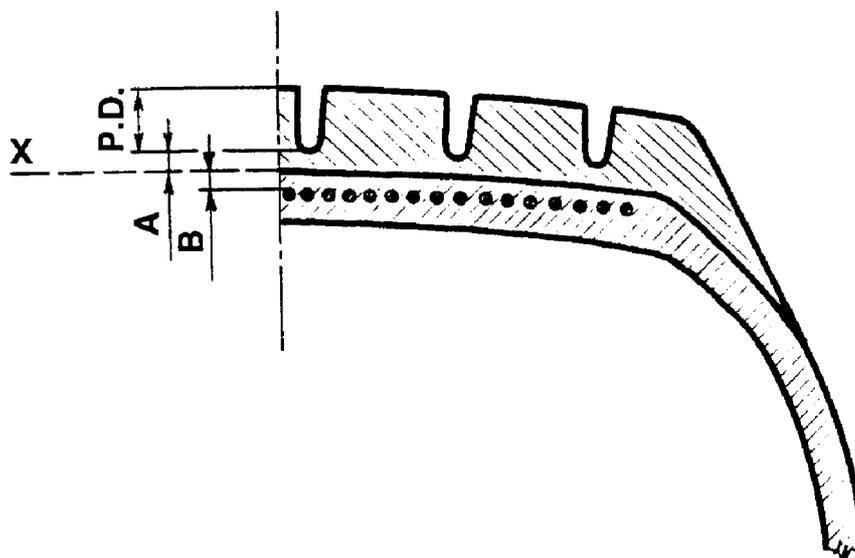
- 3.2.3. An indication of the structure as follows:
- 3.2.3.1. On diagonal (bias-ply) tyres; no indication, or the letter 'D' placed in front of the rim diameter marking.
- 3.2.3.2. On radial-ply tyres; the letter 'R' placed in front of the rim diameter marking and optionally the word 'RADIAL'.
- 3.2.3.3. On bias belted tyres; the letter 'B' placed in front of the rim diameter marking and in addition the words 'BIAS-BELTED'.
- 3.2.4. The service description comprising:
- 3.2.4.1. An indication of the tyre's nominal load capacity in the form of the load index prescribed in paragraph 2.33.
- 3.2.4.2. An indication of the tyre's nominal speed capability in the form of the symbol prescribed in paragraph 2.34.
- 3.2.5. The word 'TUBELESS' if the tyre is designed for use without an inner tube.
- 3.2.6. The inscription M+S or MS or M.S. or M & S in the case of a snow tyre.
- 3.2.7. The date of retreading as follows:
- 3.2.7.1. Up to 31 December 1999; either as prescribed in paragraph 3.2.7.2.
- Or in the form of a group of three digits, the first two showing the week number and the third, the year of the decade of manufacture. The date code can cover a period of production from the week indicated by the week number up to and including the week number plus three. For example, the marking '253' could indicate a tyre which was retreaded in weeks 25, 26, 27 or 28 of the year 1953.
- The date code may be marked on one sidewall only.
- 3.2.7.2. As from 1 January 2000; in the form of a group of four digits, first two showing the week number and the second two showing the year in which the tyre was retreaded. The date code can cover a period of production from the week indicated by the week number up to and including the week number plus three. For example, the marking '2503' could indicate a tyre which was retreaded in weeks 25, 26, 27 or 28 of the year 2003.
- The date code may be marked on one sidewall only.
- 3.2.8. The term 'RETREAD' or 'REMOULD' (after 1 January 1999 only the word 'RETREAD' shall be used). At the request of the retreader, the same term in other languages may also be added.
- 3.3. Prior to approval tyres shall exhibit a free space sufficiently large to accommodate an approval mark as referred to in paragraph 5.8 and as shown in annex 2 to this Regulation.
- 3.4. Following approval, the markings referred to in paragraph 5.8 and as shown in annex 2 to this Regulation shall be affixed in the free space referred to in paragraph 3.3. This marking may be affixed to one sidewall only.
- 3.5. The markings referred to in paragraph 3.2 and the approval mark prescribed in paragraphs 3.4 and 5.8 shall be clearly legible and shall be moulded on to or into the tyre or shall be permanently marked on to the tyre.
- 3.6. As far as any of the original manufacturer's specifications are still legible after the tyres have been retreaded, they shall be regarded as specifications of the retreader for the retreaded tyre. If these original specifications do not apply after retreading they shall be completely removed.
- The original 'E' or 'e' approval mark and number shall be removed.
4. APPLICATION FOR APPROVAL
- The following procedures are applicable to the approval of a tyre retreading production unit.
- 4.1. The application for approval of a retreading production unit shall be submitted by the holder of the trade name or trade mark to be applied to the tyre or by his duly accredited, representative. It shall specify:
- 4.1.1. An outline of the structure of the company producing the retreaded tyres.
- 4.1.2. A brief description of the quality management system, which ensures the effective control of the tyre retreading procedures to meet the requirements of this Regulation.
- 4.1.3. The trade names or marks to be applied to the retreaded tyres produced.
- 4.1.4. The following information in relation to the range of tyres to be retreaded:
- 4.1.4.1. The range of tyre sizes;
- 4.1.4.2. The structure of tyres (diagonal or bias ply, bias-belted or radial);
- 4.1.4.3. The category of use of tyres (normal or snow tyres etc.);
- 4.1.4.4. The system of retreading and the method of application of the new materials to be used, as defined in paragraphs 2.37 and 2.41;

- 4.1.4.5. The maximum speed symbol of the tyres to be retreaded;
- 4.1.4.6. The maximum load index of the tyres to be retreaded.
- 4.1.4.7. The nominated International Tyre Standard to which the range of tyres conform.
5. APPROVAL
- 5.1. To retread tyres requires the approval of the retreading production unit by the responsible authorities in accordance with the requirements of this Regulation.
- The responsible authority takes the necessary measures as described in this Regulation in order to ensure that the tyres retreaded in the respective production unit will meet with the requirements stated in this Regulation. The retread production unit shall be fully responsible for ensuring that the retreaded tyres will meet the requirements of this Regulation and that they will perform adequately in normal use.
- 5.2. In addition to the normal requirements for the initial assessment of the tyre retreading production unit, the approval authority shall be satisfied that the procedures, operation, instructions and specification documentation provided by material suppliers are in a language readily understood by the tyre retreading production unit operatives.
- 5.3. The approval authority shall ensure that the procedures and operations documentation for each production unit contains specifications, appropriate to the repair materials and processes used, of the limits of repairable damage or penetrations to the tyre carcass, whether such damage is existing or is caused during the processes of preparation for retreading.
- 5.4. Before granting approval the authority must be satisfied that retreaded tyres conform to this Regulation and that the tests prescribed in paragraphs 6.7 and 6.8 have been successfully carried out on at least 5 and not necessarily more than 20 samples of retreaded tyres representative of the range of tyres produced by the retreading production unit.
- 5.5. In the case of each failure being recorded during tests, two further samples of the same specification tyre shall be tested.
- If either or both of these second two samples fail, then a final submission of two samples shall be tested. If either or both of the final two samples fail, then the application for approval of the retreading production unit shall be rejected.
- 5.6. If all the requirements of this Regulation are met, then approval shall be granted and an approval number shall be assigned to each retreading production unit approved. The first two digits of this number shall indicate the series of amendments incorporating the most recent major technical amendments made to the Regulation at the time of issue of the approval. The approval number shall be preceded by 'XXXR' signifying that the approval applies to a tyre retreaded as prescribed in this Regulation. The same authority shall not assign the same number to another production unit covered by this Regulation.
- 5.7. Notice of approval or of extension, refusal or withdrawal of approval or of production definitely discontinued pursuant to this Regulation shall be communicated to the Parties to the 1958 Agreement applying this Regulation, by means of a form conforming to the model in annex 1 to this Regulation.
- 5.8. There shall be affixed conspicuously to every retreaded tyre conforming to this Regulation, in the space referred to in paragraph 3.3 and in addition to the markings prescribed in paragraph 3.2, an international approval mark consisting of:
- 5.8.1. A circle surrounding the letter 'E' followed by the distinguishing number of the country which granted approval⁽¹⁾; and
- 5.8.2. An approval number as described in paragraph 5.6.
- 5.9. Annex 2 to this Regulation gives an example of the arrangements of the approval mark.
6. REQUIREMENTS
- 6.1. Tyres shall not be accepted for retreading unless they have been type approved and bear either an 'E' or 'e' mark, except that this requirement shall not be mandatory until 1 January 2000 at the latest.
- 6.2. Tyres which have been previously retreaded shall not be accepted for further retreading.
- 6.3. The age of the casing accepted for retreading shall not exceed 7 years, based on the digits showing the year of manufacture of the original tyre; e.g. the tyre marked with a date code '253' can be accepted for retreading till the end of the year 2000.
- 6.4. Conditions before retreading:
- 6.4.1. Tyres shall be clean and dry before inspection.

(¹) 1 for Germany, 2 for France, 3 for Italy, 4 for the Netherlands, 5 for Sweden, 6 for Belgium, 7 for Hungary, 8 for the Czech Republic, 9 for Spain, 10 for Yugoslavia, 11 for the United Kingdom, 12 for Austria, 13 for Luxembourg, 14 for Switzerland, 15 (vacant), 16 for Norway, 17 for Finland, 18 for Denmark, 19 for Romania, 20 for Poland, 21 for Portugal, 22 for The Russian Federation, 23 for Greece, 24 for Ireland, 25 for Croatia, 26 for Slovenia, 27 for Slovakia, 28 for Belarus, 29 for Estonia, 30 (vacant), 31 for Bosnia and Herzegovina, 32-36 (vacant), 37 for Turkey, 38-39 (vacant), 40 for the former Yugoslav Republic of Macedonia, 41 (vacant), 42 for the European Community (Approvals are granted by its Member States using their respective ECE symbol) and 43 for Japan. Subsequent numbers shall be assigned to other countries in the chronological order in which they ratify or accede to the Agreement Concerning the Adoption of Uniform Technical Prescriptions for Wheeled Vehicles, Equipment and Parts which can be fitted and/or be Used on Wheeled Vehicles and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals Granted on the Basis of these Prescriptions, and the numbers thus assigned shall be communicated by the Secretary-General of the United Nations to the Contracting Parties to the Agreement.

- 6.4.2. Before buffing, each tyre shall be thoroughly examined both internally and externally to ensure its suitability for retreading.
- 6.4.3. Tyres where damage is visible which has resulted from overload or underinflation shall not be retreaded.
- 6.4.4. Tyres showing any of the following damage shall not be accepted for retreading:
- 6.4.4.1. (a) extensive cracking extending through to the carcass;
- (b) carcass penetrations or damage to casings above 'H' speed symbol except where these casings are to be down rated to a lower speed symbol;
- (c) previous repairs to damage outside specified injury limits — see paragraph 5.3;
- (d) carcass break up;
- (e) appreciable oil or chemical attack;
- (f) multiple damage too close together;
- (g) damaged or broken bead;
- (h) non-repairable deterioration of or damage to inner liner;
- (i) bead damage other than minor 'rubber' only damage;
- (j) exposed cords due to tread wear or sidewall scuffing;
- (k) non-repairable tread or sidewall material separation from the carcass;
- (l) structural damage in the area of the sidewall.
- 6.4.5. Radial ply tyre carcasses with separation in the belt, other than slight belt edge looseness, shall not be accepted for retreading.
- 6.5. Preparation:
- 6.5.1. After buffing, and before the application of new material, each tyre shall be thoroughly re-examined at least externally to ensure its continued suitability for retreading.
- 6.5.2. The entire surface to which new material is to be applied shall have been prepared without overheating. The buffed surface texture shall not contain deep buffing lacerations or loose material.
- 6.5.3. Where precured material is to be used the contours of the prepared area shall meet the requirements of the material manufacturer.
- 6.5.4. Loose cord ends are not permissible.
- 6.5.5. Casing cords shall not be damaged during the preparation process.
- 6.5.6. Buffing damage to the belt of radial tyres shall be limited to localised damage to the outermost layer only.
- 6.5.7. Buffing damage limits for diagonal ply tyres shall be as follows:
- 6.5.7.1. For two ply construction, there shall not be any damage to the carcass except for slight localised buffing damage to the casing joint.
- 6.5.7.2. For two ply plus breaker construction of tubeless type tyres, there shall not be any damage to the carcass or breaker.
- 6.5.7.3. For two ply plus breaker construction of tube type tyres, localised damage to the breaker is permissible.
- 6.5.7.4. For four ply, or more, construction of tubeless type tyres, there shall not be any damage to the carcass or breaker.
- 6.5.7.5. For four ply, or more, construction of tube type tyres, damage shall be limited to the outermost ply in the crown area only.
- 6.5.8. Exposed steel parts shall be treated as soon as possible with appropriate material as defined by the manufacturer of that appropriate material.
- 6.6. Retreading:
- 6.6.1. The retreader must ensure that either the manufacturer or the supplier of repair materials, including patches, is responsible for the following:
- (a) defining method(s) of application and storage, if requested by the retreader, in the national language of the country in which the materials are to be used;
- (b) defining limits of damage for which the materials are designed, if requested by the retreader, in the national language of the country in which the materials are to be used;
- (c) ensuring that reinforced patches for tyres, if correctly applied in carcass repairs, are suitable for the purpose;

- (d) ensuring that the patches are capable of withstanding twice the maximum inflation pressure as given by the tyre manufacturer;
- (e) ensuring the suitability of any other repair materials for the service intended.
- 6.6.2. The retreader shall be responsible for the correct application of the repair material and for ensuring that the repair is free from any defects which may affect the satisfactory service life of the tyre.
- 6.6.3. The retreader shall ensure that either the manufacturer or the supplier of tread and sidewall material issues specifications concerning the conditions of storage and use of the material in order to guarantee the material's qualities. If requested by the retreader, this information shall be in the national language of the country in which the materials are to be used.
- 6.6.4. The retreader must ensure that the repair material and/or compound is documented in a manufacturer's or supplier's certificate. The material compound must be suitable for the intended use of the tyre.
- 6.6.5. The processed tyre shall be cured as soon as possible after the completion of all repairs and building-up operations and at the latest according to the material manufacturer's specifications.
- 6.6.6. The tyre shall be cured for the length of time and at the temperature and pressure, appropriate to, and specified for, the materials and processing equipment used.
- 6.6.7. The dimensions of the mould shall be appropriate to the thickness of the new material and the size of the buffed casing. Radial ply tyres, when moulded, shall be cured in radial or radially divided moulds only.
- 6.6.8. The thickness of original material after buffing and the average thickness of any new material under the tread pattern after retreading shall be as given in paragraphs 6.6.8.1 and 6.6.8.2. The thickness of material at any point either across the breadth of the tread or around the circumference of the tyre shall be controlled in such a way that the provisions of paragraphs 6.7.5 and 6.7.6 are met.
- 6.6.8.1. For radial ply and bias belted tyres (mm)
- $1.5 \leq (A+B) \leq 5$ (minimum 1.5 mm; maximum 5.0 mm)
- $A \geq 1$ (minimum 1.0 mm)
- $B \geq 0.5$ (minimum 0.5 mm)



P.D. = Pattern depth

X = Buff line

A = Average thickness of new material under pattern

B = Minimum thickness of original material above belt after buffing

- 6.6.8.2. For diagonal (Bias-ply) tyres.

The thickness of original material above the breaker shall be ≥ 0.00 mm.

The average thickness of new material above the buffed casing line shall be ≥ 2.00 mm.

The combined thickness of original and new material beneath the base of the grooves of the tread pattern shall be ≥ 2.00 and ≤ 5.00 mm.

- 6.6.9. The service description of a retreaded tyre shall not show either a higher speed symbol or a higher load index than that of the original, first life, tyre.
- 6.6.10. The minimum speed capability of a retreaded tyre shall be 120 km/h ('L' speed symbol) and the maximum shall be 240 km/h ('V' speed symbol).
- 6.6.11. Tread wear indicators shall be incorporated as follows:
- 6.6.11.1. The retreaded pneumatic tyre shall include not less than six transverse rows of wear indicators, approximately equi-spaced and situated in the principal grooves of the tread. The tread wear indicators shall be such that they cannot be confused with the material ridges between the ribs or blocks of the tread.
- 6.6.11.2. However, in the case of tyres designed for mounting on rims of a nominal diameter of code 12 or less, four rows of tread wear indicators are permissible.
- 6.6.11.3. The tread wear indicators shall provide a means of indicating, with a tolerance of $+ 0.60/- 0.00$ mm, when the tread grooves are no longer more than 1.6 mm deep.
- 6.6.11.4. The height of the tread wear indicators shall be determined by measuring the difference between the depth from the tread surface to the top of the tread wear indicators and the base of the tread grooves, close to the slope at the base of the tread wear indicators.
- 6.7. Inspection:
- 6.7.1. After curing, whilst a degree of heat is retained in a tyre, each retreaded tyre shall be examined to ensure that it is free apparent defects. During or after retreading the tyre must be inflated to at least 1.5 bar for examination. Where there is any apparent defect in the profile of the tyre (e.g. blister, depression, etc.) the tyre shall be specifically examined to determine the cause of this defect.
- 6.7.2. Before, during or after retreading the tyre shall be checked at least once for the integrity of its structure by means of a suitable inspection method.
- 6.7.3. For the purposes of quality control a number of retreaded tyres shall be subjected to destructive and/or non-destructive testing examination. The quantity of tyres checked and the results shall be recorded.
- 6.7.4. After retreading, the dimensions of the retreaded tyre, when measured in accordance with annex 6 to this Regulation, must conform either to dimensions calculated according to the procedures in paragraph 7 or to annex 5 to this Regulation.
- 6.7.5. The radial run out of the retreaded tyre shall not exceed 1.5 mm (+ 0.4 mm measuring tolerance).
- 6.7.6. The maximum static imbalance of the retreaded tyre, measured at the rim diameter, shall not exceed 1.5 per cent of the mass of the tyre.
- 6.7.7. Tread wear indicators shall conform to the requirements of paragraph 6.6.11.
- 6.8. Performance test:
- 6.8.1. Tyres retreaded to comply with this Regulation shall be capable of meeting the load/speed endurance test as specified in annex 7 to this Regulation.
- 6.8.2. A retreaded tyre which after undergoing the load/speed endurance test does not exhibit any tread separation, ply separation, cord separation, chunking or broken cords shall be deemed to have passed the test.
- 6.8.3. The outer diameter of the tyre, measured six hours after the load/speed endurance test, must not differ by more than ± 3.5 per cent from the outer diameter as measured before the test.

7. SPECIFICATIONS

7.1. Tyres retreaded to comply with this Regulation shall conform to the following dimensions:

7.1.1. Section width:

7.1.1.1. The section width shall be calculated by the following formula:

$$S = S1 + K (A - A1)$$

where:

S: is the actual section width in millimetres as measured on the test rim;

S1: is the value of the 'Design Section Width', referred to the measuring rim, as quoted in the International Tyre Standard specified by the retreader for the tyre size in question;

A: is the width of the test rim in millimetres;

A1: is the width in millimetres of the measuring rim as quoted in the International Tyre Standard specified by the retreader for the tyre size in question.

K: is a factor and shall be taken to equal 0.4.

7.1.2. Outer diameter:

7.1.2.1. The theoretical outer diameter of a retreaded tyre shall be calculated by the following formula:

$$D = d + 2H$$

where:

D: is the theoretical outer diameter in millimetres;

d: is the conventional number defined in paragraph 2.21.3, in millimetres;

H: is nominal section height in millimetres and is equal to S_n multiplied by 0.01 R_a

where:

S_n : is the nominal section width in millimetres;

R_a : is the nominal aspect ratio

All of the above symbols are as quoted in the tyre size designation as shown on the sidewall of the tyre in conformity with the requirements of paragraph 3.2.2 and as defined in paragraph 2.21.

7.1.2.2. However, for tyres whose designation is given in the first column of the tables in annex 5 to ECE Regulation No 30, the outer diameter shall be that given in those tables.

7.1.3. Method of measuring retreaded tyres:

7.1.3.1. The dimensions of retreaded tyres shall be measured in accordance with the procedures given in annex 6 to this Regulation.

7.1.4. Section width specifications:

7.1.4.1. The actual overall width may be less than the section width or widths determined in paragraph 7.1.

7.1.4.2. The actual overall width may also exceed the value or values determined in paragraph 7.1 by:

7.1.4.2.1. 4 per cent in the case of radial ply tyres and

7.1.4.2.2. 6 per cent in the case of diagonal (bias-ply) or bias belted tyres.

7.1.4.2.3. in addition, if the tyre has a special protective band, the width may be greater by up to 8 mm above the tolerances given by paragraphs 7.1.4.2.1 and 7.1.4.2.2.

7.1.5. Outer diameter specifications:

7.1.5.1. The actual outer diameter of a retreaded tyre must not be outside the values of D_{\min} and D_{\max} obtained by the following formulae:

$$D_{\min} = d + (2H \times a)$$

$$D_{\max} = d + (2H \times b)$$

where:

For sizes not given in the tables in annex 5 to this Regulation, 'H' and 'd' are as defined in paragraph 7.1.2.1.

7.1.5.1.2. For sizes mentioned in paragraph 7.1.2.2 above:

$$H = 0.5 (D - d)$$

where 'D' is the outer diameter and 'd' the Nominal rim diameter quoted in the above-mentioned tables for the size in question

7.1.5.1.3. The coefficient 'a' = 0.97

7.1.5.1.4. The coefficient 'b' is:

	Radial tyres	Diagonal (bias-ply) and bias belted tyres
For normal use tyres 1.04	1.04	1.08

7.1.5.2. For snow tyres the maximum outer diameter (D_{\max}) calculated in paragraph 7.1.5.1 may be exceeded by not more than 1 per cent.

8. MODIFICATIONS TO THE APPROVAL

8.1. Every modification concerning a retreading production unit amending any of the information given by the retreading production unit in the Application for Approval, see paragraph 4, shall be notified to the approval authority which approved the retreading production unit. That authority may then either:

8.1.1. Consider that the modifications made are unlikely to have an appreciable adverse effect and that in any case the retreading production unit still meets the requirements; or

8.1.2. Require a further investigation of the approval.

8.2. Confirmation of, or refusal of, approval, specifying the modifications, shall be communicated by the procedure specified in paragraph 5.7 to the Parties to the Agreement which apply this Regulation.

9. CONFORMITY OF PRODUCTION

The conformity of production procedures shall comply with those set out in the Agreement, Appendix 2 (E/ECE/t24-E/ECE/TRANS/505/Rev.2), with the following requirements.

9.1. The retreading production unit approved according to this Regulation shall conform to the requirements set out in paragraph 6.

9.2. The holder of the approval shall ensure that, during each year of production, and spread throughout that year, at least the following number of tyres, representative of the range being produced, is checked and tested as prescribed in this Regulation:

9.2.1. 0.01 per cent of the total annual production but in any case not less than 5 and not necessarily more than 20.

9.3. If the requirements of paragraph 9.2 are carried out by or under the control of the approval authority, the results may be used as part of, or instead of, those prescribed in paragraph 9.4.

9.4. The authority which has approved the retreading production unit may at any time verify the conformity control methods applied in each production facility.

For each production facility the type approval authority shall take samples at random during each and every production year and at least the following number of tyres, representative of the range being produced, shall be checked and tested as prescribed in this Regulation:

9.4.1. 0.01 per cent of the total annual production but in any case not less than 5 and not necessarily more than 20.

9.5. The tests and checks of paragraph 9.4 may replace those required in paragraph 9.2.

10. PENALTIES FOR NON-CONFORMITY OF PRODUCTION

10.1. The approval granted in respect of a retreading production unit pursuant to this Regulation may be withdrawn if the requirements of paragraph 9 are not complied with or if the retreading production unit or the retreaded tyres produced by that retreading production unit have failed to meet the requirements prescribed in that paragraph.

10.2. If a Party to the Agreement which applies this Regulation withdraws an approval it has previously granted, it shall forthwith so notify the other Contracting Parties to the 1958 Agreement applying this Regulation, by means of a communication form conforming to the model shown in annex 1 to this Regulation.

11. PRODUCTION DEFINITELY DISCONTINUED

The authority which granted the approval of the retreading production unit shall be informed if operations and manufacture of retreaded tyres approved within the scope of this Regulation cease. On receipt of this information the authority shall communicate this information to the other Parties to the 1958 Agreement applying this Regulation by means of a communication form conforming to the model shown in annex 1 to this Regulation.

12. NAMES AND ADDRESSES OF TECHNICAL SERVICES RESPONSIBLE FOR CONDUCTING APPROVAL TESTS, OF TEST LABORATORIES, AND OF ADMINISTRATIVE DEPARTMENTS

12.1. The Parties to the 1958 Agreement which apply this Regulation shall communicate to the United Nations Secretariat the names and addresses of the technical services responsible for conducting approval tests and, where applicable, of the approved test laboratories and of the administrative departments which grant approval and to which forms certifying approval or refusal or withdrawal of approval, issued in other countries, are to be sent.

12.2. The Parties to the 1958 Agreement which apply this Regulation may use laboratories of tyre manufacturers or retreading production units and may designate, as approved test laboratories, those which are situated either in the territory of that Party or in the territory of another Party to the 1958 Agreement subject to a preliminary acceptance of this procedure by the competent administrative department of the latter.

12.3. Where a Party to the 1958 Agreement applies paragraph 12.2, it may, if it desires, be represented at the tests.

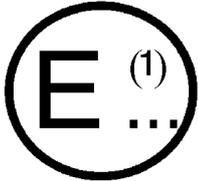
ANNEX 1

COMMUNICATION

(maximum format: A4 (210 × 297 mm))

issued by: Name of administration:

.....
.....
.....



concerning: ⁽²⁾-9

- APPROVAL GRANTED
- APPROVAL EXTENDED
- APPROVAL REFUSED
- APPROVAL WITHDRAWN
- PRODUCTION DEFINITELY DISCONTINUED

of a retreading production unit pursuant to Regulation No 108.

Approval No: Extension No:

1. Retreader's name or trade mark:
2. Name and address of retreading production unit:
3. If applicable, name and address of retreader's representative:
4. Summarised description as in paragraphs 4.1.3 and 4.1.4 of this Regulation:
5. Technical service and, where applicable, test laboratory approved for purposes of approval or verification of conformity:
6. Date of report issued by that service:
7. Number of report issued by that service:
8. Reason(s) of extension (if applicable):
9. Any remarks:
10. Place:
11. Date:
12. Signature
13. Annexed to this communication is a list of documents in the approval file deposited at the Approval Authority which has considered this approval and which can be obtained upon request.

⁽¹⁾ Distinguishing number of the country which has granted/extended/refused/withdrawn an approval (see approval provisions in the Regulation).

⁽²⁾ Delete that which does not apply.

ANNEX 2

ARRANGEMENT OF APPROVAL MARK



a = 12 mm (minimum)

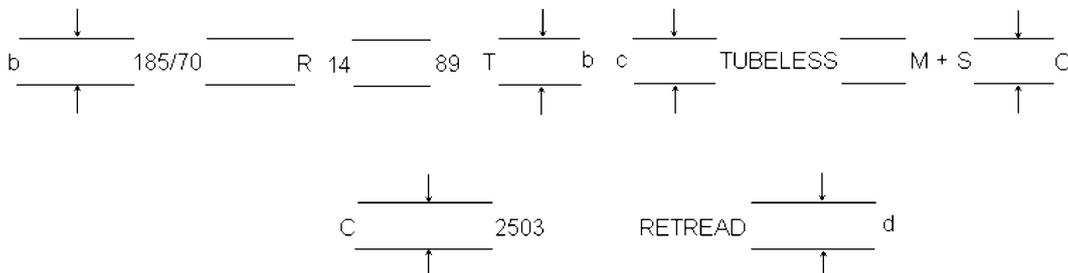
The above approval mark affixed to a retreaded tyre shows that the retreading production unit concerned has been approved in the Netherlands (E4) under approval number XXXR002439 meeting the requirements of this Regulation in its original form (00).

The approval number must be placed close to the circle and either above or below the 'E' or left or right of that letter. The digits of the approval number must be on the same side of the 'E' and face in the same direction. The use of Roman numerals as approval numbers should be avoided so as to prevent any confusion with other symbols.

ANNEX 3

ARRANGEMENT OF RETREAD TYRE MARKINGS

Example of the markings to be borne by retreaded tyres placed on the market after the entry into force of this Regulation



b: 6 mm (min.)

c: 4 mm (min.)

d: 3 mm (min.)

and from 1998, 4 mm (min.)

These markings define a retreaded tyre:

having a nominal section width of 185;

having a nominal aspect ratio of 70;

of radial-ply structure (R);

having a nominal rim diameter of code 14;

having a service description '89T' indicating a load capacity of 580 kg corresponding to a load index of '89' and a maximum speed capability of 190 km/h corresponding to a speed symbol 'T';

for fitting without an inner tube ('TUBELESS');

of snow type (M+S);

retreaded in the weeks 25, 26, 27 or 28 of the year 2003;

The positioning and order of the markings constituting the tyre designation shall be as follows:

- the size designation, comprising the nominal section width, the nominal aspect ratio, the type-of-structure symbol (where applicable) and the nominal rim diameter shall be grouped as shown in the above example: 185/70R14;
- the service description comprising the load index and the speed symbol shall be placed near the size designation. It may either precede the size designation or follow it or be placed above or below it;
- the symbols 'TUBELESS', 'REINFORCED', and 'M+S' may be at a distance from the size designation.
- the word 'RETREAD' may be at a distance from the size designation.

ANNEX 4

LIST OF LOAD INDICES AND CORRESPONDING LOAD CAPACITIES

Load index (LI) and load capacity — kg													
LI	kg	LI	kg	LI	kg	LI	kg	LI	kg	LI	kg	LI	kg
.0	45	40	140	80	450	120	1 400	160	4 500	200	14 000	240	45 000
1	46.2	41	145	81	462	121	1 450	161	4 625	201	14 500	241	46 250
2	47.5	42	150	82	475	122	1 500	162	4 750	202	15 000	242	47 500
3	48.7	43	155	83	487	123	1 550	163	4 875	203	15 500	243	48 750
4	50	44	160	84	500	124	1 600	164	5 000	204	16 000	244	50 000
5	51.5	45	165	85	515	125	1 650	165	5 150	205	16 500	245	51 500
6	53	46	170	86	530	126	1 700	166	5 300	206	17 000	246	53 000
7	54.5	47	175	87	545	127	1 750	167	5 450	207	17 500	247	54 500
8	56	48	180	88	560	128	1 800	168	5 600	208	18 000	248	56 000
9	58	49	185	89	580	129	1 850	169	5 800	209	18 500	249	58 000
10	60	50	190	90	600	130	1 900	170	6 000	210	19 000	250	60 000
11	61.5	51	195	91	615	131	1 950	171	6 150	211	19 500	251	61 500
12	63	52	200	92	630	132	2 000	172	6 300	212	20 000	252	63 000
13	65	53	206	93	650	133	2 060	173	6 500	213	20 600	253	65 000
14	67	54	212	94	670	134	2 120	174	6 700	214	21 200	254	67 000
15	69	55	218	95	690	135	2 180	175	6 900	215	21 800	255	69 000
16	71	56	224	96	710	136	2 240	176	7 100	216	22 400	256	71 000
17	73	57	230	97	730	137	2 300	177	7 300	217	23 000	257	73 000
18	75	58	236	98	750	138	2 360	178	7 500	218	23 600	258	75 000
19	77.5	59	243	99	775	139	2 430	179	7 750	219	24 300	259	77 500
20	80	60	250	100	800	140	2 500	180	8 000	220	25 000	260	80 000
21	82.5	61	257	101	825	141	2 575	181	8 250	221	25 750	261	82 500
22	85	62	265	102	850	142	2 650	182	8 500	222	26 500	262	85 000
23	87.5	63	272	103	875	143	2 725	183	8 750	223	27 250	263	87 500
24	90	64	280	104	900	144	2 800	184	9 000	224	28 000	264	90 000
25	92.5	65	290	105	925	145	2 900	185	9 250	225	29 000	265	92 500
26	95	66	300	106	950	146	3 000	186	9 500	226	30 000	266	95 000
27	97.5	67	307	107	975	147	3 075	187	9 750	227	30 750	267	97 500
28	100	68	315	108	1 000	148	3 150	188	10 000	228	31 500	268	100 000
29	103	69	325	109	1 030	149	3 250	189	10 300	229	32 500	269	103 000
30	106	70	335	110	1 060	150	3 350	190	10 600	230	33 500	270	106 000
31	109	71	345	111	1 090	151	3 450	191	10 900	231	34 500	271	109 000
32	112	72	355	112	1 120	152	3 550	192	11 200	232	35 500	272	112 000
33	115	73	365	113	1 150	153	3 650	193	11 500	233	36 500	273	115 000
34	118	74	375	114	1 180	154	3 750	194	11 800	234	37 500	274	118 000
35	121	75	387	115	1 215	155	3 875	195	12 150	235	38 750	275	121 500
36	125	76	400	116	1 250	156	4 000	196	12 500	236	40 000	276	125 000
37	128	77	412	117	1 285	157	4 125	197	12 850	237	41 250	277	128 500
38	132	78	425	118	1 320	158	4 250	198	13 200	238	42 500	278	132 000
39	136	79	437	119	1 360	159	4 375	199	13 600	239	43 750	279	136 000

ANNEX 5

TYRE SIZE DESIGNATION AND DIMENSIONS (IN ACCORDANCE WITH ECE REGULATION No 30)

For this information refer to annex 5 of ECE Regulation No 30.

ANNEX 6

METHOD OF MEASURING PNEUMATIC TYRES

1. Preparing the tyre
 - 1.1. The tyre shall be mounted on the test rim specified by the retreader and inflated to the pressure of 3 to 3.5 bar.
 - 1.2. The tyre pressure shall be adjusted as follows:
 - 1.2.1. for standard bias belted tyres — to 1.7 bar;
 - 1.2.2. for diagonal (bias ply) tyres — to:

Ply rating	Pressure (bar) for Speed symbol		
	L, M, N	P, Q, R, S	T, U, H, V
4	1.7	2.0	—
6	2.1	2.4	2.6
8	2.5	2.8	3.0

- 1.2.3. for standard radial tyres — to 1.8 bar;
- 1.2.4. for reinforced tyres — to 2.3 bar.
2. Measuring procedure
 - 2.1. The tyre, mounted on its rim, shall be conditioned at the ambient room temperature for not less than 24 hr, save as otherwise required by paragraph 6.8.3 of this Regulation.
 - 2.2. The tyre pressure shall be readjusted to the level specified in paragraph 1.2 of this annex.
 - 2.3. The overall width shall be measured at six equally spaced points around the tyre, taking account of the thickness of any protective ribs or bands. The highest reading obtained shall be taken as the overall width.
 - 2.4. The outer diameter shall be calculated from a measurement of the maximum circumference of the inflated tyre.

ANNEX 7

PROCEDURE FOR LOAD/SPEED ENDURANCE TESTS

(In principle in accordance with annex 7 of Regulation No 30)

1. Preparing the tyre
 - 1.1. Mount a retreaded tyre on the test rim specified by the retreader.
 - 1.2. Inflate the tyre, to the appropriate pressure as given (in bar) in the table below:

Speed Category	Diagonal (bias-ply) tyres			Radial Tyres		Bias-belted tyres
	Ply-rating			Standard	Reinforced	Standard
	4	6	8			
L, M, N	2.3	2.7	3.0	2.4	—	—
P, Q, R, S	2.6	3.0	3.3	2.6	3.0	2.6
T, U, H	2.8	3.2	3.5	2.8	3.2	2.8
V	3.0	3.4	3.7	3.0	3.4	—

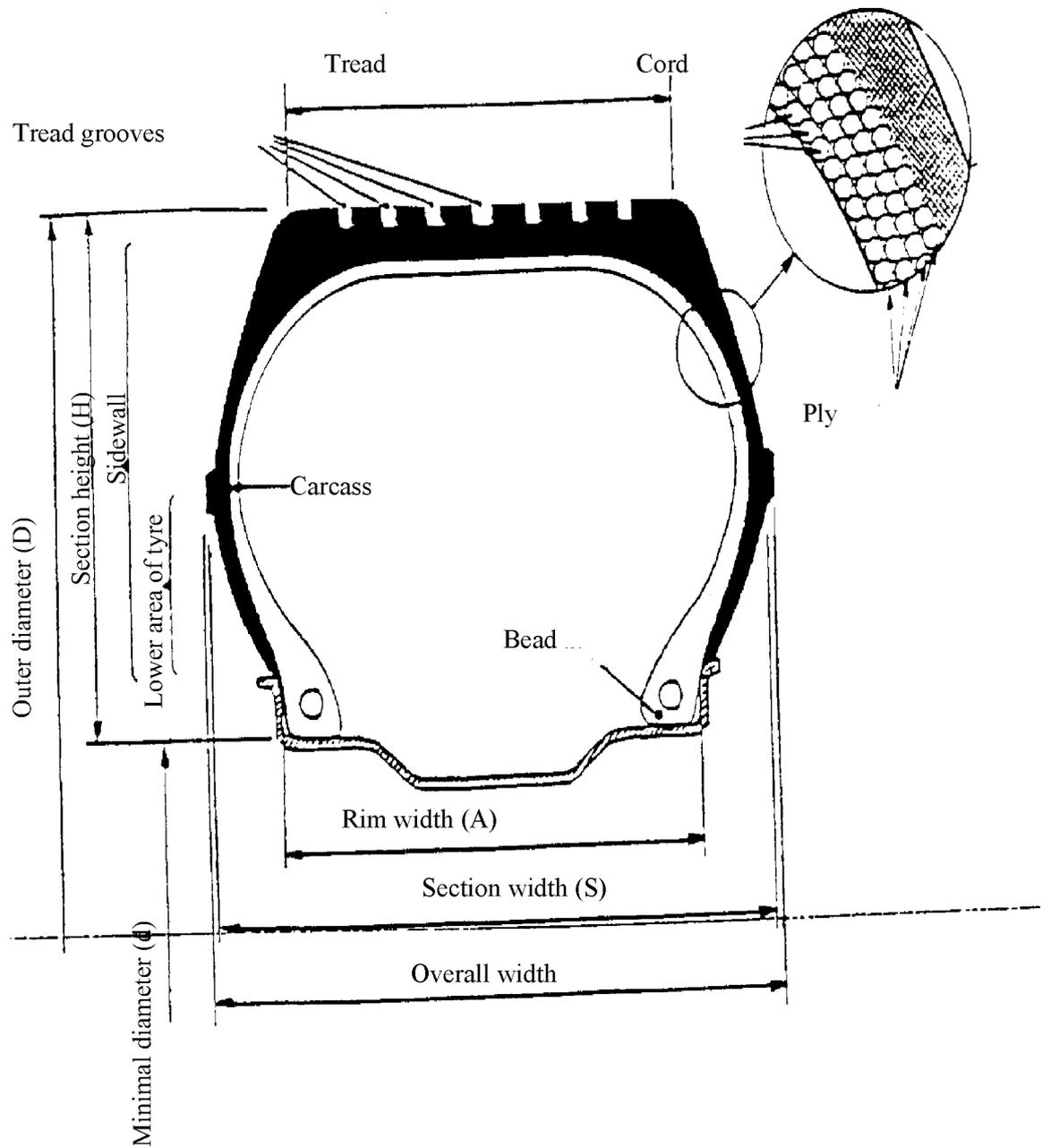
- 1.3. The retreading production unit may request, giving reasons, the use of a test inflation pressure different from those given in paragraph 1.2 of this annex. In this case the tyre shall be inflated to the requested pressure.
- 1.4. Condition the tyre and wheel assembly at test-room temperature for not less than three hours.
- 1.5. Readjust the tyre pressure to that specified in paragraph 1.2 or 1.3 of this annex.
2. Test procedure
 - 2.1. Mount the tyre and wheel assembly on a test axle and press it against the outer face of a smooth surfaced power driven test drum either 1.70 m \pm 1 per cent or 2.00 m \pm 1 per cent diameter
 - 2.2. Apply to the test axle a load equal to 80 per cent of:
 - 2.2.1. the maximum load rating corresponding to the Load Index for tyres with Speed Symbols L to H inclusive,
 - 2.2.2. the maximum load rating associated with a maximum speed of 240 km/h for tyres of Speed Symbol „V“ (see paragraph 2.32 of this Regulation).
 - 2.3. Throughout the test the tyre pressure must not be corrected and the test load must be kept constant.
 - 2.4. During the test the temperature in the test-room must be maintained at between 20° and 30 °C unless the tyre manufacturer or retreader agrees to a higher temperature.
 - 2.5. The endurance test programme shall be carried out without interruption and shall be as follows:
 - 2.5.1. time taken from zero speed to initial test speed: 10 minutes;
 - 2.5.2. initial test speed: prescribed maximum speed for the tyre concerned, less 40 km/h in the case of a test drum of 1.70 m \pm 1 per cent diameter or less 30 km/h in the case of a test drum of 2.00 m \pm 1 percent diameter;
 - 2.5.3. successive speed increments: 10 km/h up to the maximum test speed;
 - 2.5.4. duration of test at each speed step except the last: 10 minutes;
 - 2.5.5. duration of test at last speed step: 20 minutes;
 - 2.5.6. maximum test speed: prescribed maximum speed for the tyre concerned, less 10 km/h in the case of a test drum of 1.70 m \pm 1 per cent diameter or the prescribed maximum speed in the case of a test drum of 2.00 m \pm 1 per cent diameter.
3. Equivalent test methods

If a method other than that described in paragraph 2 of this annex is used, its equivalence must be demonstrated.

ANNEX 8

EXPLANATORY FIGURE

See paragraph 2 of this Regulation



Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aufstellung der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind

(2000/C 177 E/09)

KOM(2000) 27 endg. — 2000/0030(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Januar 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer i),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer i) beschließt der Rat die Vorschriften für Visa für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten; es obliegt ihm daher, insbesondere die Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, aufzustellen⁽¹⁾. Gemäß Artikel 61 gehört die Aufstellung dieser Listen zu den flankierenden Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit dem freien Personenverkehr in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.
- (2) Die Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen und der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Pflicht befreit sind, erfolgt durch eine fallweise gewichtete Bewertung mehrerer Kriterien im Zusammenhang mit der illegalen Einwanderung, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie den Beziehungen der Gemeinschaft mit Drittländern heranzuziehen. Dabei sind auch die regionale Kohärenz und das Gegenseitigkeitsprinzip zu beachten.
- (3) Staatsangehörige von Drittländern, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten und in Besitz eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, befinden sich in einer Situation, die es überflüssig macht, von ihnen ein Visum für das Überschreiten der Außengrenzen zu fordern. Die Gleichwertigkeit von Aufenthaltstitel und Visum muß für diese Personen festgeschrieben werden, ohne daß dies die Festlegung anderer Einreisebedingungen oder Bedingungen für die Reisefreiheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieses Aufenthaltstitels präjudiziert.

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 1 des Übereinkommens der Europäischen Union mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Durchführung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands muß dieser Vorschlag gemäß Artikel 4 dieses Übereinkommens von dem Gemischten Ausschuss geprüft werden.

- (4) Für Staatenlose, die jede Verbindung mit einem Staat verloren haben und für anerkannte Flüchtlinge, die nicht den Schutz des Staates, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, beanspruchen können, muß die Visumpflicht oder die Visumbefreiung nach einem einfachen Kriterium beschlossen werden, das die Tatsache widerspiegelt, daß der Staat, in dem sich diese Personen aufhalten, ihnen Schutz gewährt und auch die erforderlichen Reisedokumente ausstellt.
- (5) In den Fällen, die eine visumpolitische Sonderregelung rechtfertigen, können die Mitgliedstaaten entsprechend insbesondere dem Völkerrecht oder einer allgemein üblichen Praxis bestimmte Personengruppen von der Visumpflicht befreien oder sie dieser Pflicht unterwerfen.
- (6) Um die Transparenz des Systems und die Unterrichtung der beteiligten Personen zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Maßnahmen mitteilen, die sie aufgrund dieser Verordnung ergreifen. Aus dem gleichen Grund sind diese Informationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.
- (7) Gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Visumregelung notwendig und angemessen, die Aufstellung der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, im Wege einer Verordnung zu regeln.
- (8) Die vorliegende Verordnung sieht eine vollständige Harmonisierung bezüglich der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, vor. Das geltende Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich muß daher ersetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Staatsangehörigen der Drittländer, die in der Liste in Anhang I aufgeführt sind, müssen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein.
- (2) Die Staatsangehörigen der Drittländer, die in der Liste in Anhang II aufgeführt sind, sind von dieser Visumpflicht befreit.

(3) Staatsangehörige von Drittländern, die aus den in den Listen in Anhang I und II aufgeführten Ländern hervorgegangen sind, unterliegen Absatz 1 und Absatz 2, bis der Rat nach dem Verfahren der einschlägigen Vertragsvorschrift etwas anderes beschließt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Visum“ eine von einem Mitgliedstaat ausgestellte Genehmigung oder eine von einem Mitgliedstaat getroffene Entscheidung, die erforderlich ist für die Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats im Hinblick auf

- einen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten, der insgesamt drei Monate nicht überschreitet;
- die Durchreise durch das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten, mit Ausnahme des Transits durch die internationale Zone von Flughäfen und des Transfers zwischen Flughäfen ein- und desselben Mitgliedstaats.

Artikel 3

Für Staatsangehörige der in Anhang I aufgeführten Drittländer ist der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels gleichwertig mit dem Besitz eines Visums für das Überschreiten der Außengrenzen.

Artikel 4

Staatenlose und Flüchtlinge mit anerkanntem Flüchtlingsstatus unterliegen der Visumpflicht oder sind von dieser Pflicht unter den gleichen Bedingungen befreit, die für die Staatsangehörigen des Drittstaats gelten, in dem sie sich aufhalten, und der ihnen ihr Reisedokument ausgestellt hat.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten können bei folgenden Personengruppen Ausnahmen von der Visumpflicht gemäß Artikel 1 Absatz 1 oder von der Visumbefreiung gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorsehen:

- a) Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen und sonstigen amtlichen Pässen;
- b) ziviles Flug- und Schiffspersonal;
- c) Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- und Rettungsflugs und sonstige Helfer bei Katastrophen- und Unglücksfällen;

d) Besatzung von Schiffen, die internationale Binnengewässer befahren;

e) Inhaber amtlicher Dokumente, die von internationalen Organisationen ausgestellt worden sind.

(2) Ein Mitgliedstaat kann Schüler eines in Anhang I aufgeführten Drittlandes, die ihren Wohnsitz in einem in Anhang II aufgeführten Drittland haben, von der Visumpflicht befreien, wenn sie als Mitglied einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft der betreffenden Einrichtung an einer Reise teilnehmen.

Artikel 6

(1) Binnen zehn Werktagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Liste der für die Anwendung von Artikel 3 maßgeblichen Aufenthaltstitel sowie die Ausnahmeregelungen, die er gemäß Artikel 5 beschlossen hat. Spätere Änderungen dieser Liste und dieser Maßnahmen werden binnen fünf Werktagen mitgeteilt.

(2) Die Kommission veröffentlicht die Mitteilungen gemäß Absatz 1 informationshalber im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 7

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 574/99 des Rates ⁽¹⁾ wird durch diese Verordnung ersetzt.

(2) Anhang I der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und Anhang V des Gemeinsamen Handbuchs, wie sie sich aus dem Beschluß des Exekutivausschusses von Schengen vom 28. April 1999 (SCH/Com-ex(99)13) über die endgültige Fassung des Gemeinsamen Handbuchs und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion ergeben, werden durch Anhang I und Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1999, S. 2.

ANHANG I

LISTE GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 1

1. STAATEN

Afghanistan	Indonesien	Palau
Ägypten	Irak	Papua-Neuguinea
Albanien	Iran	Peru
Algerien	Jamaika	Philippinen
Angola	Jemen	Ruanda
Antigua-und-Barbuda	Jordanien	Rußland
Äquatorialguinea	Kambodscha	Salomonen
Armenien	Kamerun	Sambia
Aserbaidshan	Kap-Verde	Sao Tomé und Príncipe
Äthiopien	Kasachstan	Saudi-Arabien
Bahamas	Katar	Senegal
Bahreïn	Kenia	Seychellen
Bangladesch	Kirgisistan	Sierra Leone
Barbados	Kiribati	Simbabwe
Belarus	Kolumbien	Somalia
Belize	Komoren	Sri Lanka
Benin	Kongo	St. Christopher und Nevis
Bhutan	Kuba	St. Lucia
Birma/Myanmar	Kuweit	St. Vincent und die Grenadinen
Bosnien-Herzegowina	Laos	Südafrika
Botsuana	Lesotho	Sudan
Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-Montenegro)	Libanon	Surinam
Burkina Faso	Liberia	Swasiland
Burundi	Lybien	Syrien
China	Madagaskar	Tadschikistan
Côte d'Ivoire	Malawi	Tanzania
Demokratische Republik Kongo	Malediven	Thailand
Dominica	Mali	Togo
Dominikanische Republik	Marokko	Tonga
Dschibuti	Marshallinseln	Trinidad und Tobago
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Mauretanien	Tschad
Erithrea	Mauritius	Tunesien
Fidschi	Mikronesien	Türkei
Gabun	Moldau	Turkmenistan
Gambia	Mongolei	Tuvalu
Georgien	Mosambik	Uganda
Ghana	Namibia	Ukraine
Grenada	Nauru	Usbekistan
Guinea	Nepal	Vanuatu
Guinea-Bissau	Niger	Vereinigte Arabische Emirate
Guyana	Nigeria	Vietnam
Häiti	Nord-Korea	Westsamoa
Indien	Nördliche Marianen	Zentralafrikanische Republik
	Oman	
	Pakistan	

2. GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN, DIE VON MINDESTENS EINEM MITGLIEDSTAAT NICHT ALS STAATEN ANERKANNT WERDEN

Taiwan
Palästinensische Behörde
Osttimor

ANHANG II

LISTE GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 2

1. STAATEN

Andorra	Kroatien	Slowakei
Argentinien	Lettland	Slowenien
Australien	Litauen	Südkorea
Bolivien	Malaysia	Tschechische Republik
Brasilien	Malta	Ungarn
Brunei	Mexiko	Uruguay
Bulgarien	Monaco	Vatikan
Chile	Neuseeland	Venezuela
Costa Rica	Nicaragua	Vereinigte Staaten
Ecuador	Panama	Zypern
El Salvador	Paraguay	
Estland	Polen	
Guatemala	Rumänien	Island ⁽¹⁾
Honduras	San Marino	Liechtenstein ⁽¹⁾
Israel	Salvador	Norwegen ⁽¹⁾
Japan	Schweiz	
Kanada	Singapur	

2. GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN, DIE VON MINDESTENS EINEM MITGLIEDSTAAT NICHT ALS STAATEN ANERKANNT WERDEN

SAR Hongkong
SAR Macao

(¹) Die für die Staatsangehörigen dieses Landes geltende Befreiung von der Visumpflicht beruht nicht auf dieser Verordnung, sondern auf dem EWR-Abkommen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

(2000/C 177 E/10)

KOM(2000) 30 endg. — 2000/0032(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Januar 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 255 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 251,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam ist der Begriff der Transparenz in Artikel 1 Absatz 2 verankert: „Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden“.
- (2) Die Transparenz gewährleistet eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozeß sowie eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System.
- (3) In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Birmingham, Edinburgh und Kopenhagen wurde die Notwendigkeit betont, die Organe der Europäischen Union transparenter zu machen. Aufgrund dieser Schlußfolgerungen haben die Organe eine Reihe von Initiativen ergriffen, um die Transparenz des Entscheidungsprozesses durch zielgerichtetere Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit und durch die Verabschiedung von Vorschriften für den öffentlichen Zugang zu Dokumenten zu verbessern.
- (4) Diese Verordnung soll den Zugang zu den Dokumenten unter größtmöglicher Wahrung des Grundsatzes der Offenheit optimieren. Sie soll das Recht auf Zugang zu den Dokumenten umsetzen und gemäß Artikel 255 Absatz 2 EG-Vertrag die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen dafür festlegen.
- (5) Da der Zugang zu den Dokumenten im EGKS-Vertrag und im Euratom-Vertrag bisher nicht geregelt war, gilt diese Verordnung auch für Dokumente im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich aus diesen beiden Verträgen ergeben. Dies wurde durch die Erklärung Nr. 41 im Anhang zur Schlußakte des Vertrages von Amsterdam bestätigt.
- (6) Gemäß den Artikeln 28 Absatz 1 und 41 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union gilt das Zugangs-

recht auch für Dokumente aus den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

- (7) Um die Arbeit der Organe transparenter zu gestalten und um sich an die in den meisten Mitgliedstaaten geltenden nationalen Rechtsvorschriften anzupassen, wird das Zugangsrecht auf alle Dokumente ausgedehnt, die sich im Besitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission befinden.
- (8) Die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze dürfen die Sondervorschriften für den Zugang zu Dokumenten nicht berühren. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften, die Personen mit einem spezifischen Interesse unmittelbar betreffen.
- (9) Der Schutz des öffentlichen Interesses und bestimmter Interessen der Einzelnen muß durch eine Ausnahmeregelung gewährleistet werden. Für jedes dieser Interessen sollten Beispiele angegeben werden, um diese Regelung so transparent wie möglich zu gestalten. Ferner sollte es den Organen ermöglicht werden, ihre Dokumente für den internen Gebrauch zu schützen, die eine persönliche Meinung ausdrücken oder die einen Gedankenaustausch bzw. eine Stellungnahme wiedergeben, die frei und zwanglos im Rahmen einer Konsultation oder einer internen Beratung geäußert wurde.
- (10) Um die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf Zugang zu gewährleisten, sollte das gegenwärtige Verwaltungsverfahren in zwei Phasen beibehalten werden, mit der Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten oder Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzulegen. Ferner wird der Grundsatz eingeführt, daß auf der Stufe des Zweitanspruchs das Ausbleiben einer Antwort als Gewährung des Zugangs gilt.
- (11) Jedes Organ hat die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit über die neuen geltenden Rechtsvorschriften zu informieren. Darüber hinaus hat jedes Organ insbesondere ein Dokumentenregister zugänglich zu machen, damit der Bürger die ihm durch diese Verordnung gewährten Rechte problemlos wahrnehmen kann.
- (12) Die vorliegende Verordnung zielt weder darauf ab, noch bewirkt sie, das geltende Recht der Mitgliedstaaten über den Zugang zu Dokumenten zu ändern. Es versteht sich von selbst, daß aufgrund des Loyalitätsprinzips, das für die Beziehungen zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten gilt, die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß sie die ordnungsgemäße Anwendung der vorliegenden Verordnung nicht beeinträchtigen.

(13) Gemäß Artikel 255 Absatz 3 EG-Vertrag legt jedes Organ in seiner Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu seinen Dokumenten fest. Diese Umsetzung der vorliegenden Verordnung ist eine notwendige Bedingung für ihre Anwendbarkeit. Diese Verordnung und ihre Umsetzungsbestimmungen ersetzen den Beschluß 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Ratsdokumenten⁽¹⁾, den Beschluß 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission vom 8. Februar 1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten⁽²⁾ und den Beschluß 97/632/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlamentes vom 10. Juli 1997 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlamentes⁽³⁾ —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Allgemeiner Grundsatz und Zugangsberechtigte

Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf möglichst umfassenden Zugang zu den Dokumenten der Organe im Sinne dieser Verordnung, ohne ein besonderes Interesse anführen zu müssen. Ausgenommen hiervon sind die in Artikel 4 aufgeführten Ausnahmen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Dokumente, die sich im Besitz der Organe befinden, unabhängig davon, ob diese Dokumente von den Organen erstellt wurden oder von Dritten stammen.

Das Recht auf Zugang zu den Dokumenten Dritter ist auf Dokumente beschränkt, die den Organen nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt wurden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Dokumente, die bereits veröffentlicht wurden oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Sie gilt nicht, sofern es Sondervorschriften hinsichtlich des Zugangs zu Dokumenten gibt.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter:

a) „Dokument“: Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild-

oder audiovisuelles Material); die Verordnung gilt allein für Verwaltungsdokumente, d. h. die Dokumente, die einen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Organs betreffen, mit Ausnahme der Dokumente zum internen Gebrauch, bei denen es sich um Arbeits- und Diskussionsdokumente sowie um Stellungnahmen der Dienststellen handelt sowie der informellen Mitteilungen handelt;

b) „Organe“: Europäisches Parlament, Rat und Kommission;

c) „Europäisches Parlament“: seine Organe (insbesondere das Präsidium und die Konferenz der Präsidenten), die parlamentarischen Ausschüsse, die Fraktionen und Dienststellen;

d) „Rat“: seine verschiedenen Zusammensetzungen und Organe (insbesondere den Ausschuß der Ständigen Vertreter und die Arbeitsgruppen), die Dienststellen und die Ausschüsse, die durch den Vertrag oder den Gesetzgeber zur Unterstützung des Rates eingesetzt wurden;

e) „Kommission“: das Kollegium, seine Mitglieder und ihre Kabinette, die Generaldirektionen und Dienststellen, die Vertretungen und Delegationen sowie die von ihr eingesetzten Ausschüsse und die Ausschüsse, die ihr zur Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse zur Seite gestellt wurden;

f) „Dritte“: alle natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen außerhalb des Organs, einschließlich der Mitgliedsstaaten, der anderen Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftsorgane und -Einrichtungen und die Drittländer.

Das Verzeichnis der in Absatz 1 Buchstaben d) und e) genannten Ausschüsse wird im Rahmen der in Artikel 10 vorgesehenen Durchführung dieser Verordnung erstellt.

Artikel 4

Ausnahmeregelung

Die Organe verweigern den Zugang zu Dokumenten, durch deren Verbreitung folgendes erheblich beeinträchtigt werden könnte:

a) der Schutz des öffentlichen Interesses, insbesondere in Hinblick auf:

— die öffentliche Sicherheit,

— die Verteidigung und die internationalen Beziehungen,

— die Beziehungen zwischen bzw. mit den Mitgliedstaaten oder den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen bzw. Nicht-Gemeinschaftsorganen und -Einrichtungen,

— die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen,

— die Währungsstabilität,

— die Stabilität der Rechtsordnung der Gemeinschaft,

— die Rechtspflege,

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 43; geändert durch den Beschluß 96/705/EG, EGKS, Euratom (ABl. L 325 vom 14.12.1996, S. 19).

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 18.2.1994, S. 58; geändert durch den Beschluß 96/567/EG, EGKS, Euratom (ABl. L 247 vom 28.9.1996, S. 45).

⁽³⁾ ABl. L 263 vom 25.9.1997, S. 27.

- die Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten,
 - den Ablauf der Vertragsverletzungsverfahren, einschließlich der vorbereitenden Arbeiten,
 - die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Organe;
- b) der Schutz des einzelnen und der Privatsphäre, insbesondere in Hinblick auf:
- die Personalakten,
 - die Auskünfte, Stellungnahmen und Gutachten, die im Hinblick auf eine Einstellung oder Berufung vertraulich erteilt worden sind,
 - die persönlichen Informationen über eine Person oder ein Dokument, deren Verbreitung eine Verletzung der Privatsphäre darstellen oder erleichtern könnte, z. B. Daten, die unter die ärztliche Schweigepflicht fallen;
- c) der Schutz des Geschäfts- und Industriegeheimnisses und der wirtschaftlichen Interessen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person, insbesondere im Hinblick auf:
- die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
 - das geistige und gewerbliche Eigentum,
 - die Betriebs-, Finanz-, Bank- und Geschäftsinformationen, einschließlich Informationen über Geschäftsbeziehungen und Aufträge,
 - die Informationen über Kostenelemente und Angebote im Rahmen von Ausschreibungen;
- d) die Wahrung der Vertraulichkeit, wenn diese von dem Dritten, der das Dokument oder die Information zur Verfügung gestellt hat, beantragt wurde, oder aufgrund der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates erforderlich ist.

Artikel 5

Behandlung von Erstanträgen

(1) Jeder Antrag auf Zugang zu einem Dokument hat in schriftlicher Form zu erfolgen und muß so präzise formuliert sein, daß das betreffende Dokument ermittelt werden kann. Das Organ kann den Antragsteller auffordern, seinen Antrag zu präzisieren.

Bei Mehrfachanträgen bzw. Anträgen, die umfangreiche Dokumente betreffen, bemüht sich das Organ gemeinsam mit dem Antragsteller um eine angemessene Lösung.

(2) Das Organ informiert den Antragsteller in Form einer schriftlichen und ordnungsgemäß begründeten Antwort innerhalb eines Monats nach Eingang seines Antrags darüber, wie sein Antrag beschieden wurde.

(3) Hat das Organ den Antrag abgelehnt, unterrichtet es den Antragsteller über die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Eingang des Antwortschreibens einen Zweitantrag an die Institution zu richten und um eine Überprüfung der Absicht der Verweigerung zu ersuchen. Anderenfalls gilt der Erstantrag als zurückgenommen.

(4) In Ausnahmefällen kann die in Absatz 2 vorgesehene Frist von einem Monat um einen weiteren Monat verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.

Geht innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Antwort ein, gilt dies als Ablehnung.

Artikel 6

Behandlung von Zweitanträgen und Rechtsbehelfe

(1) Wird ein Zweitantrag gestellt, hat das Organ binnen einem Monat nach Eingang dieses Antrags dem Antragsteller schriftlich zu antworten. Hält es seine Entscheidung aufrecht, den Zugang zu dem angeforderten Dokument zu verweigern, hat das Organ dies ordnungsgemäß zu begründen und den Antragsteller über mögliche Rechtsbehelfe zu informieren, d. h. Klageerhebung bzw. Beschwerde beim Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 230 und 195 EG-Vertrag.

(2) In Ausnahmefällen kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist um einen Monat verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.

Geht innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Antwort ein, gilt dies als Gewährung des Zugangs.

Artikel 7

Formen der Ausübung des Zugangsrechts

(1) Der Zugang zu den Dokumenten erfolgt entweder durch Einsichtnahme vor Ort oder durch Bereitstellung einer Kopie.

Die Kosten hierfür können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Dokumente werden in einer bestehenden Sprachfassung zur Verfügung gestellt, wobei die vom Antragsteller geäußerten Wünsche berücksichtigt werden.

Eine gereinigte Fassung des angeforderten Dokuments wird bereitgestellt, wenn ein Teil dieses Dokuments unter die in Artikel 4 aufgeführten Ausnahmen fällt.

Artikel 8

Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken oder sonstige wirtschaftliche Nutzung

Antragsteller, die ein Dokument erhalten haben, dürfen dieses ohne vorherige Genehmigung des Rechtsinhabers weder zu kommerziellen Zwecken vervielfältigen noch auf andere Art und Weise wirtschaftlich nutzen.

*Artikel 9***Information und Register**

Jedes Organ ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die Öffentlichkeit über die Rechte zu informieren, die sich aus dieser Verordnung ergeben. Darüber hinaus macht jedes Organ ein Dokumentenregister zugänglich, damit diese Rechte problemlos wahrgenommen werden können.

*Artikel 10***Durchführung**

Jedes Organ legt in seiner Geschäftsordnung die für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Vorschriften fest.

Diese Vorschriften werden am ... [drei Monate nach dem Erlaß dieser Verordnung] wirksam.

*Artikel 11***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab dem ... [drei Monate nach dem Erlaß dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik

(2000/C 177 E/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 47 endg. — 2000/0035(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Februar 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ⁽²⁾ ist zusammen mit den dazugehörigen Einzelrichtlinien derzeit das wichtigste Instrument der Gemeinschaft für die Kontrolle der Einleitung gefährlicher Stoffe aus Punktquellen und aus diffusen Quellen.
- (2) Die Kontrollen, die die Gemeinschaft im Rahmen der Richtlinie 76/464/EWG des Rates durchführte, wurden durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ersetzt, harmonisiert und weiterentwickelt.
- (3) In Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ist eine wissenschaftliche Methode zur Identifizierung prioritärer Stoffe festgelegt, die sich an den Risiken orientiert, die diese Stoffe in aquatischen Ökosystemen verursachen.
- (4) Angesichts der in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik beschriebenen Methoden eignet sich im Hinblick auf die praktische Umsetzung am besten ein vereinfachtes Verfahren der Risikobewertung auf der Grundlage wissenschaftlicher Prinzipien unter Berücksichtigung von
 - Hinweisen auf die inhärente Gefährlichkeit der betreffenden Stoffe und insbesondere im Hinblick auf ihre aquatische Ökotoxizität und die im Wege einer aquatischen Exposition gegebenen Humantoxizität,

— Befunden aus der Überwachung über weitverbreitete Formen der Verschmutzung und

— anderen nachgewiesenen Faktoren, die auf eine weitverbreitete Verschmutzung schließen lassen, z. B. Umfang der Produktion und der Verwendung des betreffenden Stoffes sowie typische Arten der Verwendung.

- (5) Die Kommission hat auf dieser Grundlage in Zusammenarbeit mit den Experten interessierter Kreise, unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt, der Mitgliedstaaten, der EFTA-Ländern, der Europäischen Umweltagentur, der europäischen Unternehmensverbände, einschließlich der Verbände der kleinen und mittleren Unternehmen, und der europäischen Umweltschutzorganisationen ein Verfahren erarbeitet, das nach dem Englischen als COMMPS-Verfahren (combined monitoring-based and modelling-based priority setting, im Deutschen: Kombinierte Prioritätensetzung auf der Grundlage von Überwachungs- und modellgestützten Daten) bezeichnet wird.
- (6) Auf der Grundlage des COMMPS-Verfahrens wurde nach öffentlichen und transparenten Gesprächen mit den Beteiligten eine erste Liste von 32 prioritären Stoffen bzw. Stoffgruppen erstellt.
- (7) Eine rasche Verabschiedung dieser Liste wäre wünschenswert, um eine rechtzeitige und permanente Umsetzung der gemeinschaftlichen Kontrollen gefährlicher Stoffe gemäß der Strategie nach Artikel 16 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik zu ermöglichen.
- (8) Die im Rahmen dieser Richtlinie verabschiedete Liste prioritärer Stoffe tritt an die Stelle der Liste, die in der Mitteilung der Kommission an den Rat über die gefährlichen Stoffe im Sinne der Liste I der Richtlinie 76/464/EWG des Rates ⁽³⁾ enthalten ist.
- (9) Die Beschreibung prioritärer Stoffe dient der Festlegung von Emissionskontrollen für Einleitungen in Gewässer vom Land aus und leistet einen Beitrag zur Erfüllung von Verpflichtungen, die die Gemeinschaft im Rahmen internationaler Vereinbarungen zum Schutz des Meeres eingegangen ist, und insbesondere zur Strategie zur Bekämpfung gefährlicher Stoffe, die gemäß dem Beschluß 98/249/EG des Rates ⁽⁴⁾ auf dem OSPAR-Ministertreffen vom Jahr 1998 im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks verabschiedet wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 184 vom 17.6.1997, S. 20; ABl. C 16 vom 20.1.1998, S. 14 und ABl. C 108 vom 7.4.1998, S. 94.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 14.7.1982, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1.

(10) Das COMMPS-Verfahren ist als dynamisches Instrument für die Zuordnung von Prioritäten an gefährliche Stoffe ausgelegt und kann ständig verbessert und geändert werden; eine Überarbeitung und Anpassung der ersten Prioritätsliste ist spätestens sechs Jahre nach ihrer Verabschiedung vorgesehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der prioritären Stoffe im Bereich der Wasserpolitik wird hiermit angenommen und ist dieser Entscheidung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Die im Rahmen dieser Entscheidung angenommene Liste prioritärer Stoffe tritt an die Stelle der Liste, die in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Juni 1982 über die ge-

fährlichen Stoffe im Sinne der Liste I der Richtlinie 76/464/EWG des Rates enthalten ist.

Artikel 3

Die Liste der prioritären Stoffe im Bereich der Wasserpolitik wird nach ihrer Verabschiedung durch das Europäische Parlament und den Rat zu Anhang X der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Liste der prioritären Stoffe im Bereich der Wasserpolitik ⁽¹⁾

	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung
(1)	15972-60-8	240-110-8	Alachlor
(2)	120-12-7	204-371-1	Anthracen
(3)	1912-24-9	217-617-8	Atrazin
(4)	71-43-2	200-753-7	Benzol
(5)	entfällt	entfällt	Bromierte Diphenylether ⁽¹⁾
(6)	7440-43-9	231-152-8	Cadmium und Cadmiumverbindungen
(7)	85535-84-8	287-476-5	C ₁₀₋₁₃ -Chloralkane
(8)	470-90-6	207-432-0	Chlorfenvinphos
(9)	2921-88-2	220-864-4	Chlorpyrifos
(10)	75-09-2	200-838-9	Dichlormethan
(11)	107-06-2	203-458-1	1,2-Dichlorethan
(12)	117-81-7	204-211-0	Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
(13)	330-54-1	206-354-4	Diuron
(14)	115-29-7	204-079-4	Endosulfan
	959-98-8	entfällt	(alfa-Endosulfan)
(15)	118-74-1	204-273-9	Hexachlorbenzol
(16)	87-68-3	201-765-5	Hexachlorbutadien
(17)	608-73-1	210-158-9	Hexachlorcyclohexan
	58-89-9	200-401-2	(gamma-Isomer, Lindan)
(18)	34123-59-6	251-835-4	Isoproturon
(19)	7439-92-1	231-100-4	Blei und Bleiverbindungen
(20)	7439-97-6	231-106-7	Quecksilber und Quecksilberverbindungen
(21)	91-20-3	202-049-5	Naphthalin
(22)	7440-02-0	231-111-4	Nickel und Nickelverbindungen
(23)	25154-52-3	246-672-0	Nonylphenole
	104-40-5	203-199-4	(4-(para)-Nonylphenol)
(24)	1806-26-4	217-302-5	Octylphenole
	140-66-9	entfällt	(4-tert-octylphenol)
(25)	entfällt	entfällt	Polyaromatische Kohlenwasserstoffe
	50-32-8	200-028-5	(Benzo(a)pyren
	205-99-2	205-911-9	Benzo(b)fluoranthen
	191-24-2	205-883-8	Benzo(g,h,i)perylen
	207-08-9	205-916-6	Benzo(k)fluoranthen
	206-44-0	205-912-4	Fluoranthen
	193-39-5	205-893-2	Indeno(1,2,3-cd)pyren)
(26)	608-93-5	210-172-5	Pentachlorbenzol
(27)	122-34-9	204-535-2	Simazin
(28)	87-86-5	201-778-6	Pentachlorphenol
(29)	688-73-3	211-704-4	Tributylzinnverbindungen
	36643-28-4	entfällt	(Tributylzinn-kation)
(30)	12002-48-1	234-413-4	Trichlorbenzole
	120-82-1	204-428-0	(1,2,4-Trichlorbenzol)
(31)	67-66-3	200-663-8	Trichlormethan (Chloroform)
(32)	1582-09-8	216-428-8	Trifluralin

⁽¹⁾ Diese Stoffgruppen umfassen in der Regel eine erhebliche Anzahl einzelner Verbindungen. Beim jetzigen Stand können keine geeigneten Indikatorparameter angegeben werden.

CAS Chemical Abstract Service.

EU-Nummer, d. h. Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) oder Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (ELINCS).

⁽¹⁾ Wenn Stoffgruppen ausgewählt wurden, sind in Klammern typische Vertreter der betreffenden Gruppe als Indikatorparameter aufgeführt. Kontrollen werden an diesen Stoffen durchgeführt, und zwar unbeschadet einer eventuellen Aufnahme weiterer Vertreter der betreffenden Gruppe.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben

(2000/C 177 E/12)

KOM(2000) 59 endg. — 2000/0036(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Februar 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, sollte aus den nachstehend dargelegten Gründen erneut geändert werden.
- (2) Im Rahmen der Konsolidierung des Binnenmarktes ist es angezeigt, einige Bestimmungen dieser Richtlinie zu ändern oder aufzuheben, um so Handelshemmnisse zu beseitigen, die den freien Verkehr mit Vermehrungsgut von Reben in der Gemeinschaft behindern könnten. Zu diesem Zweck sollte jede Möglichkeit der einseitigen Abweichung der Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der genannten Richtlinie aufgehoben werden.
- (3) Unter bestimmten Bedingungen sollte es möglich sein, neue Arten von Vermehrungsgut zu vermarkten.
- (4) Die Kommission sollte mit Unterstützung des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen die Bedingungen festlegen können, unter denen die Mitgliedstaaten die Vermarktung von Vermehrungsgut für Versuchs-, Forschungs- oder Züchtungszwecke zulassen können.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, bei der Vermarktung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben in ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon strengere als die in den Anhängen I und II vorgesehenen Maßnahmen gegen Schadorganismen zu ergreifen, die besonders schädlich für die Rebkulturen in diesen Regionen sind.
- (6) Angesichts der Erfahrungen mit der Vermarktung von Saat- und Vermehrungsgut in anderen Sektoren ist es wünschenswert, unter Auflagen zeitlich begrenzte Versuche durchzuführen, um so bessere Lösungen für einige Bestimmungen dieser Richtlinie zu finden.

(7) Angesichts des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts ist es heute möglich, Rebsorten genetisch zu verändern. Die Mitgliedstaaten müssen daher bei der Entscheidung über eine mögliche Zulassung genetisch veränderter Sorten sicherstellen, daß deren absichtliche Freisetzung in die Umwelt keine Gefahr für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt darstellt. Darüber hinaus ist es angezeigt, die Bedingungen festzulegen, unter denen das Vermehrungsgut solcher Sorten vermarktet werden darf.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten umfaßt auch Bestimmungen für genetisch veränderte Lebensmittel und Lebensmittelzutaten. Um zu bestimmen, ob eine genetisch veränderte Rebsorte für den Markt zugelassen werden kann, sollte zum Schutz der Verbrauchergesundheit sichergestellt werden, daß neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten in einem Gemeinschaftsverfahren einer Sicherheitsbewertung unterzogen werden, wobei das Zulassungsverfahren, die Bewertungsprinzipien und Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 258/97 anzuwenden sind und der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß zu hören ist.

(9) Um eine angemessene Kontrolle der Verbringung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben gewährleisten zu können, sollte ein Begleitdokument für die Partien eingeführt werden.

(10) Die Erhaltung der genetischen Ressourcen sollte gewährleistet werden.

(11) Das Verfahren zur Herbeiführung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des „Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen“ ist zu aktualisieren.

(12) Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen ist es sinnvoll, einige Bestimmungen der genannten Richtlinie klarer zu gestalten und zu aktualisieren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 68/193/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt A werden folgende Absätze angefügt:

„AA. Sorte: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe,

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15.

- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden;
- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden und
- in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden.

AB. Klon: ein Klon ist die Gesamtheit aller Pflanzen, die durch vegetative Vermehrung aus einer Sorte gewonnen wurden, die einem Rebstock entspricht, der aufgrund der Identität, der phänotypischen Eigenschaften und des Pflanzengesundheitszustands der Mutterpflanze ausgewählt wurde.“

2. Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt B erhält folgende Fassung:

„B. Vermehrungsmaterial:

i) pflanzfertige Reben

- a) Wurzelreben: bewurzelte, nicht gepfropfte Teilstücke von Ruten oder grünen Trieben der Reben, die für die wurzelechte Pflanzung oder für die Verwendung als Unterlage bei einer Pfropfung bestimmt sind;
- b) Pfropfreben: durch Pfropfung miteinander verbundene Teilstücke von Ruten oder grünen Trieben der Reben, deren unterirdischer Teil bewurzelt ist;

ii) Teile von Reben

- a) Ruten: einjährige Triebe;
- b) grüne Triebe: nicht verholzte Triebe;
- c) veredelungsfähige Unterlagsreben: Teilstücke von Ruten oder grünen Trieben der Rebe, die bei der Herstellung von Pfropfreben zur Bildung der unterirdischen Teile bestimmt sind;
- d) Edelreiser: Teilstücke von Ruten oder blättertragende Weinstocktriebe, die bei der Herstellung von Pfropfreben und bei der Veredelung vor Ort die oberirdischen Teile bilden;
- e) Blindholz: Teilstücke von Ruten oder grünen Trieben der Rebe, die zur Erzeugung von Wurzelreben bestimmt sind.“

3. Dem Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt D wird folgende Definition angefügt:

„DA. Ursprungsvermehrungsgut: Vermehrungsgut,

- a) das unter Verantwortung des Züchters nach allgemein anerkannten Verfahren im Hinblick auf die Erhaltung der Echtheit der Sorte und gegebenenfalls des Klons sowie die Verhütung von Krankheiten gewonnen worden ist;

- b) das zur Erzeugung von Basisvermehrungsgut oder zertifiziertem Vermehrungsgut bestimmt ist;
- c) das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basisvermehrungsgut erfüllt. Nach dem Verfahren des Artikels 17 können diese Anlagen geändert werden, um zusätzliche oder strengere Bedingungen für die Zertifizierung von Ursprungsvermehrungsgut festzulegen;
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

4. Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt E erhält folgende Fassung:

„E. Basisvermehrungsgut: Vermehrungsgut,

- a) das unter Verantwortung des Züchters nach allgemein anerkannten Verfahren im Hinblick auf die Erhaltung der Echtheit der Sorte und gegebenenfalls des Klons sowie die Verhütung von Krankheiten gewonnen worden ist und direkt auf vegetativem Wege aus Ursprungsvermehrungsgut gewonnen wurde;
- b) das zur Erzeugung von zertifiziertem Vermehrungsgut bestimmt ist;
- c) das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basisvermehrungsgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

5. Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt F Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„das unmittelbar von Basisvermehrungsgut oder Ursprungsvermehrungsgut stammt.“

6. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgende Definition angefügt:

„I. Inverkehrbringen:

Der Verkauf, der Besitz im Hinblick auf den Verkauf, das Anbieten zum Verkauf und jede Überlassung, Lieferung oder Übertragung von Vermehrungsgut an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, zum Zwecke der kommerziellen Nutzung.

Die Bedingungen für die Durchführung dieser Bestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.“

7. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Vermehrungsgut von Reben nur in den Verkehr gebracht werden darf,

- wenn es amtlich als ‚Ursprungsvermehrungsgut‘, ‚Basisvermehrungsgut‘ oder ‚zertifiziertes Vermehrungsgut‘ anerkannt worden ist oder wenn es sich bei Vermehrungsmaterial, das nicht für Unterlagsreben bestimmt ist, um amtlich kontrolliertes Standardvermehrungsgut handelt und
- wenn es die Anforderungen der Anlage II erfüllt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten den Erzeugern in ihrem Hoheitsgebiet die Genehmigung erteilen, angemessene Mengen Vermehrungsgut in den Verkehr zu bringen, das

- a) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke,
- b) für Züchtungsvorhaben,
- c) für Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bestimmt ist.

Die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten solche Genehmigungen erteilen können, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

Für genetisch verändertes Vermehrungsgut kann diese Genehmigung nur erteilt werden, wenn alle zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt notwendigen Maßnahmen getroffen wurden. Für die dazu erforderliche Bewertung der Umweltauswirkungen gelten die Bestimmungen von Artikel 5ba dieser Richtlinie *mutatis mutandis*.

(3) Für Vermehrungsgut, das durch Mikrovermehrung erzeugt worden ist, kann nach dem Verfahren des Artikels 17 folgendes festgelegt werden:

- Abweichungen von den besonderen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie;
- die für solches Vermehrungsgut geltenden Bedingungen;
- die für solches Vermehrungsgut geltenden Bezeichnungen.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 17 können für amtlich zertifiziertes Vermehrungsgut

- innerhalb jeder Kategorie Gemeinschaftsklassen
- die für diese Klassen geltenden Bedingungen
- die für diese Klassen geltenden Bezeichnungen

festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, in welchem Maße sie diese Gemeinschaftsklassen im Rahmen der Zertifizierung ihrer eigenen Erzeugung anwenden.

(5) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 17:

- a) vorschreiben, daß Vermehrungsgut, das nicht für Unterlagsreben bestimmt ist, von bestimmten Zeitpunkten an nur noch in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als ‚Ursprungsvermehrungsgut‘, ‚Basisvermehrungsgut‘ oder ‚zertifiziertes Vermehrungsgut‘ amtlich anerkannt worden ist, dies gilt

— im gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft für bestimmte Rebsorten, wenn der Bedarf der Gemeinschaft an diesen Sorten erforderlichenfalls gemäß einem festgelegten Programm durch amtlich anerkanntes ‚Ursprungsvermehrungsgut‘, ‚Basisvermehrungsgut‘ oder ‚Zertifiziertes Vermehrungsgut‘ gedeckt werden kann und

— für Vermehrungsgut anderer als der im ersten Gedankenstrich genannten Rebsorten, wenn sie für die Verwendung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestimmt sind, die spätestens zum Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden Richtlinie gemäß Artikel 12 Absatz 2 vorgeschrieben haben, daß ‚Standardvermehrungsgut‘ nicht mehr in den Verkehr gebracht werden darf;

- b) die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 1 ermächtigen, ‚Standardvermehrungsgut‘ für Unterlagsreben bestimmter Rebsorten zur Verwendung in bestimmten Gebieten in den Verkehr zu bringen, sofern der Gemeinschaftsbedarf nicht mit Vermehrungsmaterial der Kategorien ‚Ursprungsvermehrungsgut‘, ‚Basisvermehrungsgut‘ oder ‚zertifiziertes Vermehrungsgut‘ gedeckt werden kann, sowie entsprechende Bedingungen festlegen.“

8. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 3a

Die Kommission kann die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 17 ermächtigen, für das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut im gesamten oder in Teilen des Hoheitsgebiets eines oder mehrerer Mitgliedstaaten strengere als die in den Anlagen I und II vorgesehenen Bestimmungen gegen Schadorganismen festzulegen, die besonders den Weinbau in diesen Regionen bedrohen.“

9. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

„Diese Bestimmung gilt im Falle der Pfropfung nicht für die Pflanzenteile, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland gemäß Artikel 15 Absatz 2 erzeugt wurden.“

10. In Artikel 5 werden nach den Worten „Jeder Mitgliedstaat stellt einen Katalog der in seinem Gebiet zur Anerkennung sowie zur Kontrolle von Standardvermehrungsgut amtlich zugelassenen Rebsorten“ die Worte „und gegebenenfalls Klone“ eingefügt.

11. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß die Rebsorten und Klone der Sortenkataloge anderer Mitgliedstaaten unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten⁽¹⁾ auch in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zur Zertifizierung zugelassen werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 271 vom 21.10.1999, S. 47.

12. Artikel 5b erhält folgende Fassung:

„Artikel 5b

(1) Eine Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich in der Ausprägung der aus einem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale von jeder anderen Sorte, deren Bestehen in der Gemeinschaft allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden läßt.

Eine in der Gemeinschaft bekannte Sorte ist jede Sorte, die sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Einreichung der Anmeldung zur Zulassung — im Sortenkatalog des betreffenden Mitgliedstaats oder eines anderen Mitgliedstaats zugelassen ist oder — in dem betreffenden Mitgliedstaat oder einem anderen Mitgliedstaat zur Zulassung angemeldet ist, es sei denn, daß die im ersten Satz dieses Absatzes genannten Voraussetzungen nicht mehr in allen betroffenen Mitgliedstaaten vor der Entscheidung über die Anmeldung der zu beurteilenden Sorte erfüllt sind.

(2) Eine Sorte gilt als beständig, wenn die Ausprägung derjenigen Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitsprüfung einbezogen werden, sowie aller sonstigen Merkmale, die zur Sortenbeschreibung dienen, nach wiederholter Vermehrung unverändert ist.

(3) Eine Sorte gilt als homogen, wenn sie — vorbehaltlich der Variation, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten ist — in der Ausprägung derjenigen Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitsprüfung einbezogen werden, sowie aller sonstigen Merkmale, die zur Sortenbeschreibung dienen, hinreichend homogen ist.“

13. Nach Artikel 5b wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 5ba

(1) Die genetisch veränderten Rebsorten im Sinne von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt⁽¹⁾ werden nur zugelassen, wenn alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt getroffen wurden.

(2) Im Falle einer genetisch veränderten Sorte im Sinne von Absatz 1

a) wird eine Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt gemäß der in der Richtlinie 90/200/EWG vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt;

b) werden die Verfahren zur Gewährleistung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer relevanter Elemente ähnlich derer der Richtlinie 90/220/EWG auf Vorschlag der Kommission mit einer Verordnung des Rates auf der geeigneten Rechtsgrundlage des Vertrags festgelegt. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung werden die genetisch veränderten Sorten erst im nationalen

Sortenkatalog zugelassen, wenn sie gemäß der Richtlinie 90/220/EWG in Verkehr gebracht werden können;

c) sind die Artikel 11 bis 18 der Richtlinie 90/220/EWG nicht mehr anwendbar auf genetisch veränderte Rebsorten, die gemäß der unter Buchstabe b) genannten Verordnung zugelassen wurden;

d) werden die technischen und wissenschaftlichen Modalitäten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Verfahren des Artikels 17 der vorliegenden Richtlinie erlassen.

(3) Sollen aus Vermehrungsgut hervorgegangene Erzeugnisse als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten⁽²⁾ verwendet werden, so ist vor der Zulassung der genetisch veränderten Rebsorten sicherzustellen, daß die daraus gewonnenen Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten:

— keine Gefahr für den Verbraucher darstellen;

— den Verbraucher nicht irreführen;

— sich von den Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten, die sie ersetzen sollen, nicht so unterscheiden, daß ihr normaler Verzehr Ernährungsmängel für den Verbraucher mit sich brächte.

Soll ein aus den Sorten gemäß der vorliegenden Richtlinie hervorgegangenes Vermehrungsmaterial als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten verwendet werden, so ist die Sorte nur zuzulassen, wenn das Lebensmittel oder die Lebensmittelzutat bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 zugelassen ist.

Wird die Entscheidung über die Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 jedoch in Verbindung mit dem offiziellen Zulassungsverfahren der Sorte getroffen, so ist das Verfahren des Artikels 17 der vorliegenden Richtlinie zu befolgen.“

14. In Artikel 5c werden nach den Worten „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Sorten“ die Worte „und gegebenenfalls Klone“ eingefügt.

15. Artikel 5e Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Anmeldung einer Sorte zur Zulassung oder jede Rücknahme der Anmeldung, jede Eintragung in einen Sortenkatalog sowie dessen jeweilige Änderungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

Die Kommission kann auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten den Gemeinschaftlichen Sortenkatalog veröffentlichen.“

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

16. Nach Artikel 5e werden die folgenden Artikel eingefügt:

„Artikel 5f

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß zugelassene genetisch veränderte Sorten im Sortenkatalog klar als solche gekennzeichnet werden, und daß jeder Marktbeteiligte, der eine solche Sorte in den Verkehr bringt, sie in seinem Rebsorten-katalog ebenfalls klar als genetisch verändert kennzeichnet.

Artikel 5g

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in den Katalog aufgenommenen Sorten und gegebenenfalls Klone durch Erhaltungszucht bewahrt werden.

(2) Die Erhaltungszucht muß auf der Grundlage der Eintragungen der oder des für die Erhaltung der Sorte Verantwortlichen stets kontrollierbar sein.

(3) Der für die Erhaltung der Sorte Verantwortliche kann um Proben gebeten werden. Diese können erforderlichenfalls amtlich genommen werden.“

17. In Artikel 7 wird vor dem Wort „Basisvermehrungsgut“ das Wort „Ursprungsvermehrungsgut“ eingefügt.

18. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 hinsichtlich der Aufmachung, der Verpackung, des Verschlusssystemes sowie der Kennzeichnung können die Mitgliedstaaten genehmigen, daß die Erzeuger in ihrem Hoheitsgebiet Kleinmengen zur Lieferung an den Endverbraucher sowie Reben in Töpfen, Kisten oder Kartons in den Verkehr bringen.

Die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten solche Genehmigungen erteilen können, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.“

19. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen und Bündel mit Vermehrungsgut amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß das Verschlusssystem verletzt wird oder daß das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene amtliche Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Zur Sicherung der Verschließung schließt das Verschlusssystem mindestens die Einbeziehung des vorgenannten Etiketts in das System oder die Anbringung einer amtlichen Verschlusssicherung ein. Nach dem Verfahren des Artikels 17 kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Verschlusssystem den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht. Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung darf nur amtlich oder unter amtlicher Kontrolle vorgenommen werden.“

20. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Packungen und Bündel von Vermehrungsgut an der Außenseite

mit einem Etikett gemäß Anlage IV in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden. Seine Befestigung wird durch das Verschlusssystem gesichert. Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem diagonalen violetten Strich bei Ursprungsvermehrungsgut, weiß bei Basisvermehrungsgut, blau bei Zertifiziertem Vermehrungsgut und dunkelgelb bei Standardvermehrungsgut.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Erzeuger ermächtigen, mehrere Packungen oder Bündel von Pfropfreben und Wurzelreben gleicher Eigenschaften zu vermarkten, die mit jeweils nur einem Etikett gemäß Anlage IV gekennzeichnet werden. In diesem Fall sind diese Packungen oder Bündel so miteinander verbunden, daß bei einer Trennung die Verbindung verletzt wird und nicht wiederverwendet werden kann. Die Befestigung des Etiketts wird durch diese Verbindung gesichert. Eine Wiederverschließung ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede Partie außerdem von einem Dokument begleitet wird. Die Bedingungen für dieses Begleitpapier werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

(4) Der Pflanzenpaß gemäß der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission über eine begrenzte Vereinheitlichung der Pflanzenpässe⁽¹⁾ kann das amtliche Etikett im Sinne von Absatz 1 darstellen. Alle in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen für das amtliche Etikett müssen jedoch ebenfalls erfüllt sein.“

21. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 10a

Vermehrungsgut einer genetisch veränderten Sorte muß auf jedem Etikett und jedem amtlichen oder sonstigen Begleitpapier, das gemäß dieser Richtlinie an der Vermehrungsgutpartie befestigt ist bzw. dieser beiliegt, klar als solches gekennzeichnet sein.“

22. Artikel 11 Absatz 2 wird gestrichen.

23. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß Vermehrungsgut, das entsprechend dieser Richtlinie sowohl im Rahmen verpflichtender als auch fakultativer Maßnahmen in Verkehr gebracht wird, hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.“

24. Artikel 12a erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß Vermehrungsgut von Rebsorten und gegebenenfalls Klone, die in einem Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich zur Zertifizierung sowie zur Kontrolle von Standardvermehrungsgut zugelassen worden sind, unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 in ihrem Gebiet keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte unterliegen.“

⁽¹⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1993, S. 22.

25. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Behebung von vorübergehend in der Gemeinschaft auftretenden und anderweitig nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten bei der allgemeinen Versorgung mit Basisvermehrungsgut, Zertifiziertem Vermehrungsgut oder Standardvermehrungsgut kann nach dem Verfahren des Artikels 17 beschlossen werden, daß die Mitgliedstaaten für einen befristeten Zeitraum in der gesamten Gemeinschaft das Inverkehrbringen der erforderlichen Mengen an Vermehrungsgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen genehmigen sollen.“

26. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 14a

Um für einige der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie bessere Lösungen zu finden, kann beschlossen werden, auf Gemeinschaftsebene nach dem Verfahren des Artikels 17 zeitlich befristete Versuche unter besonderen Bedingungen durchzuführen.“

27. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird durch den Ständigen Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 der Entscheidung 1999/468/EG, die sich auf die Bestimmungen des Artikels 8 derselben Entscheidung beziehen.

Der Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Entscheidung 1999/468/EG beträgt einen Monat.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. Januar 2009 vorübergehend in Abweichung von Artikel 3 Absatz 1 das Inverkehrbringen von Standardvermehrungsgut für Unterlagsreben zulassen, das von Mutterreben stammt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits existierten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie an dem 1. Januar 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission dem Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft

(2000/C 177 E/13)

KOM(2000) 61 endg. — 2000/0037(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Februar 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 und Artikel 300 Absatz 2 erster Unterabsatz erster Satz und Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat mit dem Beschluß 77/586/EWG⁽¹⁾ das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und die Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung abgeschlossen.
- (2) Auf der 25. Sitzung der Koordinierungsgruppe der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins haben die Anrainerstaaten entschieden, daß ein neues Übereinkommen zum Schutz des Rheins nötig ist und entsprechende Verhandlungen zu führen sind.
- (3) Die Europäische Kommission hat in Übereinstimmung mit den Verhandlungsdirektiven des Rates im Namen der Gemeinschaft an diesen Verhandlungen teilgenommen, die im Januar 1998 abgeschlossen wurden.
- (4) Nach Prüfung der Verhandlungsergebnisse hat der Rat im März 1999 beschlossen, daß die Gemeinschaft das neue Übereinkommen zum Schutz des Rheins unter Abschlußvorbehalt unterzeichnen sollte, und hat die Unterzeichnung im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Das neue Übereinkommen zum Schutz des Rheins wurde am 12. April 1999 in Bern (Schweiz) unterzeichnet.

(5) Das Übereinkommen zum Schutz des Rheins dient der Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung des Ökosystems Rhein zu gewährleisten, die Verunreinigung des Flusses zu vermeiden und in den Griff zu bekommen, die Umwelt zu schützen, eine nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen sicherzustellen, die Qualität der Sedimente zu verbessern, in einer ganzheitlichen Vorgehensweise die Hochwasservorsorge und den Hochwasserschutz unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse zu gewährleisten und zur Sanierung der Nordsee beizutragen.

(6) Die gemeinschaftliche Umweltpolitik zielt in erster Linie auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie basiert auf den Prinzipien der Vorbeugung und der Vorsorge, der vorrangigen Bekämpfung der Umweltverschmutzung an ihrem Ursprung und dem Verursacherprinzip. Bei der Umsetzung des neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins werden die Vertragsparteien nach genau diesen Prinzipien vorgehen.

(7) Der Abschluß des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft leistet einen Beitrag zu den in Artikel 174 EG-Vertrag festgelegten Zielen und Grundsätzen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das neue Übereinkommen zum Schutz des Rheins wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist/sind, die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 17 des Übereinkommens bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu hinterlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 35.

ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DES RHEINS

Die Regierungen

der Bundesrepublik Deutschland,

der Französischen Republik,

des Großherzogtums Luxemburg,

des Königreichs der Niederlande,

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und die Europäische Gemeinschaft,

von dem Wunsch geleitet, aus einer ganzheitlichen Betrachtungsweise heraus auf eine nachhaltige Entwicklung des Ökosystems Rhein hinzuwirken, die dem wertvollen Charakter des Stroms, seiner Ufer und seiner Auen Rechnung trägt,

in der Absicht, ihre Zusammenarbeit zur Erhaltung und Verbesserung des Ökosystems Rhein zu verstärken,

unter Hinweis auf das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen sowie auf das Übereinkommen vom 22. September 1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks,

unter Berücksichtigung der im Rahmen der Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung und der Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976 durchgeführten Arbeiten,

in der Erwägung, daß die durch das Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und durch das Aktionsprogramm „Rhein“ vom 30. September 1987 erzielten Verbesserungen der Wasserqualität weiterzuführen sind,

eingedenk der Tatsache, daß die Sanierung des Rheins auch erforderlich ist, um das Ökosystem der Nordsee zu erhalten und zu verbessern,

in dem Bewußtsein, daß der Rhein ein bedeutender europäischer Schifffahrtsweg ist und unterschiedlichen Nutzungen dient,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

a) „Rhein“

den Rhein ab Ausfluß des Untersees und in den Niederlanden die Arme Bovenrijn, Bijlands Kanaal, Pannerdensch Kanaal, IJssel, Nederrijn, Lek, Waal, Boven-Merwede, Beneden-Merwede, Noord, Oude Maas, Nieuwe Maas und Scheur sowie den Nieuwe Waterweg bis zur Basislinie, wie in Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 11 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen definiert, das Ketelmeer und das IJsselmeer;

b) „Kommission“

die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR).

Artikel 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Übereinkommens umfaßt

a) den Rhein;

b) das Grundwasser, das in Wechselwirkung mit dem Rhein steht;

- c) die aquatischen und terrestrischen Ökosysteme, die in Wechselwirkung mit dem Rhein stehen oder deren Wechselwirkung mit dem Rhein wiederhergestellt werden könnte;
- d) das Einzugsgebiet des Rheins, soweit dessen stoffliche Belastung nachteilige Auswirkungen auf den Rhein hat;
- e) das Einzugsgebiet des Rheins, soweit es für die Hochwasservorsorge und den Hochwasserschutz am Rhein von Bedeutung ist.

Artikel 3

Zielsetzungen

Die Vertragsparteien setzen sich mit diesem Übereinkommen folgende Ziele:

1. nachhaltige Entwicklung des Ökosystems Rhein, insbesondere durch
 - a) Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität des Rheins und damit auch der Schwebstoffe, der Sedimente sowie des Grundwassers, indem insbesondere
 - Verunreinigungen durch Schad- und Nährstoffe aus Punktquellen (z. B. aus Industrie und Kommunen), aus diffusen Quellen (z. B. aus Landwirtschaft und Verkehr), auch über das Grundwasser, und aus der Schifffahrt soweit wie möglich vermieden, vermindert oder beseitigt werden;
 - die Sicherheit von Anlagen gewährleistet und verbessert sowie Stör- und Unfälle verhütet werden;
 - b) Schutz der Populationen von Organismen und der Artenvielfalt sowie Reduzierung der Schadstoffbelastung in Organismen;
 - c) Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerfunktion; Sicherung von Abflußverhältnissen, die dem natürlichen Geschiebetrieb Rechnung tragen und die Wechselwirkungen zwischen Fluß, Grundwasser und Aue begünstigen; Erhaltung, Schutz und Reaktivierung von Auengebieten als natürliche Überschwemmungsflächen;
 - d) Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung möglichst natürlicher Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen im Wasser, im Sohlen- und Uferbereich sowie in angrenzenden Gebieten, einschließlich der Verbesserung der Lebensbedingungen für Fische und der Wiederherstellung ihrer freien Wanderung;
 - e) Sicherstellung eines ökologisch verträglichen und rationalen Umgangs mit den Wasservorkommen;
 - f) Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse bei technischen Ausbaumaßnahmen am Gewässer wie z. B. im Bereich des Hochwasserschutzes, der Schifffahrt und der Wasserkraftnutzung;
2. Sicherung der Nutzung von Rheinwasser zur Trinkwassergewinnung;

3. Verbesserung der Sedimentqualität für die schadlose Verbringung von Baggergut;
4. ganzheitliche Hochwasservorsorge und Hochwasserschutz unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse;
5. Entlastung der Nordsee in Abstimmung mit den anderen Maßnahmen zum Schutz dieses Meeresgebietes.

Artikel 4

Grundsätze

Die Vertragsparteien lassen sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:

- a) Prinzip der Vorsorge;
- b) Prinzip der Vorbeugung;
- c) Prinzip, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen;
- d) Verursacherprinzip;
- e) Prinzip der Nichterhöhung von Beeinträchtigungen;
- f) Prinzip des Ausgleichs bei erheblichen technischen Eingriffen;
- g) Prinzip der nachhaltigen Entwicklung;
- h) Anwendung und Weiterentwicklung des Standes der Technik sowie der besten Umweltpraxis;
- i) Prinzip der Nichtverlagerung von Umweltbelastungen in andere Umweltmedien.

Artikel 5

Verpflichtungen der Vertragsparteien

Zur Verwirklichung der Zielsetzungen nach Artikel 3 und unter Beachtung der Grundsätze nach Artikel 4 gehen die Vertragsparteien folgende Verpflichtungen ein:

1. Sie verstärken ihre Zusammenarbeit und informieren sich gegenseitig insbesondere über die in ihrem Hoheitsgebiet zum Schutz des Rheins durchgeführten Maßnahmen.
2. Sie führen die von der Kommission beschlossenen internationalen Meßprogramme und Untersuchungen des Ökosystems Rhein auf ihrem Hoheitsgebiet durch und informieren die Kommission über deren Ergebnisse.
3. Sie führen Untersuchungen durch mit dem Ziel, die Ursachen und die Verursacher von Verschmutzungen festzustellen.
4. Sie ergreifen die ihnen für ihr Hoheitsgebiet erforderlich erscheinenden autonomen Maßnahmen und stellen mindestens sicher, daß

- a) das Einleiten von Abwasser, das die Gewässerqualität beeinträchtigen kann, einer vorherigen Genehmigung bedarf oder einer allgemein verbindlichen Regelung unterliegt, mit der Begrenzungen der Emissionen festgelegt werden;
 - b) das Einleiten gefährlicher Stoffe schrittweise reduziert wird mit dem Ziel, solche Stoffe nicht mehr einzuleiten;
 - c) die Einhaltung der Genehmigungen oder allgemein verbindlichen Regelungen sowie das Einleiten überwacht werden;
 - d) die Genehmigungen oder allgemein verbindlichen Regelungen regelmäßig überprüft und angepaßt werden, soweit erhebliche Fortschritte bei der Entwicklung des Standes der Technik dies ermöglichen oder der Zustand des aufnehmenden Gewässers dies erfordert;
 - e) die Gefahren störfall- oder unfallbedingter Verschmutzungen durch Regelungen soweit wie möglich herabgesetzt und Vorkehrungen für den Notfall getroffen werden;
 - f) technische Eingriffe, die das Ökosystem Rhein erheblich beeinträchtigen können, einer vorherigen Genehmigung mit den erforderlichen Auflagen bedürfen oder einer allgemein verbindlichen Regelung unterliegen.
5. Sie ergreifen die für ihr Hoheitsgebiet erforderlichen Maßnahmen, um die Kommissionsbeschlüsse nach Artikel 11 durchzuführen.
 6. Sie unterrichten bei Stör- oder Unfällen, deren Auswirkungen geeignet sind, die Gewässerqualität des Rheins zu bedrohen, oder bei sich abzeichnenden Hochwasserereignissen unverzüglich die Kommission und die Vertragsparteien, die davon betroffen sein können, nach den von der Kommission koordinierten Warn- und Alarmplänen.

Artikel 6

Kommission

- (1) Zur Durchführung dieses Übereinkommens arbeiten die Vertragsparteien weiterhin in der Kommission zusammen.
- (2) Die Kommission besitzt Rechtspersönlichkeit. Insbesondere besitzt sie im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach innerstaatlichem Recht zuerkannt wird. Sie wird von ihrem Präsidenten vertreten.
- (3) Auf Arbeits- und Sozialfragen findet das am Ort des Sitzes geltende Recht Anwendung.

Artikel 7

Organisation der Kommission

- (1) Die Kommission besteht aus den Delegationen der Vertragsparteien. Jede Vertragspartei benennt ihre Delegierten, von denen einer Delegationsleiter ist.
- (2) Die Delegationen können Sachverständige beiziehen.

(3) Der Vorsitz in der Kommission wird für drei Jahre abwechselnd von jeder Delegation in der in der Präambel aufgeführten Reihenfolge der Vertragsparteien wahrgenommen. Die Delegation, die den Vorsitz führt, benennt den Präsidenten der Kommission. Der Präsident tritt nicht als Sprecher seiner Delegation auf.

Falls eine Vertragspartei auf ihren Vorsitz verzichtet, rückt die nächstfolgende Vertragspartei im Vorsitz nach.

(4) Die Kommission gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung.

(5) Die Kommission beschließt über die organisationsinternen Maßnahmen, die notwendig erachtete Arbeitsstruktur und den jährlichen Haushalt.

Artikel 8

Aufgaben der Kommission

(1) Zur Verwirklichung der Zielsetzungen nach Artikel 3 hat die Kommission folgende Aufgaben:

- a) Sie bereitet internationale Meßprogramme und Untersuchungen des Ökosystems Rhein vor und wertet deren Ergebnisse aus, wobei sie mit wissenschaftlichen Institutionen zusammenarbeiten kann.
- b) Sie erarbeitet Vorschläge für einzelne Maßnahmen und Maßnahmenprogramme, gegebenenfalls unter Einbeziehung marktwirtschaftlicher Instrumente und unter Berücksichtigung der dabei zu erwartenden Kosten.
- c) Sie koordiniert die Warn- und Alarmpläne der Vertragsstaaten für den Rhein.
- d) Sie bewertet die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen insbesondere auf der Grundlage der Berichte der Vertragsparteien und der Ergebnisse von Meßprogrammen und Untersuchungen des Ökosystems Rhein.
- e) Sie erfüllt weitere, ihr von den Vertragsparteien übertragene Aufgaben.

(2) Zu diesem Zweck faßt die Kommission Beschlüsse nach den Artikeln 10 und 11.

(3) Die Kommission erstattet den Vertragsparteien jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(4) Die Kommission informiert die Öffentlichkeit über den Zustand des Rheins und die Ergebnisse ihrer Arbeit. Sie kann Berichte erstellen und veröffentlichen.

Artikel 9

Plenarsitzungen der Kommission

(1) Die Kommission tritt einmal jährlich nach Einberufung durch den Präsidenten zu einer Plenarsitzung zusammen.

(2) Außerordentliche Plenarsitzungen werden vom Präsidenten auf eigene Initiative oder auf Verlangen von mindestens zwei Delegationen einberufen.

(3) Der Präsident schlägt die Tagesordnung vor. Jede Delegation hat das Recht, die Punkte, deren Behandlung sie wünscht, auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

Artikel 10

Beschlußfassung der Kommission

- (1) Beschlüsse der Kommission werden einstimmig gefaßt.
- (2) Jede Delegation hat eine Stimme.
- (3) Fallen Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b), die von den Vertragsparteien durchzuführen sind, in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft, so übt die Europäische Gemeinschaft, ungeachtet des Absatzes 2, ihr Stimmrecht mit soviel Stimmen aus, wie sie Mitgliedstaaten hat, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Die Europäische Gemeinschaft übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn die Mitgliedstaaten ihr jeweiliges Stimmrecht ausüben und umgekehrt.
- (4) Stimmenthaltung von nicht mehr als einer Delegation steht der Einstimmigkeit nicht entgegen. Dies gilt nicht für die Delegation der Europäischen Gemeinschaft. Abwesenheit einer Delegation gilt als Stimmenthaltung.
- (5) Die Geschäftsordnung kann ein schriftliches Verfahren vorsehen.

Artikel 11

Durchführung der Kommissionsbeschlüsse

- (1) Die Kommission richtet ihre Beschlüsse über Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) als Empfehlungen an die Vertragsparteien. Die Durchführung erfolgt nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien.
- (2) Die Kommission kann festlegen, daß diese Beschlüsse
 - a) von den Vertragsparteien innerhalb eines Zeitplans durchgeführt werden sollen;
 - b) koordiniert durchgeführt werden sollen.
- (3) Die Vertragsparteien berichten der Kommission regelmäßig über
 - a) die gesetzgeberischen, verordnungsrechtlichen oder sonstigen Maßnahmen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens und aufgrund der Kommissionsbeschlüsse getroffen haben;
 - b) die Ergebnisse der nach Buchstabe a) getroffenen Maßnahmen;
 - c) die Probleme, die bei der Durchführung der Maßnahmen nach Buchstabe a) auftreten.

(4) Kann eine Vertragspartei die Beschlüsse der Kommission nicht oder nur teilweise durchführen, so teilt sie dies innerhalb einer bestimmten, im Einzelfall von der Kommission festzulegenden Frist mit und legt ihre Gründe dar. Jede Delegation kann Konsultationen beantragen; einem solchen Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu entsprechen.

Die Kommission kann aufgrund der Berichte der Vertragsparteien oder aufgrund der Konsultationen Maßnahmen beschließen, um die Durchführung der Beschlüsse zu fördern.

(5) Die Kommission führt eine Liste ihrer an die Vertragsparteien gerichteten Beschlüsse. Die Vertragsparteien ergänzen die Liste der Kommission jährlich, spätestens zwei Monate vor der Plenarsitzung der Kommission, durch Angaben über den Stand der Durchführung der Kommissionsbeschlüsse.

Artikel 12

Sekretariat der Kommission

- (1) Die Kommission hat ein ständiges Sekretariat, das die ihm von der Kommission übertragenen Aufgaben erfüllt und von einem Geschäftsführer geleitet wird.
- (2) Die Vertragsparteien legen den Sitz des Sekretariats fest.
- (3) Die Kommission benennt den Geschäftsführer.

Artikel 13

Kostenaufteilung

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihrer Vertretung in der Kommission und in deren Arbeitsstruktur, und jeder Vertragsstaat trägt die Kosten der Untersuchungen und Maßnahmen, die er in seinem Hoheitsgebiet durchführt.
- (2) Die Kostenaufteilung zwischen den Vertragsparteien für den jährlichen Haushalt wird in der Geschäfts- und Finanzordnung der Kommission festgelegt.

Artikel 14

Zusammenarbeit mit anderen Staaten, anderen Organisationen und externen Experten

- (1) Die Kommission arbeitet mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen zusammen und kann Empfehlungen an sie richten.
- (2) Die Kommission kann als Beobachter anerkennen:
 - a) Staaten, die ein Interesse an der Arbeit der Kommission haben;
 - b) zwischenstaatliche Organisationen, deren Arbeiten in Zusammenhang mit dem Übereinkommen stehen;
 - c) nichtstaatliche Organisationen, soweit deren Interessen oder Aufgaben betroffen sind.

(3) Die Kommission tauscht Informationen mit nichtstaatlichen Organisationen aus, soweit deren Interessen oder Aufgaben betroffen sind. Insbesondere holt die Kommission die Stellungnahmen dieser Organisationen vor Beschlußfassung ein, wenn Beschlüsse gefaßt werden sollen, die für diese Organisationen von erheblicher Bedeutung sein können, und informiert diese nach Beschlußfassung.

(4) Die Beobachter können der Kommission Informationen oder Berichte, die für die Ziele des Übereinkommens von Belang sind, vorlegen. Sie können eingeladen werden, an Sitzungen der Kommission ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Die Kommission kann beschließen, sachverständige Vertreter der anerkannten nichtstaatlichen Organisationen oder andere Experten beizuziehen und sie zu Sitzungen der Kommission einzuladen.

(6) Die Geschäfts- und Finanzordnung regelt die Bedingungen für die Zusammenarbeit sowie die erforderlichen Zulassungs- und Teilnahmebedingungen.

Artikel 15

Arbeits Sprachen

Arbeits Sprachen der Kommission sind Deutsch, Französisch und Niederländisch. Näheres regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

Artikel 16

Streitbeilegung

(1) Wenn sich zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens eine Streitigkeit ergibt, so bemühen sie sich durch Verhandlungen oder durch ein anderes Verfahren der Streitbeilegung, das den Streitparteien annehmbar erscheint, eine Lösung herbeizuführen.

(2) Kann die Streitigkeit auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so wird, sofern die Streitparteien nichts anderes beschließen, auf Antrag einer Streitpartei ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des Anhangs zu diesem Übereinkommen durchgeführt, der Bestandteil des Übereinkommens ist.

Artikel 17

In-Kraft-Treten

Jede Vertragspartei notifiziert der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, daß die Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten dieses Übereinkommens erfüllt sind. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestätigt den Empfang der Notifikationen und unterrichtet davon auch die anderen Vertragsparteien. Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Empfang der letzten Notifikation in Kraft.

Artikel 18

Kündigung

(1) Nach Ablauf von drei Jahren nach seinem In-Kraft-Treten kann dieses Übereinkommen jederzeit von jeder Vertragspartei durch eine an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu richtende schriftliche Erklärung gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung wird mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Jahres wirksam.

Artikel 19

Aufhebung und Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Übereinkommens treten unbeschadet der Absätze 2 und 3 außer Kraft:

- a) die Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung;
- b) die Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976 zur Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung;
- c) das Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung.

(2) Die aufgrund der Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung und der Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976 sowie der Vereinbarung vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung angenommenen Beschlüsse, Empfehlungen, Grenzwerte und sonstigen Übereinkünfte sind ohne Änderung ihrer Rechtsnatur weiterhin anwendbar, soweit sie von der Kommission nicht ausdrücklich aufgehoben werden.

(3) Die Aufteilung der Kosten für den jährlichen Haushalt nach Artikel 12 der Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung, geändert durch die Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976, bleibt so lange in Kraft, bis die Kommission in der Geschäfts- und Finanzordnung eine Aufteilung festgelegt hat.

Artikel 20

Urschrift und Hinterlegung

Dieses Übereinkommen, das in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

ANHANG

Schiedsverfahren

1. Sofern die Streitparteien nichts anderes beschließen, bestimmt sich das Schiedsverfahren nach diesem Anhang.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern; sowohl die klagende als auch die beklagte Streitpartei bestellen je einen Schiedsrichter; die beiden so bestellten Schiedsrichter bestimmen einvernehmlich den dritten Schiedsrichter, der als Obmann des Schiedsgerichts tätig wird.

Ist der Obmann des Schiedsgerichts nicht binnen zwei Monaten nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters bestellt worden, so bestellt ihn der Präsident des Internationalen Gerichtshofs auf Antrag der zuerst handelnden Partei binnen weiterer zwei Monate.

3. Hat eine der Streitparteien nicht binnen zwei Monaten nach Empfang des Antrags nach Artikel 16 des Übereinkommens einen Schiedsrichter bestellt, so kann die andere Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs befragen, der den Obmann des Schiedsgerichts binnen weiterer zwei Monate bestellt. Sobald der Obmann des Schiedsgerichts ernannt ist, fordert er die Partei, die noch keinen Schiedsrichter bestellt hat, auf, dies binnen zwei Monaten zu tun. Nach Ablauf dieser Frist befaßt er den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, der diese Ernennung binnen weiterer zwei Monate vornimmt.
4. Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofs in den in den vorstehenden Absätzen erwähnten Fällen verhindert oder ist er Staatsangehöriger einer der Streitparteien, so obliegt die Bestellung des Obmanns des Schiedsgerichts oder die Ernennung des Schiedsrichters dem Vizepräsidenten des Gerichtshofs oder dem dienstältesten Mitglied des Gerichtshofs, die nicht verhindert und nicht Staatsangehörige einer Streitpartei sind.
5. Diese Bestimmungen finden sinngemäß bei der Besetzung frei werdender Stellen Anwendung.
6. Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des Völkerrechts und insbesondere nach den Vorschriften des Übereinkommens.
7. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sowohl in Verfahrens- als auch in materiellen Fragen werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder getroffen; die Abwesenheit oder die Stimmenthaltung eines von den Parteien bestellten Mitglieds des Gerichts hindert das Gericht nicht, zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag. Die Entscheidungen des Gerichts sind für die Parteien bindend. Diese tragen die Kosten für den von ihnen bestellten Schiedsrichter und teilen sich zu gleichen Teilen die anderen Kosten. Für die weiteren Fragen gibt sich das Schiedsgericht eine Verfahrensordnung.
8. Im Fall von Streitigkeiten zwischen zwei Vertragsparteien, von denen nur eine ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist — die ihrerseits selbst Vertragspartei ist —, richtet die andere Partei den entsprechenden Antrag gleichzeitig an diesen Mitgliedstaat und an die Gemeinschaft, die dieser Partei gemeinsam innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang des Antrags mitteilen, ob der Mitgliedstaat, die Gemeinschaft oder der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft gemeinsam als Streitpartei auftreten. Ergeht eine solche Mitteilung nicht innerhalb dieser Frist, so gelten der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft für die Anwendung dieses Anhangs als ein und dieselbe Streitpartei. Das gleiche gilt, wenn der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft gemeinsam als Streitpartei auftreten.

Unterzeichnungsprotokoll

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz des Rheins sind sich die Delegationsleiter der IKSR über folgendes einig:

1. Durch das Übereinkommen werden nicht berührt:
 - a) das Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride;
 - b) der Briefwechsel vom 29. April/13. Mai 1983 zum genannten Übereinkommen, in Kraft getreten am 5. Juli 1985;
 - c) die Erklärung der Delegationsleiter der Regierungen, die Vertragsparteien der Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung sind, vom 11. Dezember 1986;
 - d) das Zusatzprotokoll vom 25. September 1991 zum Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride;
 - e) die Erklärung der Delegationsleiter der Regierungen, die Vertragsparteien der Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung sind, vom 25. September 1991.

2. „Stand der Technik“ und „beste verfügbare Technologie“ sind synonyme Begriffe und diese sowie der Begriff „beste Umweltpraxis“ sind im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz des Rheins so zu verstehen, wie im Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Anhänge I und II) sowie im Übereinkommen vom 22. September 1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Anhang 1) beschrieben.
 3. Koblenz bleibt Sitz der Kommission.
 4. für eine Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die keinen anderen Staat betreffen, kommt Artikel 219 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Anwendung.
-

Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Unterstützung bestimmter Stellen, die von der internationalen Gemeinschaft nach Konflikten entweder für die zivile Übergangsverwaltung bestimmter Regionen oder für die Durchführung der Friedensabkommen eingerichtet wurden

(2000/C 177 E/14)

KOM(2000) 95 endg. — 2000/0042(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Februar 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Als Beitrag zur Konfliktlösung kann sich die internationale Gemeinschaft veranlaßt sehen, bestimmte Stellen einzurichten, die die zivile Verwaltung in bestimmten Regionen vorübergehend übernehmen und die Umsetzung der Friedensabkommen gewährleisten.
- (2) Die Europäische Gemeinschaft muß in der Lage sein, sich in vollem Umfang am Aufbau und an der Verwaltung dieser Stellen zu beteiligen.
- (3) Es empfiehlt sich, einen Rechtsrahmen vorzusehen, der einen transparenten finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu diesen Stellen ermöglicht.
- (4) Zwei derartige Stellen wurden im Kosovo und in Bosnien und Herzegowina eingerichtet: die UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und das Amt des Hohen Vertreters in Bosnien und Herzegowina (OHR).
- (5) Es empfiehlt sich daher, eine gemeinschaftliche Rechtsgrundlage für die Teilnahme der Gemeinschaft an der Verwaltung dieser beiden Stellen zu schaffen.
- (6) Diese Rechtsgrundlage muß erweiterungsfähig sein, damit sich die Gemeinschaft am Aufbau und an der Verwaltung ähnlicher Stellen beteiligen kann, die in Zukunft von der internationalen Gemeinschaft gegebenenfalls eingerichtet werden und denen die Gemeinschaft ihre Unterstützung zusagt.
- (7) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 29. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse handelt, sind diese Maßnahmen nach dem

Verwaltungsverfahren des Artikels 4 dieses Beschlusses zu beschließen.

(8) Der Vertrag sieht für den Erlass dieser Verordnung keine anderen Befugnisse als die des Artikels 308 vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft leistet einen finanziellen Beitrag zum Aufbau und zur Verwaltung der im Anhang aufgeführten Stellen, die von der internationalen Gemeinschaft nach Konflikten entweder für die zivile Übergangsverwaltung bestimmter Regionen oder für die Durchführung der Friedensabkommen eingerichtet wurden.

(2) Der Anhang wird auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit geändert.

Artikel 2

(1) Die Finanzierung erfolgt in Form eines Zuschusses zum Haushalt der in Artikel 1 genannten Stellen.

(2) Die Finanzierungsbeschlüsse werden nach dem Verfahren in Artikel 4 Absatz 2 gefaßt.

Artikel 3

(1) Die unter diese Verordnung fallenden, aus dem Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften finanzierten Aktionen werden gemäß der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Finanzordnung von der Kommission durchgeführt.

(2) Die Höhe des Zuschusses, die förderungswürdigen Ausgaben, der betreffende Zeitraum, die Durchführungsmodalitäten sowie die Modalitäten für die Kontrolle der Verwaltung und der endgültigen Verwendung des Gemeinschaftszuschusses werden in einem Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission, die im Namen der Gemeinschaft handelt, und den begünstigten Stellen festgelegt.

Artikel 4

(1) Die Kommission wird von einem Verwaltungsausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) In den Fällen, in denen auf diesen Absatz Bezug genommen wird, findet das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung.

(3) Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf ein Monat festgesetzt.

Artikel 5

Die Finanzierungsabkommen und alle davon abgeleiteten Verträge oder Durchführungsinstrumente sehen ausdrücklich vor, daß die Kommission, von der Kommission beauftragte Einrich-

tungen, der Rechnungshof und die OLAF bei Bedarf Kontrollen vor Ort durchführen können.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Stellen nach Artikel 1 dieser Verordnung

Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für das Kosovo (UNMIK) — Vierter Pfeiler.

Amt des Hohen Vertreters für Bosnien und Herzegowina (OHR).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG und der Richtlinie 92/12/EWG betreffend eine befristete mengenmäßige Beschränkung für Biereinfuhren nach Finnland

(2000/C 177 E/15)

KOM(2000) 76 endg. — 2000/0038(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Februar 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 26 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ⁽¹⁾ ist Finnland ermächtigt, für den von finnischen Steuern befreiten Biererwerb aus anderen Mitgliedstaaten die im Beitrittsvertrag für Österreich, Finnland und Schweden vorgesehene mengenmäßige Beschränkung von 15 Litern aufrechtzuerhalten.
- (2) Finnland muß Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Biereinfuhren aus Drittländern nicht zu günstigeren Bedingungen zugelassen werden als aus anderen Mitgliedstaaten.
- (3) Nach Artikel 26 der Richtlinie 92/12/EWG ist Finnland ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2003 dieselben Beschränkungen der Menge Waren, die verbrauchsteuerfrei in sein Gebiet verbracht werden dürfen, aufrechtzuerhalten, die es zum 31. Dezember 1996 anwandte; diese Beschränkungen werden sodann schrittweise aufgehoben.
- (4) Nach den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ⁽²⁾ werden für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden aus anderen Staaten als den Mitgliedstaaten eingeführt werden, Befreiungen gewährt, sofern die Einfuhren keinen kommerziellen Charakter haben.

- (5) Da Artikel 26 der Richtlinie 92/12/EWG eine Abweichung von dem Grundprinzip des Binnenmarktes darstellt, daß die Bürger für den Eigengebrauch gekaufte Waren in der ganzen Gemeinschaft ohne Entstehen neuer Abgaben befördern können, muß die Rechtswirkung dieses Artikels im Rahmen des Möglichen begrenzt werden.
- (6) In diesem Zusammenhang ist es angemessen, die geltende mengenmäßige Beschränkung für den Biererwerb aus anderen Mitgliedstaaten in mehreren Stufen heraufzusetzen, um eine schrittweise Anpassung Finnlands an die Gemeinschaftsregeln der Artikel 8 und 9 der Richtlinie 92/12/EWG einzuleiten und sicherzustellen, daß die gemäß Artikel 26 Absatz 1 dieser Richtlinie zum 31. Dezember 2003 vorgesehene vollständige Beseitigung der innergemeinschaftlichen Freigrenzen für Bier auch tatsächlich erreicht wird.
- (7) Finnland hat infolge der zunehmenden privaten Einfuhren alkoholischer Getränke, wie insbesondere Bier, Probleme in seiner Alkoholpolitik, seiner Sozial- und Gesundheitspolitik und bei der öffentlichen Ordnung.
- (8) Finnland hat als Abweichung beantragt, Biereinfuhren aus anderen Staaten als Mitgliedstaaten auf mindestens 6 Liter begrenzen zu dürfen.
- (9) Außerdem sind die geographische Lage Finnlands, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Einzelhandels in den Grenzgebieten und die erheblichen Steuereinnahmefälle zu berücksichtigen, die durch die zunehmenden Biereinfuhren aus Nicht-Mitgliedstaaten verursacht werden.
- (10) Deshalb muß Finnland ermächtigt werden, Biereinfuhren aus Drittländern mit einer mengenmäßigen Beschränkung auf mindestens 6 Liter zu belegen.
- (11) Es ist angemessen, diese Abweichung zwei Jahre länger aufrechtzuerhalten als die Beschränkung für Bier, das aus anderen Mitgliedstaaten nach Finnland verbracht wird, um dem finnischen Einzelhandel die Anpassung an die neue Lage zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 5 der Richtlinie 69/169/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(9) In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 wird Finnland ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2005 Einfuhren von Bier aus anderen Staaten als Mitgliedstaaten auf die Menge von mindestens 6 Litern zu beschränken.“

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/99/EG (AbL. L 8 vom 11.1.1997, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 133 vom 4.6.1969, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/4/EG des Rates (AbL. L 60 vom 3.3.1994, S. 14).

Artikel 2

In Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 92/12/EWG wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem Inkrafttreten der finnischen Rechtsvorschriften, mit denen Artikel 5 Absatz 9 der Richtlinie 69/169/EWG umgesetzt wird, erhöht Finnland die Freimenge für Bier auf mindestens 24 Liter, ab dem 1. Januar 2001 auf mindestens 32 Liter, ab dem 1. Januar 2003 auf mindestens 64 Liter“.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen alle zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. April 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

Beim Erlass der innerstaatlichen Rechtsvorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 betreffend eine befristete Abweichung für zollfreie Biereinfuhren nach Finnland

(2000/C 177 E/16)

KOM(2000) 76 endg. — 2000/0039(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Februar 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 26 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über die allgemeinen Regelungen für verbrauchsteuerpflichtige Waren und über den Besitz, die Beförderung und die Überwachung solcher Waren ⁽¹⁾ kann Finnland die im Beitrittsvertrag für Österreich, Finnland und Schweden vorgesehene Beschränkung des steuerfreien Erwerbs von Bier aus anderen Mitgliedstaaten auf 15 Liter beibehalten.

(2) Zugleich muß Finnland die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß für Biereinfuhren aus Drittländern nicht günstigere Bedingungen gelten als für den Biererwerb aus anderen Mitgliedstaaten.

(3) Nach Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 betreffend eine befristete Abweichung für zollfreie Biereinfuhren nach Finnland ⁽²⁾ sind die aus einem Drittland eingeführten Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden von den Einfuhrabgaben befreit, sofern es sich um Einfuhren ohne kommerziellen Charakter handelt.

(4) Nach Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 wird die Befreiung von den Einfuhrabgaben für Bier bis zu einem Gesamtwert von 175 EUR je Reisender gewährt. Für Reisende unter 15 Jahren können die Mitgliedstaaten diesen Freibetrag nach Artikel 47 Unterabsatz 2 auf 90 EUR herabsetzen.

(5) Finnland beantragt, in Abweichung von diesen Vorschriften Biereinfuhren aus Drittländern mit einer mengenmäßigen Beschränkung belegen zu dürfen.

(6) Angesichts der geographischen Lage Finnlands und der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des finnischen Einzelhandels in den Grenzgebieten sowie der erheblichen Einnahmehausfälle, die durch die zollfreien Biereinfuhren aus Drittländern verursacht werden, erscheint eine mengenmäßige Beschränkung auf mindestens 6 Liter Bier als angemessen.

(7) Diese Abweichung muß befristet werden, so daß nach Ablauf der Übergangszeit die Gleichbehandlung der Reisenden in der Gemeinschaft gewährleistet werden kann.

(8) Es ist zweckmäßig, diese Abweichung zwei Jahre länger aufrechtzuerhalten als die mengenmäßige Beschränkung von Bier, das aus anderen Mitgliedstaaten nach Finnland verbracht wird, um dem finnischen Einzelhandel die Anpassung an die neue Lage zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 wird folgender Artikel 47b eingefügt:

„Artikel 47b

Abweichend von den in Artikel 47 festgelegten Werten wird Finnland ermächtigt, zollfreie Biereinfuhren bis zum 31. Dezember 2005 mit einer mengenmäßigen Beschränkung auf mindestens 6 Liter zu belegen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/99/EG (ABl. L 8 vom 11.1.1997, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 355/94 (ABl. L 46 vom 18.2.1994, S. 5).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/50/EG über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße

(2000/C 177 E/17)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 106 endg. — 2000/0044(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Februar 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße ⁽¹⁾ wurden einheitliche Regeln für den Gefahrguttransport in der Gemeinschaft festgelegt.
- (2) Die Anhänge der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße ⁽²⁾ stehen mit den Anhängen der Richtlinie 94/55/EG in Zusammenhang. Die Anpassung der Anhänge der Richtlinie 94/55/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt kann sich auf die Anhänge der Richtlinie 95/50/EG auswirken.
- (3) Die Anpassung der Anhänge der Richtlinie 94/55/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erfolgt im Rahmen eines Ausschußverfahrens.
- (4) Es muß möglich sein, die Anhänge der Richtlinie 95/50/EG schnell an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Zu diesem Zweck sollte auch für diese Richtlinie ein Ausschuß eingesetzt werden.
- (5) Da die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽³⁾ sind, sollten sie unter Anwendung des Regelungsverfahrens des Artikels 5 dieses Beschlusses getroffen werden.

(6) Anhang I der Richtlinie 95/50/EG sollte geändert werden, um der Richtlinie 1999/47/EG der Kommission vom 21. Mai 1999 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 94/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße ⁽⁴⁾ Rechnung zu tragen.

(7) Die Richtlinie 95/50/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 95/50/EG wird wie folgt geändert:

1. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 9a

Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf den von dieser Richtlinie erfaßten Gebieten erforderlich sind, insbesondere zur Berücksichtigung von Änderungen der Richtlinie 94/55/EG, werden nach dem Verfahren des Artikels 9b angenommen.

Artikel 9b

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 9 der Richtlinie 94/55/EG ⁽⁵⁾ eingesetzten Ausschuß für den Gefahrguttransport unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.“

2. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird „Bruttomasse Gefahrgut je Beförderungseinheit“ durch „Gesamtmenge Gefahrgut je Beförderungseinheit“ ersetzt;

⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 169 vom 5.7.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7.

- b) in Nummer 15 wird „Gefäßbatterie“ durch „Batterie-Fahrzeug“ ersetzt;
- c) in Nummer 32 wird „Werkzeugkasten für behelfsmäßige Reparaturen“ durch „Eine Handlampe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung“ ersetzt;
- d) in Nummer 34 wird „Zwei orangefarbene Warnleuchten“ durch „Zwei selbststehende Warnzeichen“ ersetzt;
- e) in Nummer 36 wird „Schutzausrüstung für den Fahrer“ durch „Eine geeignete Warnweste oder Warnkleidung für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum ...⁽¹⁾ nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ Sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro

(2000/C 177 E/18)

KOM(2000) 346 endg. — 2000/0137(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro ⁽¹⁾ sieht vor, daß der Euro an die Stelle der Währungen der Mitgliedstaaten tritt, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion übergang, die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Diese Verordnung umfaßt auch Bestimmungen, die für die nationalen Währungseinheiten dieser Mitgliedstaaten in der am 31. Dezember 2001 endenden Übergangszeit gelten, sowie Bestimmungen über Banknoten und Münzen.
- (2) In seiner Entscheidung vom 3. Mai 1998 gemäß Artikel 121 Absatz 4 (ex-Artikel 109 j Absatz 4) EG-Vertrag (98/317/EG) entschied der Rat, daß Griechenland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung nicht erfüllte.
- (3) In seiner Entscheidung vom 20. Juni 2000 gemäß Artikel 122 Absatz 2 EG-Vertrag (. . ./EG) entschied der Rat, daß Griechenland nunmehr die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllt und daß die für Griechenland geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben wird.
- (4) Die Einführung des Euro in Griechenland erfordert, daß die Bestimmungen über die Euro-Einführung, die in den Mitgliedstaaten gelten, in denen der Euro beim Übergang der Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde, auch auf Griechenland Anwendung finden.

(5) Für die Mitgliedstaaten, deren Währung nach dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion übergang, durch den Euro ersetzt wurde, sollte die Definition der „nationalen Währungseinheiten“ sich auf die Währungseinheit des Mitgliedstaates beziehen, wie sie unmittelbar vor der Einführung des Euro in diesem Mitgliedstaat definiert war.

(6) Die Bestimmungen über die Übergangszeit finden für Griechenland ab dem 1. Januar 2001 Anwendung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 wird wie folgt geändert:
- im ersten Spiegelstrich wird das Wort „Griechenland“ zwischen die Worte „Deutschland“ und „Spanien“ eingefügt;
 - im dritten Spiegelstrich wird der Ausdruck „oder gemäß Absatz 5 dieses Artikels“ zwischen den Worten „Vertrags“ und „für“ eingefügt;
 - im fünften Spiegelstrich wird der Ausdruck „oder gegebenenfalls am Tag vor der Ersetzung der Währung eines Mitgliedstaates, der den Euro zu einem späteren Zeitpunkt einführt,“ zwischen den Worten „Wirtschafts- und Währungsunion“ und „festgelegt“ eingefügt.
- (2) Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 wird durch den folgenden Text ersetzt: „Ab dem 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten, Griechenland ausgenommen, der Euro. Ab dem 1. Januar 2001 ist die Währung Griechenlands der Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1—5.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

(2000/C 177 E/19)

KOM(2000) 346 endg. — 2000/0134(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Verordnung (EG) Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ⁽¹⁾ umfaßt Regeln über die Festlegung der Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, und über die Verwendung dieser Kurse zur Umrechnung von Geldbeträgen. Diese Regeln gelten für die Umrechnungskurse der Währungen derjenigen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, als die Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion überging. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Regeln auch für die Umrechnungskurse der Währungen von Mitgliedstaaten gelten, die den Euro zu einem späteren Zeitpunkt einführen.

(2) Für die Mitgliedstaaten, deren Währung nach dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirt-

schafts- und Währungsunion überging, durch den Euro ersetzt wird, sollte sich die Definition der „nationalen Währungseinheiten“ auf die Währungseinheit des betreffenden Mitgliedstaats beziehen, wie sie unmittelbar vor der Einführung des Euro in diesem Mitgliedstaat definiert war —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 wird wie folgt geändert:

— im dritten Spiegelstrich wird der Ausdruck „oder gemäß Absatz 5 dieses Artikels“ zwischen den Worten „Vertrags“ und „für“ eingefügt;

— im vierten Spiegelstrich wird der Ausdruck „oder gegebenenfalls am Tag vor der Ersetzung der Währung eines Mitgliedstaats, der den Euro zu einem späteren Zeitpunkt einführt“, zwischen den Worten „Wirtschafts- und Währungsunion“ und „festgelegt“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 162 vom 14.6.1997, S. 1—3.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen

(2000/C 177 E/20)

KOM(2000) 346 endg. — 2000/0138(CNB)

(Von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Verordnung (EG) Nr. 2866/98 vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen⁽¹⁾, sind die Umrechnungskurse festgelegt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro⁽²⁾ seit dem 1. Januar 1999 gelten.

(2) Mit Entscheidung vom 3. Mai 1998 gemäß Artikel 121 Absatz 4 (ex-Artikel 109 j) EG-Vertrag (98/317/EG) entschied der Rat, daß Griechenland nicht die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllte.

(3) Nach der Entscheidung des Rates vom 20. Juni 2000 gemäß Artikel 122 Absatz 2 EG-Vertrag (. . . /EG) erfüllt Griechenland nunmehr die notwendigen Voraussetzungen

und wird die für Griechenland geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben.

(4) Nach der Verordnung (EG) Nr. 974/98 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. . . . ist der Euro ab dem 1. Januar 2001 die Währung Griechenlands.

(5) Die Einführung des Euro in Griechenland setzt die Festlegung des Umrechnungskurses zwischen Euro und Drachme voraus —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Aufstellung der Umrechnungskurse in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 wird folgender Ausdruck zwischen die Kurse für die Deutsche Mark und die Spanische Peseta eingefügt:

„= 340,750 Griechische Drachmen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1—2.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1—5.